# Beurtheilung

der

# Wessenbergschen Streitschriften

und der Schrift (von Dr. Koch)

unter dem Titel:

## Untersuchung

über katholische Einrichtungen in Teutschland.

N. MUSEUM

e.) 8

Freymüthige

# Beurtheilung

sämmtlicher

in der Angelegenheit

des

## Frhrn. Ign. Heinr. v. Wessenberg

erschienenen Streitschriften

und der Schrift (von Dr. Koch)

unter dem Titel:

## Untersuchung

über

die Einrichtungen der katholischen Kirche
in Teutschland.

---

(Aus dem 6ten Stücke des Hermes besonders abgedruckt.)

---

Amsterdam:
in der Verlags-Expedition des Hermes.
1820.
Leipzig:
in Commission in der Buchhandlung Brockhaus.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Im ersten Stücke des Hermes ist die im May 1818 erschienene Großherzoglich Badische „Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bey der Ernennung des Generalvikars Freyherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz ꝛc. ꝛc." mit dem der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Interesse *) angezeigt, und die rechtliche Seite des aus den publizirten offiziellen Aktenstücken hervorgehenden Faktums sorgfältig, auch wie wir glauben, für die Ueberzeugung der Unbefangenen genügend, beleuchtet worden. Der Eindruck, welchen die Denkschrift selbst auf alle Wohlgesinnten und

*) Von einem andern Rezensenten.



MUSEUM

Helldenkenden machte, war groß und entscheidend. Die den kostbarsten Staats-, Kirchen- und Privat-Rechten feindselige Anmaßung Roms tritt daraus so unverhüllt und grell erklärt hervor, die wesentlichsten Formen des natürlichen und positiven Rechtes erscheinen von seiner Seite so unbedingt verschmäht, und es wird die unmittelbar gegen die Person Wessenbergs versuchte Gewaltsübung so unumwunden auf ein System von Herrscher-Ansprüchen begründet, daß die Sache des Verfolgten von allen Verständigen als allgemeine Angelegenheit nicht nur der badischen katholischen Landeskirche und somit auch des badischen Staates, sondern selbst der gesammten teutschen Nation erkannt ward.

Indessen blieben in der Denkschrift nach ihrem Zweck und Charakter — Darstellung aus offiziellen Aktenstücken — mehrere geheimere, aber gleichwohl zur Vollständigkeit des Faktums gehörige Züge unberührt; sie enthält keine befriedigende Nachricht über die Gesinnung des Klerus und des Volkes im Bisthum Konstanz,

über den Charakter und die Bestrebungen von Wessenbergs Feinden und Freunden, zumal nichts über den Standpunkt, die Mittel und Künste der ersten, wodurch doch allein der Zusammenhang der für die Guten betrübenden Geschichte erklärbar wird; und endlich ließ sich voraussehen, daß sie selbst zu weitern Schriften und Gegenschriften Anlaß geben, und die bis dahin nur heimlich thätigen Römlinge zum offenen Streite ans Licht des Tages rufen würde.

Eine beurtheilende Uebersicht des Merkwürdigsten, was theils vor, theils seit dem Erscheinen der Denkschrift in der Wessenbergischen Sache sowohl „Für" als „Wider" geschrieben und verhandelt worden, kann den Lesern des Hermes nicht anders als willkommen seyn. Aus der geordneten Zusammenstellung dieser Schriften, aus der Würdigung ihrer Tendenz und Begründung, und aus der möglichst unbefangenen Beleuchtung der noch sonst kund gewordenen Umstände mag eine befriedigende Ansicht des vielfach deutungsvollen Streites hervorgehen und zugleich auf dessen möglichen oder wahrscheinlichen Aus-

gang und Folgen der Blick der Hoffnung oder Furcht geschärft werden.

Schon 1816 erschien eine mit dem Druckort „Rom" bezeichnete (von der öffentlichen Meinung dem geistlichen Rath Frey in Bamberg zugeschriebene) Broschüre:

„Ueber die Ernennung des Herrn Generalvikars, Freyherrn von Wessenberg, zum Koadjutor und Koadministrator des Bisthums Konstanz." (78. S. in 8.)

worin diese Ernennung als nach katholischem Kirchenrechte ungültig aus dem Grunde dargestellt werden will, weil ihr die päpstliche Bestätigung ermangle, und im Abgang dieser weder der Wunsch des ernennenden Fürst-Primas und seines Kapitels, noch die Bestätigung des Landesherrn von Kraft seyn könne.

Damals, als diese Schrift erschien, waren die auf die Person des Freyherrn von Wessenberg sich beziehenden Ursachen, aus welchen der Papst ihn als ernannten Koadjutor zu bestätigen unterließ, noch nicht öffentlich kund gethan. Man

mochte voraussetzen — und der Verfasser thut es selbst an mehreren Stellen — daß bloß der allgemeine Grund obwalte, durch Zurückhaltung solcher Bestätigungen die um das kirchliche Wohl ihrer Unterthanen besorgten Regierungen zur Schließung von Konkordaten mit dem päpstlichen Stuhle zu nöthigen; also ein den besondern Verhälnissen des einzelnen vorliegenden Falles durchaus fremder, mehr diplomatischer als rein kirchlicher und kirchenrechtlicher Grund, gemäß dessen die verlängerte Verwaisung eines Sprengels, die fortwährende Zerrüttung der Landeskirchen und die damit verbundene Entbehrung oder Verkümmerung der kostbarsten geistlichen, mit Volksmoralität und Gewissenströstung eng verbundenen Güter, als ein der römischen Kurie willkommnes Zwangsmittel zur Durchsetzung ihrer, auf den eigenen und einseitigen Vortheil berechneten Plane, zur Behauptung ungerechter Herrscher-Ansprüche, mißbraucht werden mag.

Also nicht etwa, weil die Ernennung eines Koadjutors ohne anscheinende Noth oder Nuz-

zen der konstanzischen Diözese geschehen, nicht etwa, weil die Person des Ernannten unwürdig oder kanonisch unfähig zur Stelle des Koadjutors sey: sondern lediglich allein darum, weil die Bestätigung des Papstes ermangelt — ohne Rücksicht auf die Gründe der Nichtbestätigung, also ohne Unterschied, ob aus bloßer Willkühr und angemaßter Machtvollkommenheit und zu eigennützigen Zwecken statt findend, oder ob aus rechtlich gültigen Ursachen und nach ordnungsmäßiger Untersuchung und Entscheidung, — lediglich darum, weil der Papst nicht für gut gefunden, die Bestätigung zu ertheilen, (denn es war damals noch keine Verwerfung kund, der Papst verhielt sich bloß schweigend,) darum soll die Ernennung ungültig seyn. Es wäre sonach die Bestätigung der kanonisch erwählten oder ernannten Oberhirten, die Fürsorge für die so wichtige ununterbrochene Besetzung der bischöflichen Stühle eine bloße Gnadensache von Seiten des Papstes, und sein Amt brächte mit sich — nicht etwa bloß zu

verhindern durch rechtsbegründeten Widerspruch, daß nicht Unwürdige sich auf die Bischofsstühle schwingen, sondern — die bischöfliche Gewalt eigens und nach Willkühr zu ertheilen oder zu versagen.

Diese ultramontanische Ansicht des Wahl- oder Ernennungsgeschäftes von Bischöfen oder Koadjutoren ist schon in der Recension der vorliegenden Schrift durch den eben so geistvollen als gründlichen Kirchenrath Paulus (Heidelb. Jahrb. Jahrg. 1817. 4. Heft, S. 323—332) aufs siegreichste widerlegt worden. Es ist aber auch eine eigene Schrift zu demselben Zwecke erschienen:

„Die Ernennung eines Koadjutors für das Bisthum Konstanz, aus dem wahren kirchenrechtlichen Gesichtspunkte dargestellt.“ (Germanien 1816. 48 S. in 8.)

deren Verfasser, als katholischer Kanonist, mit hier noch gewichtigerer Stimme und mit gleicher Gründlichkeit die gekünstelten Argumente des Römlings zu Boden wirft.

Das Faktum der Ernennung des Freyherrn von Wessenberg zum Koadjutor im Bisthum Konstanz, welches der geistliche Rath Frey (es sey uns erlaubt, ihn als den Verfasser der zuerst angeführten Schrift mit Bestimmtheit zu nennen) nur verstümmelt aufstellt, nämlich als bloße Uebereinkunft zwischen dem Fürsten Primas und dem Großherzoge von Baden, wird hier zuvörderst durch die Notiz vervollständigt, daß auch das Domkapitel von Konstanz seine volle Beystimmung jenem vereinten Wunsche des Bischofs und des Landesherrn ertheilt habe. Es wird ferner bewiesen — zumal aus dem Reichsdeputationsschluß von 1803, welchem auch Papst Pius VII. durch seine Bulle vom 1sten Febr. 1803 seine Zustimmung gegeben, und wodurch den erz- und bischöflichen Diözesen (also auch den mit dem Bischofe innig verbundenen Domkapiteln) ihr bisheriger Zustand bis zur Gründung einer andern Diözesan-Einrichtung erhalten sollen — verheißen wird: daß die Domkapitel der noch bestehenden Bisthümer (bestehend aber sind in kirchlicher Hin-

sicht auch die säkularisirten, gemäß desselben Reichsdeputationsschlusses, und im Badischen insbesondere gemäß der Organisations- und Constitutions-Edikte von 1803 und 1807) im Fortgenusse ihrer rechtlichen Existenz und aller ihrer kanonischen Befugnisse, also auch ihrer Mitwirkung (oder vielmehr ihrer ganz vorzüglichen Berechtigung) zur Wahl eines Koadjutors mit Nachfolge, geblieben sind. Sagt doch Pius selbst in der erwähnten Bestätigungs-Bulle des Reichsdeputationsschlusses von 1803: „Statuimus, ut firma remanerent jura, privilegia ac jurisdictiones Archiepiscoporum, ordinarium et capitulorum in ea parte territoriorum, quae dominationi gallicanae non subjacent.

Auf diesen Punkt kömmt nach unserem Ermessen am allermeisten an. Der Wunsch des Fürsten Primas allein kann nicht als kanonische Ernennung gelten; die Beystimmung des Großherzogs als Landesherrn mag zwar, unter gewissen Voraussetzungen, (zumal wenn man ihn als Patronats-Herrn des Bis-

thums — weil zur Dotirung desselben verpflichtet — ansieht) von einiger kanonischen Kraft seyn; jedoch unbestreitbar ist sie — wenigstens nach allgemeinem Kirchen- und Staatsrechte — nicht (worauf wir zurückkommen werden); und was der in Frage stehenden Ernennung zur Koadjutorie die eigentliche Gültigkeit giebt, ist die Beystimmung des Kapitels. Dieses Kapitel, als welches einerseits den Klerus der Diözes repräsentirt andrerseits mit dem Bischofe die oberhirtlichen Rechte theilt, und welches die gesetzmäßige Wahlbehörde in Erledigungsfällen der Bischofsstühle bildet, hat ohne Zweifel die rechtskräftigste und eigentlich entscheidende Stimme bei Koadjutorswahlen (welche die ordentlichen Wahlen nachahmen, gemäß der Lehre aller Kanonisten) zu geben. „Cum capitulum cathedrale praecipuam Cleri portionem, unumque cum ipso Episcopo corpus senatumque constituit, pristinumque Presbyterium, quo inconsulto nihil majoris momenti Episcopi in negotiis ecclesias-

ticis expedire consueverunt, repraesentet, aequum, justumque atque regimini Ecclesiae convenire judicatum est, ut Episcopi in regimine et administratione Ecclesiae suae Canonicorum Cathedralium opera et consilio uterentur imo et in quibusdam nec sine eorum assensu procedere possent.“ Van Essen, Jur. eccles. P. 1. T. 8. C. 4. Derselbe sagt am angeführten Orte: „Proinde a patrum descendit traditione, quod in capitulum Cathedrale Clerum Ecclesiae repraesentans dioeceseos regimen ipsaque Episcopalis auctoritas sede vacante devolvatur; welche letzte Stelle wir auch in Beziehung auf das Nachfolgende (die Wahl Wessenbergs zum Kapitelsvikar oder Bisthumsverweser) vorläufig zur Bemerkung empfehlen.

Es mag seyn, daß eine bessere oder geeignetere Repräsentation des Diözesan-Klerus (und warum sollten wir nicht hinzusetzen: auch der weltlichen Heerde, welche sonst gleichfalls ihre Stimme gab zur Wahl ihrer Hirten?) zu constituiren wäre, als die Domcapitel: aber

sie bestehen einmal in ihrer dermaligen Verfassung und in ihren dermaligen Rechten; und so lange darinnen nichts kanonisch und rechtlich gültig abgeändert ist, so ist ihr Recht zugleich allgemeines Recht der Diözesan-Kirche.

Der Verfasser, nach hergestelltem Thatbestand, wirft dann die Fragen auf, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Streites entscheidend seyn müsse, der Ordnung derjenigen folgend, welche auch sein Gegner — nur in etwas insidiöser Fassung — aufgeworfen. Die richtige — dem vollständigen Thatbestande und dem wahren Rechtsinteresse gemäße — Fassung der Fragen ist folgende:

1) Darf ein Bischof von 73 Jahren, nachdem ihn der Ausgang des Wiener Congresses überzeugen konnte, daß die kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland, wohin auch die Besetzung der Bisthümer gehört, sobald noch nicht dürften erörtert und berichtigt werden, wünschen, und bey dem Landesherrn und bey dem Papste darauf antragen, daß der bischöfliche Sitz in

solchen dringenden Umständen noch bey Lebzeiten mit einem tauglichen Koadjutor besetzt werde?

2) Welches sind die nach dem Staats- und Kirchenrechte hergebrachten Bedingnisse, unter welchen dieser Wunsch erfüllt werden kann?

3) Ist es nicht billig und sachgemäß, daß der Papst, wenn die in Antrag gebrachte Person alle kanonischen Eigenschaften hat, und die erforderlichen Bedingnisse alle erfüllt sind, durch Bestätigung und Aufstellung eines Koadjutors der Verlegenheit zuvorkomme, in welcher sich eine verwais'te Diözese befindet, wo man noch nicht einmal über die Art einer Wiederbesetzung sich vereinigt hätte?

4) Verdient nicht ein solcher Landesfürst die höchste Achtung und den vollkommensten Dank, zumal wenn er protestantischer Konfession ist, von seinen katholischen Unterthanen, wenn er den im Kirchen- und Staatsrechte gegründeten Weg einschlägt, um den in seinem Lande gelegenen uralten bischöflichen Sitz vor einer nachtheiligen Vakatur zu bewahren? —

Ad 1) führt der Verfasser durch viele Zeugnisse der bewährtesten Schriftsteller und durch den Inhalt alter Konzilienschlüsse bis zur Evidenz aus, daß in der alten und ältesten Kirche die Ernennung der Koadjutoren mit der Nachfolge häufig geschehen, und daß dazu nur die Beystimmung des Klerus und des Volks (als welchen auch das Wahlrecht zustand) nöthig gewesen sey. (Wie denn unter andern schon der heilige Narcissus, Bischof zu Jerusalem im J. 212, sich also den Alexander zum Koadjutor und Nachfolger erkor, Valerius, Bischof von Hippo aber den heil. Augustinus, und dieser selbst den Heraklius rc.) Die Beystimmung des Klerus und Volks wurde mitunter durch jene des Königs ersetzt, oder diese letzte als eine noch weitersnöthige Bedingung erheischt. (In so fern die Layen von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen worden, und so lange solche Ausschließung dauert, mag man gutheißeu, daß in ihrem Namen der Fürst, als Repräsentant des Volkes, seine Beystimmung gebe; in so fern

er aber auch die Beystimmung des Klerus ersetzen, der Fürst also eigends die Prälaten ernennen soll, streiten wohl hochwichtige Bedenken gegen die Statuirung oder Zulassung eines solches Rechtes; und wenn der Papst darauf sich beschränkt hätte, gegen die Anmaßungen der bürgerlichen Gewalt die Freiheit der Kirche und das selbstständige Wahlrecht der Kirchenglieder zu behaupten — ohne dann diese vertheidigte Freyheit durch den Anspruch auf eigene Machtvollkommenheit wieder zu erdrücken: — so würde sein Einfluß sehr wohlthätig erschienen seyn; gleichwie es jetzo eine Wohlthat für die Kirche ist, wenn der Fürst als Schützer jener Freyheit gegen die angemaßte Machtvollkommenheit der römischen Kurie auftritt.)

Die Koadjutorien, da ihre Vervielfältigung als schädlicher Mißbrauch erschien, wurden später beschränkt durch Kirchengesetze; und es erklärte 1298 Papst Bonifaz VIII. die Entscheidung über ihre Zulässigkeit zum Reservat-Fall.

Bey dieser Gelegenheit sey uns die Bemerkung erlaubt, daß die erklärte Reservation für den päpstlichen Stuhl wohl ein sehr zweydeutiger Titel oder ein sehr schwankendes Fundament für die Rechtsgültigkeit eines solchen Anspruchs sey. Wenn dem Papst alles dasjenige gebührt, was und weil er es sich reserviret, so gebührt ihm im Grunde durchaus alles, und den Bischöfen und Landeskirchen bleibt dann nichts weiter übrig, als was der Papst ihnen gelassen, und nur weil er es ihnen gelassen. Der Papst ist dann vollkommener Autokrat in der Kirche und die Bischöfe sind bloß seine Beamten. Ein solches Reservat also kann nur dann von Rechtskraft seyn, wenn es entweder eine bloße und evidente Ableitung aus den dem Primat wesentlich anklebenden Pflichten und Rechten, d. h. bey gesetztem Primat schon allgemeinen oder rein vernünftigen Rechtes ist; oder wenn die ausdrückliche Begnehmigung der Kirche es zum wahren positiven Kirchengesetze erhebt. Eine bloß stillschweigende Begnehmigung

wird wohl mit voller Rechtswirkung nicht vorzuschützen seyn; da einerseits die Regel: qui tacet consentire videtur, nur von denjenigen gilt, die ein zum Sprechen bereites Organ besitzen, die Kirche aber — als große Gesammtheit — kaum anders als auf Konzilien (deren Zusammenkunft eben darum der Papst so sorgfältig zu verhindern pflegt) sich erklären kann; andrerseits aber die etwa aus dem Stillschweigen vermuthete Begnehmigung jeden Augenblick durch eine dawider laufende Erklärung oder That als nicht vorhanden mag erwiesen werden; endlich auch ein einstweiliges Dulden in einzelnen oder vielen Kirchensprengeln nicht identisch mit allgemeiner Festsetzung und für Alle ist.

Daß aber zumal das vorliegende Reservat dem kirchlichen Interesse wenig entsprechend, also zur Anerkennung sich nur wenig empfehlend sey, hat die Erfahrung auf doppelte Art erwiesen; nämlich einerseits durch die vom Papste gar oft ohne kanonischen Grund und zum Schaden der Kirchen darin ertheilten Dispensen

(wie Ludwig Engel in seinen Colleg. univ. jur. canon. bemerkt), andrerseits — wie gerade in dem vorliegenden Falle mit Konstanz — durch willkürliche und nicht minder schädliche Verweigerung der Bestätigung ohne rechtsbeständige Ursache.

Indessen besitzen wir — ob auch das päpstliche Reservat überhaupt als anerkannt gelte — wenigstens verschiedene Limitirungen desselben in einzelnen Ländern — zumal in Teutschland durch die Konkordate, durch die K. Wahlkapitulation ꝛc.; und auch eine von der höchsten Kirchengewalt (von dem Konzil von Trident in der 25sten Sitzung) bestimmt ausgesprochene allgemeine Regel für dessen Ausübung. Koadjutorien mit der Nachfolge in Kathedralkirchen und Klöstern sollen nämlich zulässig seyn: „Quodsi quando ecclesiae Cathedralis aut monasterii urgens necessitas aut evidens utilitas postulet. Die Bestätigung ist also keine Handlung der Willkür, sondern, so oft jener Fall eintritt, eine Hand-

lung der Pflicht; auch wohl unverkennbar, daß eine dringendere Nothwendigkeit, eine einleuchtendere Nützlichkeit der Koadjutorie als in dem uns vorliegenden Falle wohl nie gewesen, vielleicht kaum zu ersinnen ist.

Ad 2) Vermeint der geistliche Rath Frey, daß dem Papste schon die Initiative bey der Koadjutorwahl vorbehalten sey. Sein Gegner (der gründlich gelehrte und eben so rechtliche als einsichtsvolle geistliche Rath, Dr. Burg, wie die öffentliche Meinung sagt) widerlegt ihn aufs bündigste, und zeigt, daß nach der übereinstimmenden Lehre fast aller Kanonisten der erklärte Wunsch des lebenden Prälaten und die Einwilligung des Kapitels das erste sey, ja daß auch gegen den Willen des Prälaten das Kapitel zur Wahl schreiten könne, ohne vorläufigen päpstlichen Konsens; und daß dann die Personbestimmung des Koadjutors auf die der Wahl eines Bischofs gleiche oder möglichst ähnliche Weise zu geschehen habe, ohne daß jedoch ein in der Form etwa began-

gener Fehler die Bestätigung des Papstes verhindere, wofern nur gegen die kanonischen Eigenschaften der Person nichts eingewendet werden könne.

„Wir wissen zwar," (fährt der Verf. fort, und wir machen unsere Leser auf diese Stelle zumal darum aufmerksam, weil mehrere der Gegner Wessenbergs auch aus dem Umstande Vortheil zu ziehen suchten, daß die Bestimmung desselben zum Koadjutor nur durch einen erklärten Wunsch des Fürsten Primas und seines Kapitels, nicht durch wirkliche Wahl geschehen sey) *) „Wir wissen zwar, daß nach

---

*) Die Felder'sche Lit. Zeitung gab die Nachricht davon mit folgenden Worten: „Nachdem Se. K. H. der Großherzog von Baden und Se. Eminenz der H. Fürst Primas als Bischof zu Konstanz sich dahin vereinigt haben, daß der Nachfolge im Bisthum auf kanonischem Wege Vorsehung geschehen möchte, welchem Wunsche auch das Domkapitel seine volle Beystimmung ertheilt hat, so ist Se. Heiligkeit von dem Hrn. Fürsten Primas ersucht worden, dem Herrn Generalvikar Freyh. von Wessenberg als Koadjutor des Bisthum die kanonische Be-

dem römischen Kurialstyle bey der Verhandlung der Koadjutorie am päpstlichen Stuhle weder von einer vorläufigen Wahl noch Postulation Meldung zu geschehen pflegt, sondern daß der Papst in der Form einer bittlichen Vorstellung ersucht werden müsse, demjenigen die Konfirmation zu ertheilen, auf welchen der Bischof und das Domkapitel sich einverstanden haben, was auch in dem gegenwärtigen Falle der Koadjutorie von Konstanz genau beobachtet wurde." („In precibus Pontifici pro admittendo tali adjutore offerendis nulla electionis et postulationis mentio facienda, sistilum curiae sequi opportet, sed humiliter petendum est, ut Pontifex dignetur coadjutorem, in quem Episcopus et capitulum

---

stätigung zu geben." Und in der Ernennungsurkunde vom 4ten Nov. 1813 heißt es: „optantes desuper, ut illi, ad quos post obitum nostrum nominatio episcopi pertinebit, coadjutorem et coadministratorem nostrum pleno successionis jure, Cathedrae episcopali imponant." —

consenserint, concedere, suoque confirmare decreto.“ Rieger, jurispr. eccl. P. III. p. 100.)

Mit Recht tadelt Paulus (in der Rezension der uns vorliegenden Schrift: Heidelb. Jahrb. 1817. 5tes Heft, S. 488 — 503) eine Nachgiebigkeit, welche sich einen Kurial-Stil oder eine Förmlichkeit gefallen läßt, die dem wesentlichen Rechte unentsprechend, also gefährdend ist. Hieraus mag abermals ein Beweis entnommen werden von der Unzuverlässigkeit einer behaupteten stillschweigenden Einwilligung, d. h. von der nur scheinbaren Einwilligung Aller in etwas, welches in der That kein Einzelner billiget. Die Gesammtheit der Kirche kann jenen Kurialstil nicht anders als verwerflich finden: aber keine einzelne Diözes mag zuerst widerstrebend sich erheben, darum setzen alle den Gehorsam — unwillig — fort; gleichwie auch in bürgerlichen Dingen gar Manches keinen Widerspruch erfährt, gegen welches alle Rechtliebenden in ihrem Innern sich auflehnen.

Außer der hinreichenden Ursache zur Wahl eines Koadjutors, dann der Einwilligung der Interessenten, zumal des Kapitels, — dann auch nach teutschem Rechte der Begnehmigung des Kaisers, an dessen Stelle jetzt der Landesherr getreten — wird bloß noch das Vorhandenseyn der kanonischen Eigenschaften bey dem Gewählten erfordert, um die Bestätigung des Papstes zu rechtfertigen, oder vielmehr, um ihn pflichtgemäß zu deren Ertheilung zu bestimmen.

Da der H. geistliche Rath Frey die kanonischen Eigenschaften des zum Koadjutor gewählten Freyh. v. Wessenberg in der zuerst angezeigten Schrift nicht bestreitet, sondern bloß die Form seiner Ernennung unkanonisch findet; so hat auch der Verfasser der Gegenschrift darüber insbesondere zu sprechen keinen Anlaß. Er begnügt sich daher

Ad 3) die zuversichtlichste Hoffnung zu äußern, daß der Papst seine Bestätigung der so zeitgemäß und mit so glücklicher Auswahl geschehenen Koadjutoriebesetzung nicht versagen

werde; eine der Vernunft, der Achtung für den heiligen Stuhl und den Gesinnungen eines teutschen Patrioten und Kirchenfreundes allerdings entsprechendere Hoffnung, als jene des geistlichen R. Frey, welcher erst aus der völligen Erlöschung des Episcopats in Teutschland Heil für die alsdann bloß durch den Papst zu regenerirende teutsche Kirche erwartet.

Ad 4) behauptet unser römischer Kanonist, daß die der Erhebung des Frh. v. Wessenberg zum Koadjutor vom Großh. v. Baden ertheilte Landesherrliche Bestätigung „übereilt, incompetent, den Frieden der Kirche störend, und folglich ohne rechtlichen Gesichtspunkt und ohne rechtliche Wirkung" sey. Der Verfasser der Gegenschrift erhebt sich mit Unwillen gegen so freche Behauptung, und vindizirt den heutigen souveränen Landesherrn in Teutschland in Ansehung ihrer katholischen Landeskirchen genau dieselben Rechte, welche ehevor der Kaiser über die gesammte katholische Kirche in Teutschland ausübte, und wornach derselbe insbesondere (wie

auch die neueste K. Wahlk. besaget) „der Schirmherr des römischen Stuhles, der Schützer aller teutschen Erz- und Bisthümer, und der Wächter oder Garant der mit den Päpsten Eugen IV. und Nikolaus V. abgeschlossenen Konkordate" sey.

Wir theilen diese Ansicht nicht völlig, und glauben, daß der Verf. zwar in der Sache Recht hat, wenn er dem Landesherrn die Befugniß der wirksamen Bestätigung zuspricht, daß er aber solches aus einem unrichtigen Grunde gethan; und daß überhaupt sowohl der römische als der teutsche Kanonist (mit diesen Benennungen sey uns erlaubt die HH. Frey und Burg zu charakterisiren) die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse unserer Kirche zum Landesherrn nicht von dem gehörigen Standpunkte betrachtet haben.

Der römische Kanonist sagt (S. 73.): „Wenn die Rechte, die die teutschen Kaiser über die teutsche Nationalkirche und die Landesherren über diese in ihren resp. Territorien ehemals ausgeübt haben, schon durch die erfolgte Säkularisa-

tion eine große Abänderung erlitten haben, so sind sie durch die rheinische Bundesakte vollends aufgelös't worden. Die teutschen Fürsten konnten sich nicht genug beeilen, die alte katholische Kirche mit ihren Attributen zu zerstören." — Aus dieser Stelle schließt nun der teutsche Kanonist: sein Gegner meine, daß die kathol. Kirche in Teutschland sich gegenwärtig in einem „rechtlosen und nur geduldeten Zustande" befinde. Doch so ausschweifender Sinn liegt offenbar nicht in jenen Worten. Wäre darum die Kirche selbst rechtlos, weil die Landesherren durch ihre derselben zugefügten Verluste und faktischen Zertrümmerungen ihrer eigenen Rechte verlustig geworden?? Nur dieses letzte behauptet Hr. Frey, und zieht daraus die — freilich abgeschmackte — Folgerung, daß die Landesherren bloß auf dem Wege neuer mit Rom abzuschließender Verträge wieder zu einigen Rechten über ihre Kirchen gelangen könnten. Wir fragen ihn: hatten also die teutschen Fürsten und der Kaiser vor Abschließung jener

Konkordate gar keine Rechte in den Kirchen ihrer Länder? Gibt es kein allgemeines — selbst positives, zumal teutsches oder nationales, und in Ermanglung desselben kein allgemeines natürliches — Kirchenrecht?? Wir möchten noch weiter fragen: Sind überhaupt Konkordate der geeignete Weg, um Kirchenrechte zu bestimmen? oder ist nicht vielmehr solche Bestimmung — überall wo es sich um mehr als bloße Förmlichkeiten und Nebendinge handelt — eine Sache der Gesetzgebung? (und zwar je nach dem Gegenstande, entweder der allgemeinen kirchlichen, oder auch der besondern Landesgesetzgebung?) Kann z. B. der Landesherr mehr kirchliche Rechte als der Primat (nach seinem Begriffe und nach allgemeinen Kirchensatzungen) ohnehin mit sich bringt (und zumal etwa gegen den Willen seiner Landeskirche) dem Papste durch Verträge verleihen? oder kann der Papst verzichten auf Rechte, welche bei ihm bloß Ausübung von Pflichten sind?? — Muß vielleicht der Landesherr seine aus dem Be-

griffe der bürgerlichen Obergewalt fließenden Rechte vertragsweise vom Papst erhandeln? oder kann er vom Papst also erhalten, was dieser selbst nicht hat? (z. B. das Ernennungsrecht zu bischöflichen Stühlen u. s. w.?)

Die Kirchen in Teutschland sind daher nicht rechtlos, wenn auch die alten Fürstenkonkordate und die besondern Rechte des Kaisers als erloschen gelten. Aber sind diese wirklich erloschen?? — Unser teutscher Kanonist behauptet Nein! wie wir schon oben bemerkten, und nach dieser Behauptung erhält freylich Wessenbergs Sache eine noch günstigere Gestalt. Denn nach altem Recht durfte kein Antrag auf Koadjutorie ohne Einstimmung des Kaisers nach Rom gebracht werden, und diese Einstimmung „war von solcher Wirksamkeit, daß der Koadjutor dadurch ein jus ad rem erhielt, und wenn der Bischof vor der päpstlichen Konfirmation mit Tode abging, er ipso facto als erwählter Bischof und Reichsfürst angesehen wurde.“ Hat nun der Groß-

herzog von Baden wirklich die ehemals kaiserlichen Rechte in seinen Landen überkommen, so ist, wie in die Augen fällt, das Geschäft vollgültig abgethan, und nach des Fürsten Primas Tode ist der Freyh. v. Wessenberg wirklicher Bischof geworden.

Allein gegen solche Ansicht streiten große Bedenken: Mag auch einige Analogie der Rechte zwischen dem ehemaligen Kaiser und dem jetzigen souverainen Fürsten statt finden; so hat dieselbe doch nicht in einer Uebertragung der kaiserlichen Befugnisse als solcher an die Landesherren (welche z. B. sonst auch Schutzherren der römischen Kirche seyn müßten rc.), sondern bloß darin ihren Grund, daß manche vom Kaiser vermöge der Konkordate sonst ausgeübte Rechte keine andern sind, als welche das allgemeine Staats- und Kirchen-Recht der höchsten Staatsgewalt überhaupt schon zuspricht, und also den jetzt souverainen Landesherren gleichfalls ertheilt; oder auch solche, die der teutschen Nation, d. h. der teutschen katholischen Nationalkirche

in ihrer Gesammtheit zustunden, daher auch jedem Theil derselben zustehen, und nöthigenfalls durch den Staatsschutz, also durch Einschreiten der Fürsten, mögen geltend gemacht werden. Es ist sehr zu bezweifeln, ob, wenn einmal ein Protestant wäre Kaiser worden, die dem letzten als Schutzherrn der römischen Kirche eingeräumten Rechte von ihm hätten mögen behauptet werden; und sehr bedenklich ist, was der Verf. hierüber S. 46 und 47 sagt: „daß in solchen Dingen nicht sowohl die Person des Regenten als die Behörde, deren er sich zur Ausübung solcher Rechte bedient, in Betrachtung komme. Denn was die rein landesherrlichen Rechte circa sacra betrifft, so ist's dem Rechte nicht entgegen, sie auch durch Behörden einer andern Konfession verwalten zu lassen; und nur Klugheit, Humanität oder Zartheit sind es, welche die Aufstellung von glaubensverwandten Behörden anrathen. Was aber jura ecclesiastica sind, dergleichen eine Kirche den Fürsten vertrauen kann (aber nicht muß), dieselben finden

vernunftgemäß nur bey Fürsten der nämlichen Konfession statt; und es kann z. B. die Aufstellung von katholischen Kirchenräthen unter einer protestantischen Regierung zur Verwaltung solcher Rechte, (wofern die Ernennung dieser Räthe durch den Fürsten selbst und nicht durch freye Wahl der Kirche geschieht) durchaus keine Sicherheit dafür gewähren, daß den Interessen und der Freyheit der Kirchengesellschaft kein Eintrag geschehe, indem ja die paar aufgestellten Räthe, ohne Unterschied von welcher Konfession sie sich nennen, als Werkzeuge der Willkür zu mißbrauchen oder sie zu Feinden ihrer Kirche zu machen, nicht unmöglich ist.

Gemäß diesen Prinzipien glauben wir, daß die Basis des Rechtes des Freyh. v. Wessenberg zur Koadjutorie die Wahl des Bischofs und Kapitels sey. Die landesherrliche Bestätigung kann nur als Erklärung des Nicht-Widerspruchs, nicht aber als positive Ernennung gelten. Denn jenes gründet sich in den Händen des Landesherrn auf ein allgemei-

nes jus circa sacra (auf das Recht zu wachen, daß keine dem Staate schädliche Person Bischof werde); dieses wäre ein wahres jus ecclesiasticum, wofür der Großherzog einen positiven und speciellen Titel aufweisen müßte, um es behaupten zu können. Das Bestätigungsrecht des Papstes dagegen ist ein jus ecclesiasticum, weil bloß das Wohl der Kirche bezweckend, und aus der Kirchengewalt fließend. Eben darum aber unterliegt es in seiner Ausübung den Kirchengesetzen, und nicht den Rücksichten eigennütziger oder willkürlicher Politik; und es ist in seiner Wesenheit auch bloß verneinend, d. h. in dem Erkenntniß bestehend, ob kanonische Hindernisse vorhanden seyen; nicht aber bestimmend als eigentliche Ernennung oder auch nur als willkürliche Verwerfung. Der vom Bischof und Kapitel erwählte Koadjutor erwirbt also den rechtsgültigen Anspruch auf die Würde, wenn ihn — binnen der gesetzlichen oder zur reifen Ueberlegung hinreichenden Zeit — der Papst nicht aus erwiesen vorliegenden

kanonischen Gründen verwirft. Ein blosses Stillschweigen des Papstes wäre als eine Verzichtleistung auf sein Reservat für diesen Fall zu achten, wornach die kanonische Einweisung durch diejenige Behörde zu geschehen hätte, welcher sie zukam, bevor der Papst sie sich reservirte, d. h. also durch den Metropoliten, oder durch benachbarte Bischöfe.

Der Streit über die Koadjutorie ruhte — oder vielmehr er schien entschieden für die Wohlgesinnten — als die nach dem Tode des Fürsten Primas (anderthalb Jahr nach der geschehenen Koadjutors-Wahl) von dem Konstanzischen Domkapitel vorgenommene Wahl des Freyh. v. Wessenberg zum Kapitelsvikar oder Bisthumsverweser, welche dasselbe unter dem 19. Febr. 1817 dem heiligen Vater anzeigte, und die hierauf von Seiten der Kurie erfolgte Verwerfung des Gewählten, den Anlaß zur Erneuerung, ja zur weit heftigern Fortführung der kirchlichen und schriftstellerischen Fehde gaben. Mit Uebergehung alles dessen,

was davon in der „Denkschrift des badischen Hofes" und in deren Anzeige im I. Stück des Hermes enthalten ist, lassen wir die weitern Aktenstücke vor unserm prüfenden Blicke — so schnell als es die Wichtigkeit des Gegenstandes nur immer erlaubt — vorübergehen:

Außer denjenigen Tönen des Erstaunens, der Betrübniß, des Unwillens, welche über jenes päpstliche Breve in vielen Zeitungen und Tagesblättern Teutschlands erklangen, ließ sich die erste, die Sache näher erörternde Stimme aus Würtemberg vernehmen. Dr. Fridolin Huber, Pfarrer zu Deißlingen in dem (ehemals zur Konstanzischen Diözes gehörigen) Kapitel Rothweil, gab, unter Nennung seines Namens (wie Jedem wohl ansteht, welcher als Zeuge für Recht und Wahrheit gelten, als aus redlicher Ueberzeugung sprechend erscheinen will) *), eine Schrift heraus:

---

*) Der Verf. dieser Anzeige will zwar auch als solcher Zeuge gelten, und hat gleichwohl nicht mit seinem vollen Namen, sondern nur mit seinem abge-

„Wessenberg und das päpstliche Breve. Nebst einem Anhang über Kirchengewalt, bischöfliche und päpstliche Rechte.“ (Tübingen, bey Hopfer de l'Orme, 1817 VI. und 86 S. 8.)

Der Verf. (unter andern auch durch seine dem vielbesprochenen Gutachten der Landshuter theologischen Fakultät beygesetzten Noten als liberal denkender und rein katholischer Theolog bekannt) behandelt, wie schon der Titel besaget, in seiner Schrift ein dreyfaches Thema:

I. Charakterschilderung des Freyh. Ignaz Heinrich von Wessenberg; welche in drey Abschnitten (unter den Rubriken: 1) Wessenberg betrachtet als sittlicher Mensch; 2) Wessenberg betrachtet aus den geschriebenen Produkten seines erleuchteten und großen Geistes;

---

kürzten Namenszeichen sich unterschrieben. Indessen bevollmächtigt er hiemit zum Ueberfluß den Herausgeber des Hermes, jenen Namen den Betheiligten, die ihn zu wissen verlangen, zu nennen. Er wird Jedem für alles Gesagte zur Rede stehen.

3) Wessenberg, dargestellt als ein warmer Verehrer des reinen Katholizismus) die für den vorliegenden Streit bedeutendsten Züge zu dem Bilde dieses mit hohem Rechte gefeyerten Mannes liefert. Unserm Zwecke genügt von dieser — meist aus unbestreitbaren Thatsachen entnommenen — Schilderung zu sagen, daß sie denjenigen, welcher Wessenberg aus näherer Berührung oder aus seinen Schriften schon kennt, nichts Neues lehre, die mit ihm bisher Unbekannten aber durch die Kraft überzeugender Wahrheit mit inniger Verehrung und Liebe desselben erfülle.

II. Von den wahrscheinlichen Ursachen, welche das päpstliche Breve veranlaßten.

Hier drückt der Verf. sein Erstaunen darüber aus, daß Wessenberg in dem Breve als ein Solcher bezeichnet sey, welcher in üblem Rufe bey den Katholiken stehe, und die Pflichten des ihm anvertrauten geistlichen Amtes recht und genau zu erfüllen nicht im Stande sey; da doch alle Guten und Vernünftigen unter dem

Klerus und im Volke ihn verehrten und liebten, und seine bisherige Amtsführung wie sein ganzer Charakter des lauten Beyfalls aller Wohldenkenden sich erfreuten. Eine sorgfältige Nachforschung hat indessen den Verf. auf die Spur gebracht, daß eine Zahl abergläubischer Eiferer unter den Geistlichen, erbittert über einige von Wessenberg eingeführte wohlthätige Neuerungen, überhaupt über den liberalen Geist seiner kirchlichen Verwaltung, Beschwerden gegen ihn an den römischen Nunzius in Luzern eingereicht, und insbesondre über folgende 5 Punkte geklagt hätten:

1) Er habe einem Layenbruder eines aufgehobenen Kapuzinerklosters, mit Umgehung des apostolischen Stuhls, die Heyrathserlaubniß ertheilt.

2) Durch seine eigenmächtigen Reformen in der Liturgie, und durch die Einführung der Muttersprache bey den öffentlichen Gottesverehrungen und bey Administrirung der Sakramente, zeige er seine Verachtung sowohl gegen den

Kirchenrath von Trient, als gegen das Oberhaupt der Kirche.

3) Er erlaube aus eigener Gewalt jedem Geistlichen, der ihn darum anspreche, statt des Breviers etwas anderes zu bethen, wodurch er seine Gleichgültigkeit gegen das erste deutlich an den Tag lege.

4) Erlaube er sich gegen die unsittlichen Geistlichen eine zu große Nachgiebigkeit, wodurch das äußere Betragen und die Sitten der Klerisey immer mehr ausarten.

5) Er suche eine Oppositionspartheу gegen den römischen Hof zu bilden.

Die völlige, theils faktische, theils rechtliche Grundlosigkeit aller dieser Klagpunkte wird nun von dem Verf. in das klarste und überzeugendste Licht gestellt, und er geht dabey, was das Rechtliche betrifft, nur von denjenigen Prinzipien aus, welche schon längst von den anerkannten Hauptschriftstellern und an den bessern katholischen Hochschulen von den Kanzeln des kanonischen Rechts öffentlich verkündet, und in verschiedenen Staaten (zumal auch in Oesterreich, welches

man doch keines akatholischen Geistes zeihen wird) selbst durch die Staats- und Kirchengewalt ins Leben geführt worden sind. Es wäre deßwegen auch ihre nähere Erörterung hier überflüßig, so wie dieses gleichfalls in Beziehung

III. Der angehängten Aphorismen über das allgemeine christliche Kirchenrecht und insbesondere über die dem Primat anklebenden Rechte und über das Verhältniß der Kirche zum Staate statt findet. Wenn der Papst mit dem nicht zufrieden ist, was ihm hier zugeschieden wird, so bleibt nichts übrig, als zu den Hildebrand'schen Diktaten zurückzukehren.

Die Darstellung des Verf. ist übrigens etwas nachlässig, und nicht edel genug für den Gegenstand. Ausdrücke wie S. 9.: „Wenn es wahr ist, daß man den Vogel an seinem Gesange erkennt," S. 47.: „Die Geistlichen sind das Waldhorn, wodurch das Volk bläst," u. m. a. beleidigen den guten Geschmack und vermindern den Eindruck des Dargestellten.

Auch gaben einige etwas hochtrabende Stellen, wie S. 71., wo der Verf. von sich rühmt, daß er, ungeachtet seiner Vertheidigung der Wessenbergschen Sache, gleichwohl den heiligen Vater „liebreich in seinen Schutz genommen," seinen Gegnern Stoff zu sarkastischen Bemerkungen.

Eine Stelle zumal in dieser Schrift ist bedeutend. „Geschähe," — sagt der Verfasser S. 47. — „Geschähe nur eine Aufforderung an die Geistlichkeit im Bisthum Konstanz, ihre Gesinnungen für oder wider Wessenberg schriftlich einzusenden, gerade die vorzüglichsten alle ohne Ausnahme würden für ihn stimmen."

Diese Voraussagung wurde sofort gerechtfertigt durch die That. Fast zu gleicher Zeit wie die Hubersche Schrift, allernächst veranlaßt durch das zweyte, an den Großherzog von Baden gerichtete päpstliche Breve, erschien

(Tübingen, bey Heinrich Laupp, 1817.) das vortreffliche

„Sendschreiben eines (katholischen) Pfarrers (Peter Nick, in Witnau bey Freyburg) an seine Amtsbrüder im Großherzogthum Baden, über die Beschwerden gegen den Bisthumsverweser von Konstanz, Freyh. v. Wessenberg."

In dieser kurzen (27. S. 8.), aber mit Geist und Gefühl geschriebenen Schrift wird der Klerus des im Badischen gelegenen Theils vom Bisthum Konstanz aufgefodert, für Wessenbergs treue und tadellose geistliche Amtsführung öffentlich zu zeugen. Es wird ein solcher Schritt als durchaus unnachtheilig der dem päpstlichen Stuhle schuldigen Ehrfurcht, als pflichtgemäß in Rücksicht der badischen Regierung, als heilige Pflichterfüllung gegen Wessenberg selbst, und endlich als zweyfach nothwendige eigene Ehrenrettung aus den überzeugendsten, das innerste Gemüth ergreifenden Gründen dargestellt.

Es sey uns vergönnt, einige Stellen hier auszuheben:

„Eine solche offene Erklärung würde der Ehrfurcht nicht zu nahe treten, die wir für den heiligen Stuhl haben. Wir fragen nicht über die Kompetenz des Gerichtshofs, nicht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl, nicht über die Bedingungen, ohne welche keine menschliche Autorität aburtheilen kann; wir sehen ab von der Form des Schreibens u. s. w.; wir erklären nur: daß die Gründe dieses Urtheils nicht in der uns bekannten Amtsführung liegen können.“ ... „Die Person des Freyh. von Wessenberg wurde gewählt und bestätigt, weil der Würdigste und der am meisten Gewünschte unser Bischof seyn sollte.“

... „Zwar bedarf der Regent unserer Stimme nicht, um wichtige Rechte zu behaupten; aber uns geziemt es, Ihm zu betheuern: daß wir, die verordneten Priester und Lehrer der badischen Kirche, zur Sache unsers Bisthumsverwesers stehen, daß seine Lehre die unsrige ist, daß wir mit allem, was wir unser nennen dür-

fen, Bürgschaft leisten, um seiner willen werde im badischen Lande kein religiöser Zwiespalt, kein kirchlicher Hader entstehen." ... „Dürfen wir, — bey dem Vermögen es einigermaßen zu hindern — müßig zugeben, daß Tausende unter den Lesern fast unwillkührlich sich einem Irrthume überlassen, unter welchem der Leumund eines Mannes stirbt, auf welchen die Augen von ganz Teutschland gerichtet sind?" ... „Und können wir weniger thun dem herrlichen Mann, der die Kraft seines Lebens daran setzt, daß es uns wohl sey in unserem Berufe? Können wir ihm alle seine Liebe und Treue mit geringerem vergelten, als daß wir ihm bezeugen: e r h a b e u n t e r u n s n i c h t s B ö s e s g e t h a n ?" ... „F. v. W. ist seit 15 Jahren Repräsentant und Bevollmächtigter des immer fern von uns lebenden Bischofs; jede Urkunde, die über unsere Amtshandlung verfügt, trägt seinen Namen. Seine Anordnungen verkündigten wir von heiliger Stätte, führten wir mit geziemender Folgsamkeit aus. Nun ist aber der Bischof nicht Herr unsers Glaubens; wir schö-

pfen ihn mit ihm aus einer Quelle. Er darf keine Lehre vortragen, die nicht unserm Kirchenglauben conform ist, nicht durch eigenes Beyspiel zu Handlungen auffodern, die durch höheres Gesetz verboten sind. Und thäte er es, hier wäre Verweigerung des Gehorsams Pflicht. Hat also Jener als Generalvikar und geistlichen Raths Präsident sich verderblicher Lehre und bösen Beyspiels schuldig gemacht; so sind wir entweder unwissende Diener des Altars, welche leicht sich täuschen lassen, unfähig das Falsche vom Wahren zu scheiden; oder wir erkannten das Verderbliche, und lehrten wir es doch, desto schlimmer! Dann sind wir seine Mitschuldige, und uns wie Ihn trifft des Papstes Urtheil."

....„Aber noch von einem möglichen Verdachte anderer Art müssen wir uns reinigen. Von welchen Menschen mögen die häufigen Anklagen Wessenbergs erfolgt seyn, deren das päpstliche Schreiben gedenkt?... höchst wahrscheinlich von Geistlichen aus unserem Großherzogthume.... Um keinen Preis in der Welt möchte ich bey einem Rechtlichen im Verdachte stehen,

als hätte ich meine Obrigkeit auf Ehre und Amt angeklagt, ohne ihr zuvor eine ehrerbietige aber ernste Vorstellung gemacht zu haben; um keinen Preis will ich, wenn der Gang dieser Angelegenheit sich unerwartet wenden sollte, von irgend einem angesehen werden, als hätte ich im mindesten dabey mitgewirkt. Darum fodere ich jeden mit mir gleichdenkenden Kollegen auf, in einer gemeinschaftlichen Erklärung das einzige Mittel zu ergreifen, wodurch wir diesen Verdacht von uns abwenden. Freylich, er würde dann auf der kleinern Zahl der in der Seelsorge nicht angestellten Geistlichen unseres Landes doppelt schwer lasten, wenn die sämmtliche Kuratgeistlichkeit sich seiner erledigt hätte; aber es hindert sie ja nichts, der Erklärung des Kapitels beyzutreten, in welchem sie wohnen; es ist ihre Sache, ob sie das Gerede, welches einige mit Namen nennt, deren Geschäftigkeit, Freude, Haß, Hoffnungen, Zusammenkünfte sich nicht verheimlichen, deren Verbindungen eine unbegreif-

lich frühe Kenntniß des in dieser Sache Geschehenen und des erst Werdenden bewirken, mit einem ernsten Worte unterdrücken wollen — und können. Wir wehren uns nur unserer Ehre. Eben diese Gegner müssen auch dem heiligen Vater versichert haben, daß Wessenberg bey allen Gläubigen in üblem Rufe stehe, wenn wir nicht im Stande wären, jeglicher Namens seiner Gemeinde ein vollgültiges und authentisches Zeugniß zu geben, wie die öffentliche Meinung über die erste hierarchische Person unseres Bisthums urtheile, und wenn wir uns nicht moralisch gedrungen fühlten, über die allgemeine Achtung, die Wessenbergs Geist und Herz unter den Unsrigen genießt, ein lautes Wort zu sprechen."...

Wir übergehen nur ungern, aber genöthigt durch die Schranken dieser Anzeige, was jetzt nachfolgt, nämlich die mit kluger Umsicht und mit der größten Sorgfalt für die Stimmenfreyheit vorgeschlagene Art und Form der Erklärung, dann das in kurzen aber Meister-Zügen entworfene Bild Wessenbergs, und die

gleich vortreffliche Rechtfertigung desselben gegen die etwa von Seiten der Finsterlinge wider ihn vorliegenden Anklagen. Die seither ans volle Tageslicht getretenen Beschuldigungen und ihre Widerlegung sind ohnehin schon meist in der „Denkschrift“ und derselben Beylagen enthalten; und Wessenbergs Bild mahlt sich von selbst aus seinen Werken und Schriften. „Wüßte man von Wessenberg weiter nichts, als daß er der Verf. des Zeitgeistes und der Elementarbildung ist, so hätte die Welt ein überzeugendes Dokument seines von Christenthum und Tugend durchdrungenen Herzens. Seine züchtige Muse flieht mit fast allzugroßer Schüchternheit die gemischte Gesellschaft, in welcher fröhlichere Lebenslust zu Scherzen stimmt, sie grüßt selbst den engen Kreis erlesener Freunde nur mit stillem ernsten Lächeln, und weilt am liebsten und längsten im einsamen Hain, der Natur und ihrem Urheber näher, der Wehmuth sich hingebend und der Sehnsucht nach dem Leben der Heimath.“ —

Ueber die eigentlichen Gründe von Wessen-

bergs Anfeindung, über die Person, die Zwecke und Umtriebe seiner Gegner und Verläumder wirft die nachstehende, den innern Zustand der Konstanzischen — überhaupt der teutsch-katholischen — Kirche von einer hochwichtigen Seite schildernde Stelle ein bedeutungsvolles Licht:

„Der glückliche Erfolg von Wessenbergs Bemühung ist zugleich für uns Weltpriester das glücklichste Ereigniß, indem es unserm ganzen Stande gegen dessen Gegner mächtigen Schutz fort erhält. Oder ist es nicht unläugbar, daß gegen den sogenannten Weltpriester-Stand seit einigen Jahren viele und heftige Gegner auftreten? Jene neueren Mystiker in allen Konfessionen, welchen die Kapelle mit dem Gnadenbilde die gelegenste Stätte ist zur Anbetung Gottes in Geist und Wahrheit, deren überspannte Phantasie in abentheuerlicher Legende mehr Nahrung findet als im Leben Jesu — äußern sie nicht laut ihre Unzufriedenheit mit unserer Art und Weise, die sie verkehrt, trostlos, unchristlich heißen? Wollen wir durch

Unterricht deutliche Begriffe erzeugen, so sind wir ihnen kalt und herzlos; wollen wir Geist in alte Formen bringen, und den Sinn kirchlicher Gebräuche erklären, so rauben wir dem Kultus alle höhere Bedeutsamkeit; wollen wir anerkannten Aberglauben tilgen, so schelten sie uns geradezu Ungläubige. Treten sie erst zu unsrer Kirche über, und werden sie Schriftsteller, so belehren sie uns, oft ziemlich unbescheiden, was katholischer Glaube sey, und würden uns verfolgen, wenn sie die Macht hätten. In der Hauptsache stimmen mit diesen andere Flugschriften überein, welche, populär und wohlfeil wie sie sind, seit dem Jahre 1814 dem Volke emsig in die Hand gespielt werden. Mit dem Scheine der Frömmigkeit wird über den Verfall des katholischen Glaubens geseufzt, und eifrig gesprochen über die Mittel, ihm vorzubeugen. Der unkanonische Zustand teutscher Kirche ist der Gegenstand ihrer Klage, die Bildung der Kandidaten, die Reform des Klerus werden dringend dargestellt; Unordnung, Mangel der Aufsicht und Glaubensfrechheit sind der Krebs

woran wir leiden. Sind dann noch der hämischen Seitenblicke auf bekannte Volks- oder andere Lehrer genug geworfen, so zeigt sich das Resultat ihrer Wünsche: Wiederherstellung der Kloster-Schulen, wenn auch unter verändertem Namen, und Unterdrückung der Grundsätze, nach denen wir seither unsern Gemeinen vorstunden. Wo die Schriften nicht hinwirken, da wird ihr Erfolg durch die Gespräche und Umtriebe Vieler ersetzt, welche in hundert Oertern Teutschlands zerstreut leben. Sie können sich in die Welt nicht finden, darein sie zu spät geworfen wurden. Der Geist der Aufklärung und Kultur ist ihnen verhaßt, weil sie in ihm den Zerstörer ihrer Wohnung erblicken. Unbekannt mit dem frühern Treiben der Menschen wähnen sie, daß Verderbtheit und Unglaube erst dann mit Lawinen-Gewalt hereingebrochen sey, nachdem ihr Wirken aufgehört hatte. Kaum daß sie in dem gewöhnlichen Weltpriester den zu ihrer Würde Geweiheten erkennen. Diese unsre Grundsätze und Handelsweise, dieser Umgang, diese Lectüre, sogar dieser gesellige Ton,

diese Kleidung, Alles ist verderbt und zeugt von unserer Heterodoxie; Alles an uns verräth ihnen, daß es uns an dem Vermögen, vielleicht auch am Willen gebricht, das Licht des Glaubens und der Andacht in der Kirche brennend zu erhalten. Sind unter diesen Männer heftigern Temperaments und dreistern Dünkels, so finden diese die aufgenöthigte Muße unerträglich; sich berufen glaubend zu wirksamer Theilnahme am Kirchenregiment, wollen und können sie der Hoffnung nicht entsagen, daß ihr System sich wieder erhebe, das allein wahre und heilbringende. Sie bieten alle Kräfte auf, um sich und ihr Institut unentbehrlich zu zeigen. Sie wissen aber wohl, daß sie dieses nie mit einigem Erfolge thun können, so lange nicht am Stande der Weltpriester die völlige Entartung und Geistlosigkeit, der Mangel nöthiger Achtung und Würde nachgewiesen ist. Zu diesem Behufe decken sie den Schaden der Kirche schonungslos auf; verbreiten Mißbegriffe und Uebereilungen der einzelnen Weltpriester mit eben der Schlauheit, womit sie die Fehler ihrer

Genossen verhüllen. Von Lehrern und Schülern verkünden sie Uebellautendes, unterwerfen die geringste Abweichung strengem Gerichte. Kein bischöflicher Hirtenbrief befriedigt sie; kein öffentlicher Vertrag entgeht ihrem Tadel; jede schreyendere Sünde unter dem Volke wird dem Mangel ächter Seelsorge auf Rechnung gesetzt. Diese häßlichen, zerstreuten, oft unwahren Züge häufen sie in ein Zerrbild, das dann unsre gegenwärtige Kirche vorstellen soll, die verrathene, entweihte, verödete; zum grellen Contrast mit ihrem glanzerfüllten Tempel, und zum überzeugenden Beweise, daß ohne sie durch den Stand der Weltpriester allein Religion und Kirche nicht erhoben werde!"

Der edelmüthige Verfasser des Sendschreibens sah seinen, den Umständen so wohl angemessenen Plan in Bälde erfüllt, jedoch nicht ganz in der von ihm vorgeschlagenen, volle Oeffentlichkeit und Regelmäßigkeit bezweckenden Weise, daher auch im Resultate minder vollständig und befriedigend. Weil die aus Rom einlaufenden Nachrichten zur Beschleunigung

der Sache auffoderten, so wurde zwar in einer Pastoral-Konferenz (am 24. Sept. 1817) erkannt, „daß es Pflicht des Klerus im Bisthum Konstanz sey, dem abwesenden Hrn. Bisthumsverweser in einem besondern Schreiben die Versicherung zu geben: daß weder die Geistlichkeit noch das Volk der Diözese mit der so fälschlich als boshaft ausgesprengten Abneigung gegen ihn befangen, vielmehr mit unveränderter Verehrung und Liebe gegen ihn belebt sey;" — aber anstatt in allen Kapiteln die sämmtlichen Priester und Seelsorger zur Deliberation und Abgabe ihrer persönlichen Erklärung zu versammeln, wurde das in der bemerkten Konferenz entworfene Schreiben meist nur den Dekanen oder Würdeträgern der, der Reiseroute aus dem Breisgau nach Konstanz benachbarten Kapitel vorgelegt und sodann, mit 41 Unterschriften versehen, nach Rom abgesendet. Es ist nicht zu denken, daß ein Dekan, als Dekan, würde unterschrieben haben, wenn er nicht der gleichen Gesinnung wenigstens der großen Mehrheit seines Kapitels wäre versichert gewesen;

und es mag also allerdings diese Urkunde als moralisch sicherer, ob auch nicht juridisch vollkommener, Beweis von der Anhänglichkeit der Mehrzahl des Klerus im Bisthum Konstanz an ihren Bisthumsverweser gelten. Dieser Beweis wird noch eindringlicher, wenn man damit die — der Großherzogl. Badischen Denkschrift samt der vorhin erwähnten Urkunde als Beylage angehängte — so rührende als erhebende Erklärung des Klerus der 4 Kapitel in den Hohenzollerschen Fürstenthümern Hechingen und Sigmaringen verbindet. Diese beyden merkwürdigen offenen Urkunden allein wiegen ein ganzes Heer von vagen Schmähungen und nächtlichen Verläumdungen auf. Wir bitten alle unsere Leser, sie in der Denkschrift einzusehen. (Auch wollen wir gleich hier des Zusammenhangs der Sache willen — ob auch der chronologischen Ordnung voranschreitend — bemerken, daß weiters auch die Würtembergischen — schon anderthalb Jahr zuvor von Konstanz getrennten — Landkapitel, als jenes von Riedlingen unterm

20. April 1818, dann die beyden Dekanate Wurmlingen und Spaichingen unterm 10. July, nicht minder die zwey Kapitel Rothweil und Oberndorf, und das Landkapitel Ebingen, das letzte unterm 15. December desselben Jahres, durch ähnliche, die Versicherung der reinsten Verehrung, Dankbarkeit und Liebe athmende Erklärungen und Adressen — mit beygesetzter Unterschrift der Kapitelsvorstände und einer großen Zahl von Geistlichen — in das Zeugniß des badischen Klerus einstimmten und Wessenbergs hohen Verdiensten um die Kirche huldigten. Endlich haben auch die Landkapitel im Badischen unterm 8. October 1818 abermals, bey Gelegenheit ihrer wegen der landständischen Verfassung eingesandten Dankadresse, ganz eigends ihre Freude darüber erklärt, daß die Stelle des unter den Ständen sitzenden Bisthumsverweser „den Händen des Freyhn. v. Wessenberg" anvertraut sey, dessen ausgezeichnete Würde und Verdienste von ihnen innig und laut anerkannt und ver-

ehrt seyen. — Sind wohl beweisendere, authentischere Zeugnisse möglich?)

So männlich entschlossene Schritte der Freunde Wessenbergs verfehlten ihre Wirkung nicht, und die lauter tönende Stimme der öffentlichen Meinung für die gerechte Sache schreckte die verborgenen Römlinge auf. Sie besorgten das schnelle Scheitern ihrer so lange im Finstern betriebenen Plane. Daher hielten sie für nöthig — nicht etwa für ihre Person aus dem Dunkel hervorzutreten, als worin sie aus guten Gründen meist bis jetzo verharren — wohl aber durch Ausstreuung von Flugschriften theils den Charakter Wessenbergs und seiner Freunde, theils die Güte seiner Sache direkt anzugreifen, das Urtheil der minder Unterrichteten, hier durch unverhaltene Schmähungen, dort durch künstliche Verdächtigung irre zu leiten, und selbst auf die Regierung durch heimliche Petitionen (heimlich nach Ursprung und Verfassung, nach der Sammlung der Unterschriften, nach der Art der Einreichung und Betreibung) und nimmer ruhende Sollizitationen bey den

höchsten Stellen und am Hofe, dringend oder schleichend, insbesondere aber auch dadurch einzuwirken, daß man die Freunde Wessenbergs oder die Liberalen in den Verdacht revolutionärer Grundsätze zu bringen, sie demnach als der bürgerlichen Gesellschaft durch die allgemeine Richtung ihrer Gesinnungen Gefahr drohend, darzustellen auf die boshafteste Weise sich bemühte. Ein doppelt und dreyfach frevelhaftes Beginnen zu unserer, von politischer Gespensterfurcht so arg heimgesuchten Zeit, ein Beginnen, welches den wahren kirchlichen Gesichtspunkt der Sache vollends verrückend, die Regierung jener Unbefangenheit berauben möchte, welche zum Erkennen und Verfolgen des Rechtes so nöthig ist.

Also erschien, dem angezeigten Sendschreiben eines Pfarrers entgegengesetzt, ein angebliches

„Sendschreiben eines Layen aus dem Bisthum Konstanz an den dortigen Klerus,"

welches nach Ton und Inhalt den Namen eines

schlechten Pasquills verdient. Der Verf. entblödet sich nicht, den Freunden Wessenbergs als Beweggrund ihrer Anhänglichkeit das engherzige Streben nach „Gunst, Titel und guten Anstellungen" zur Last zu legen, ihre öffentlichen, durch die Namensunterschrift so vieler Kapitels-Dekane und Aeltesten bekräftigten Erklärungen als „betrügerisches Vorgeben, die Schwachen zu täuschen," oder auch als das Werk listiger Erschleichung oder dringendere Nöthigung darzustellen; er wirft dem edlen Wessenberg, den er den „sogenannten Bisthumsverweser" heißt, schlechthin „Ambitus" vor, und daß er jedes Mittel versuche, sich wenigstens als Kapitelvikar zu erhalten; er giebt zu verstehen, daß er weder ein kluger, noch erfahrner, noch auf Ordnung und Zucht haltender Mann sey, und sagt frech heraus: „eben darum würde er der rechte Bischof nach dem Sinne des Konstanzer Klerus" seyn, denn Wessenberg „scheine nicht zu wissen, wie seine Dekane und Pfarrer denken, schreiben, reden und handeln, er wisse nicht, wie seine Geistlichen

den Gottesdienst lichten, wie sie unter dem Scheine der Ausrottung des Aberglaubens den Unglauben einführen, und unter dem Mantel der Aufklärung den alten herzlichen Glauben der ersten Christen an den Pranger stellen" u. s. w. „Der kirchliche Zustand im Großherzogthum Baden," so schmäht der Pasquillant weiter, „sey so schlecht, lau und unkatholisch, daß die Geistlichen nichts sehnlicher wünschen, als daß es so wie unter Dalberg und Wessenberg bleibe, um wie bisher ungestört so fortleben, ihre Aemtchen nach Möglichkeit sich bequem machen zu können, d. h. die Ausspendung der h. Sakramente sich zu erleichtern, das Beichtwesen hübsch zu vereinfachen, am Werktage selten Messe zu lesen, dieselbe bis zum Kanon teutsch vorzutragen, die Taufe ohne Exorzismus zu ertheilen, die Ceremonien der Charwoche theils abzukürzen, theils wegzulassen, das Hochwürdigste zur Anbetung nicht auszustellen, die heil. Messe am Sonntage als Neben-, die Predigt als Hauptsache zu erklären, den Rosenkranz abzuschaffen, den zerstreuenden Gesang einzu-

führen, kurz alles überhaupt zu unterlassen, was ehemals die Pfarrer und die Gläubigen beobachtet und das Herkommen, unangetastet von Witzlingen, geheiligt hatte.“ ... „Darum fürchten nun diese Geistlichen, einen Mönchen zum künftigen Bischof zu erhalten (höret! höret!); nicht weil sie den Mönch, sondern die Ordnungsliebe des Mönchen fürchten. Denn sie dienen dem Bauche, erscheinen schon im Aeußern mit Faunengesichtern, in der Kleidung profan, kommen nicht zum Beten und Fasten zusammen, sondern um mit einigen faden Aufsätzen zu glänzen, und in ihren Wohnungen unterhalten sie Jezabellen, und athmen durchaus zügellosen Weltgeist. Nicht nur die wirklichen Pfarrer des Bisthums Konstanz — worunter Gute rari nantes in gurgite vasto seyen — sondern auch die künftigen werden schon von der ersten Schule an vom Götzen-Zeitgeist geformt; kurz der Klerus des Bisthums Konstanz sey ein Sal infatuatum.“ —

Dieser Schmähschrift ist die unverdiente Ehre widerfahren, eine zweymalige widerle-

gende Zurechtweisung zu erhalten. Besser hätte man sie mit stillschweigender Verachtung beantwortet. Indessen enthalten die zwey Widerlegungen, nämlich:

„Der Klerus aus dem Bisthum Konstanz an den im Jahr 1818 an ihn sendschreibenden Layen aus demselben Bisthum. Oder über die innere Lage dieser Diözese und die Wahl des Freyhrn. v. Wessenberg zum Bischof von Konstanz. Eine offene Antwort gegen anonyme Anklagen." (Freyburg, in der Herderschen Univ. Buchhandlung. 1818. 54 S. 8.)

und die

„Vertheidigung des Hrn. Koadjutors Freyhrn. v. Wessenberg und des kathol. Klerus im Großh. Baden von einem Layen, gegen das Sendschreiben eines Layen rc." (Rotweil 1819, in der Herderschen Buchhandlung 164 S. 8.)

viele sehr interessante Notizen und Aufklärungen über den (im Ganzen sehr hoffnungsreichen und

sichtbar zum Bessern aufstrebenden) kirchlichen Zustand der Diözese Konstanz, und manchen treffenden Geißelhieb auf die obscuren Handlanger und fanatischen Prediger des Aberglaubens, auf die nimmer zu bekehrenden Patrone der schmählichsten Vorurtheile, des stupiden Klebens am Formenwesen und der unchristlichen Intoleranz. Der beschränkte Raum dieser Blätter erlaubt uns jedoch nicht, davon einen Auszug zu geben. Wir bemerken bloß, daß die erste Schrift (als deren Verf. man den Hrn. Dekan Jäck in Kirchhofen nennt) zugleich einen offiziellen Charakter trägt, indem ihr folgende Beglaubigung beygedruckt ist:

„Diese durch Konferenzial-Beschluß vom 22. Sept. veranlaßte Darstellung gegen die Schmähung des sendschreibenden Layen wurde allen 17 Landkapiteln des Bisthums Konstanz zur Einsicht mitgetheilt, die von einigen derselben hinzugesetzten Bemerkungen dankbar benutzt, und von keinem derselben mißbilligt. — Auf wiederholte Revision dem Druck übergeben.

Test. Bischöfl. Konstanz Dekanat des Landkapitels Breysach."

Eine andere, minder schmähende und plumpe, vielmehr mit kluger Mäßigung geschriebene und mitunter durch treffenden Witz unterhaltende, aber in der Intention nicht minder boshafte und ungerechte Schrift führt den Titel:

„Wessenbergs Aufenthalt im Breisgau. Dritte Originalauflage. Nicht vermehrt und nicht verkürzt, aber mit nöthigen Anmerkungen versehen. Von einem Zuschauer, der noch ohne Brille sieht." In den teutschen Bundesstaaten, 1818. (75 S. 8.)

Den Anlaß dazu gab ein in der Arauer Zeitung gestandener und aus derselben in das Konstanzer Intelligenzblatt aufgenommener Artikel, der unter dem Titel: „Wessenbergs Aufenhalt im Breisgau," den herzlichen und feyerlichen Empfang desselben unter dem Volke und der Klerisey jenes Landes, die Hul-

digungen der Ehrfurcht und Liebe, die er dort allenthalben erhielt, auf eine etwas emphatische und in der Fassung mehrere Blößen darbietende Weise, schilderte. Dieser Artikel wird nun hier abermals — als „dritte Auflage" — abgedruckt und mit sarkastischen Noten gegeißelt. Da es unsere Absicht nicht ist, jenen verunglückten Artikel in Schutz zu nehmen, derselbe auch für die vorliegende Hauptsache von sehr geringer Bedeutung ist; so können wir wohl von jenen Noten wegblicken. Die darin gelegenheitlich vorkommenden ultramontanischen Prinzipien, so wie die in einem eigenen Anhang zusammengetragenen Beschuldigungen Wessenbergs sind ohnehin keine andern, als welche zum Theil schon in der „Denkschrift," zum Theil in einigen andern Schriften, deren Anzeige hier unten folgt, ihre Würdigung finden. Nur Eines in dieser Schrift verdient Aufmerksamkeit: es ist die hier in einer Beylage geschehene Mittheilung eines Schreibens, welches Hr. Dr. Boll (der die in der Badischen Denkschrift [Beyl. e. zur 2ten und 3ten Note

des Kardinals Consalvi] abgedruckte Erklärung des Konstanzischen Klerus auch mit seiner Unterschrift versehen hatte) an seine Freunde in Schwaben zu dem Endzweck erließ, um sich, mittelst einer künstlichen Deutung des Sinnes seiner ersten Erklärung, nun gleichwohl von Wessenbergs Sache loszusagen. Der Brief lautet folgendermaßen:

Bernardus Boll, SS. Th. Doctor, Protonotarius Aplcus, Rector Ecclesiae Parochialis, ac Commissarius episcopalis Friburgi Brisgoviae,

Suis in Suevia Amicis S. P. D.

Cum plures ex vobis, aestumatissimi atque amantissimi viri! datis ad me litteris significarint, ex subscripto meo nomine suspicari se, me illarum, quae a clero Badensi ad Wessenbergium Romae tum degentem, atque in actis publice editis pene in fine positae sunt, litterarum authorem esse, imo me subscribentium nomina precario quaestu collegisse: sacrae inter nos amicitiae offi-

cium expleturus omnibus et singulis una respondere praesentibus hisce constitui.

Ac primum quidem mirari satis non potui, Vos, qui plurima a me latine scripta perlegistis, non ex ipsa protinus scribendi methodo cognovisse, me epistolae illius Authorem esse omnino non posse. Dein qua fronte me in adjuncto inferius testimonio ceu simplicem veritatis cultorem subscripsissem, si epistolam illam, verbis certe, nequid immoderatius dicam, satis copiosam ipsus exarassem?

Rem ergo gestam, charissimi! sic habetote:

Litteras illas D. Joannes Nep. Biechele, Theologiae Doctor, Consiliarius ecclesiasticus, Decanus, ac hujatis ecclesiae ad S. Martinum Parochus elucubravit, atque a me quoque, ut illis subscriberem, iterato expetiit! Cum constanter negassem, in id tandem consensi, ut testarer, illos, quorum nomina adlegabantur, diversis epistolae exemplaribus manu propria subscripsisse,

quo facto nihil aliud, quam suprascriptis fidem facere (vidimare vocant) cogitabam. Igitur non litteras apposito meo nomine probabam; sed, ut attente legenti patet, alios probasse, ceu requisitus desuper Protonotarius aplcus sigillo manuque testabar.

Si vero et subjunctum testimonium improbatis, quod eo solum fine, ne ad subscribendum superioribus litteris amplius solicitarer, D. Doctori Biechele, sed non ut publici juris fieret, tradideram; illud paucis, non mutatis, sed pro sensus claritate adjunctis sic legite:

„Infra scriptus testor me illustriss. ac „reverendiss. Dom. liberum Baronem de „Wessenberg, ob ejus pro bono christianae „religionis zelum, susceptosque ingentes in „hunc finem labores“ (ita prius crediderunt mecum plurimi religiosissimi, optime catholici, ac Sae Sedi apostolicae addictissimi viri;) „ad hanc usque diem singulariter co-„luisse, de ejus orthodoxia nullum hactenus „dubium concepisse“ (nam libros ab ipso

aut editos aut in archivo Constantiensi commendatos hucusque non legeram) „nullum „sedis apostolicae centri unitatis gravamen „contra eum compertum habere“ (nullum enim adhuc authoritate publica speciatim nobis fuit manifestatum;) „praesertim vero „illos, qui dicunt plebem dioecesis Constan„tiensis, si is in episcopum ordinaretur“ (quod utique apud vere catholicos non nisi adprobante sede apostolica, adeoque non nisi cognita Wessenbergii aut innocentia aut emendatione fieri posset) „male conten„tam aut omnino rebellem fore, turpissimae falsitatis ac calumniae notam prome„reri.“

Rebus a me ita sincere expositis, et a vobis rite expensis, Amici colendissimi! spero, vos ipsos aequò judicio fore decreturos, me a simplici veritatis cultu non deflexisse. Caeteroquin certos vos esse cupio, me in catholicae religionis, ac sacri a Christo instituti ecclesiae regiminis negotio principia non mutasse, sed illis, quae pu-

blice, ut probe nostis, docueram, constanter inhaesisse, ac, favente Deo, infracto animo ad mortem usque fore inhaesurum. Valete!

Dabam Friburgi Brisgoviae Nonis Julii MDCCCXVIII.

Die Gegner Wessenbergs legen auf diese Lossagung großes Gewicht. Wir enthalten uns darüber jeder Bemerkung und überlassen das Urtheil dem, beyde Erklärungen vergleichenden, Leser.

Eine gegen Dr. Fridolin Huber geschriebene

„Beurtheilung der Schrift: Wessenberg und das päpstliche Breve," mit S. unterzeichnet, 1818,

so wie die darauf erfolgte

„Antwort an den anonymischen Beurtheiler der Schrift: Wessenberg und das päpstliche Breve. Von dem Verfasser der letztern. Tübingen, bey Hopfer de l'Orme. 1818. 84 S. 8.

bedürfen hier keiner näheren Anzeige, da sie — außer einigen Unbescheidenheiten und in gemein eiferndem Tone ausgestoßenen Beschuldigungen gegen Dr. Huber, welche in der ersten zu lesen sind — nichts weiteres als eine Ausführung derjenigen widerstreitenden Grundsätze des katholischen Kirchenrechts, insbesondere über den Primat, enthalten, welche schon längstens, hier in den Schriften der ultramontanischen, dort in jenen der liberalen Kanonisten stehen. Auf den Hauptgang der vorliegenden Streitsache hatten beyde Schriften nur wenig Einfluß; so wie beyde den Standpunkt der Wissenschaft ungefähr beym Alten lassen.

Wir gehen über auf die Hauptschriften wider Wessenberg. Zu denselben zählen wir:

1) die Gärtlerschen Denunziations-Akten;
2) die Dollerschen Schriften;
3) die Prüfung der Prüfung der drey quirinalischen Noten.

I. Dunkle Vermuthungen, unbestimmte Gerüchte von Denunziationen gegen den Hrn. v. Wessenberg waren schon vor dessen Reise nach Rom erschollen. Der Inhalt der päpstlichen Breven und quirinalischen Noten bewies auch nur allzudeutlich ihr Daseyn. Aber Wer eigentlich der Hauptkläger gewesen, erfuhr man erst durch die zu Mainz 1818 (in der Großh. Hofbuchdruckerey Theodors v. Zabern, 131 S. 8.) herausgekommene Schrift:

„Frage: Möchte Papst Pius VII. nicht höchst wichtige Gründe wirklich, wie Er vorgab, gehabt haben, da er dem Freyherrn v. Wessenberg die bischöfliche Würde zu Konstanz zu ertheilen verweigerte, oder so lange verzögert? Beantwortet durch die Denunziationsschrift des Bad. Hrn. Geheimenraths Gärtler, und die darauf erfolgte Korrespondenz dieses Gelehrten und des Bruchsaler Vikariats an S. E. den Herrn Primas, und von diesem an

beyde; aus sicherer Quelle dem Publikum zur Rechtfertigung des heil. Vaters mitgetheit von einem Freunde der Wahrheit."

Unter diesem, den Athem erschöpfenden Titel werden dem Publikum von einem anonymen Einsender folgende Aktenstücke mitgetheilt:

1) Die Vorstellung des Hrn. Gärtler (ehemaligen Stift-Odernheimischen Prädikators und dermaligen Badischen geheimen Raths und — wie der Einsender versichert — eines „gründlich gelehrten (?) Kanonisten und Theologen, und gewiß ächt aufgeklärten (!!) Mannes) an das Vikariat zu Bruchsal, vom 15. December 1815.

2) Antwort des Vikariats.

3) Kopie eines Briefes des Hrn. Fürsten Primas an den Hrn. Geh. R. Gärtler. Vom 4. Juny 1816.

4) Urtheil des Hrn Fürsten Primas an das Vikariat zu Bruchsal und Hrn. Gärtler. Vom 1. July 1816.

5) Antwort des Hrn. Gärtler auf beyde vorhergehende Piecen. Vom 2. Nov. 1816.

6) Letzter Brief des Hrn. F. Primas an Hrn. Gärtler. Vom 7. Dec. 1816.

7) Responsum v. Quadruplica des Hrn. Gärtler ad Triplicas Eminent. (ohne Datum.)

Wer je daran gezweifelt hätte, daß Ekelhafteres und Häßlicheres in der Natur nicht sey, als ein ketzerriechender und verfolgungssüchtiger Bigott, den können diese Aktenstücke von seinem Zweifel heilen. Wem noch ein Gran Menschenvernunft im Kopfe, ein Funken Menschengefühl in der Brust geblieben, der wird beym Lesen von Unwillen und von Verachtung glühen.

Man höre und staune!

Im 8ten Hefte des Archivs für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz, Jahrgang 1810, S. 638, wird das Buch: „Koopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland, nebst einer apologetischen

Schilderung des Katholizismus in England (von dem englischen Priester Geddes), aus dem Englischen, herausgegeben von H. E. G. Paulus, Prof. der Theologie in Jena, Jena 1801.“ rezensirt, und davon gesagt: „jene apologetische Schilderung sey für jeden Katholiken sehr interessant, und der Katholizismus sey darin in seiner reinen Gestalt den irrigen Vorstellungen entgegengesetzt, welche unter den Reformirten in England gegen den Katholizismus herrschen.“

Nach Gärtlers Meinung aber ist die von Geddes geschilderte Gestalt des Katholizismus keineswegs die reine, weil darin die Unfehlbarkeit der Kirche geläugnet (sollte heißen bezweifelt, oder vielmehr nur nach dem Gegenstand beschränkt) und zugleich dem Papste nur ein Primat der Ehre beygelegt (doch auch die gallikanische Deklaration als einstweils gültige Norm erklärt) werde.

Nun habe — also argumentirt Hr. Gärtler — der geistl. Rath Brunner in Karlsruhe in zwey von ihm herausgegebenen Schrif-

ten („Die Zeichen der gegenwärtigen Zeit, oder Aufschlüsse über den neuesten Mystizismus," und: „Sendschreiben an einen Freund über den vorgeblichen Hirtenbrief eines teutschen Bischofs") versichert, daß das obengenannte Archiv für die Pastoralkonferenzen unter der besondern Leitung und Aufsicht des Hrn. Generalvikars v. Wessenberg stehe, und mit bischöflicher Censur und Genehmigung herauskomme."

„Daher hat entweder Brunner in den bemerkten zwey Druckschriften aus seiner schweren Schuld die Unwahrheit geredet, und den T. T. Hochwürdigsten Herrn Generalvikar und Koadjutor Freyhrn. von Wessenberg infamirend verläumdet; oder der Hochwürdigste Herr Bischof Carolus zu Konstanz und dessen Koadjutor, Freyhr. v. Wessenberg, sind keine ächte Katholiken, ja keine ächte Christen in dem Sinne, in welchem das katholische und christliche Europa den Katholizismus und Christianismus von jeher verstanden und erklärt hat."

Mit diesem saubern Argument — noch aufgestutzt durch einen Schwall phantastischen Geschwätzes und eine Olla potrida von Deismus, Kantianismus, von der Ulmer Jahrsschrift, den Herren Blau, Werkmeister, Geddes, Brunner, Weishaupt, den protestantischen Theologen Paulus, Henke, Löffler, Herder u. A., dann Vinzentius Livinensis, Ildephons Schwarz, Adam Brandmaier ꝛc. ꝛc. — tritt unser Herr geheime Rath Gärtler in einer 45 S. langen Vorstellung das bischöfliche Vikariat zu Bruchsal an, und fodert dasselbe auf, die, gemäß jener Ausführung augenscheinlich obwaltende Gefahr der katholischen, ja der christlichen Religion durch eine an Seine Heiligkeit den römischen Papst zu erlassende Anzeige und Berichtserstattung pflichtschuldigst abzuwenden.

(Es kömmt in dieser Denunziationsschrift noch ein zweyter Anklagepunkt vor, nämlich: daß Wessenberg in seinem Gedichte über Fenelon die schöne That desselben unberührt gelassen, wornach er das gegen ihn vom Papste gefällte Verdammungsurtheil (wegen

seines Buches: Explication des maximes des Saints etc.) selbst auf der bischöflichen Kanzel verkündet, und dieses Urtheil für gerecht erklärt habe, ob es gleich nur provisorisch war und seyn mußte." „Hat es nicht das Ansehen — so radotirt Herr Gärtler — daß der Dichter dem Papste die Ehre entziehen wollte, daß sein Primat von einem der größten Geister, der gelehrtesten Männer, der freymüthigsten Franzosen anerkannt worden ist?" — Wir sagen bloß: Hat es nicht das Ansehen, daß Hr. Gärtler von Sinnen ist? —)

Das Vikariat zu Bruchsal lehnte (Nr. 2.) das Gärtlersche Ansinnen, sich sofort nach Rom zu wenden, ab; bezeugte jedoch dem Denunzianten eine sehr gütige Anerkennung seiner redlichen Meinung, und behielt sich vor, die Sache dem Hrn. Metropolitan freymüthig vorzutragen; was auch geschah.

Der Metropolitan, Fürst Primas v. Dalberg, ließ sich herab, dem Denunzianten — in welchem er einen ehemals vertrauteren Bekannten ehrte — einen Brief, die mildeste Scho-

nung und freundschaftlichste Rücksicht athmend — zu schreiben. Kein Fühlender wird ihn ohne innige Rührung lesen. Welches Herz hatte Gärtler, das nicht zerrissen ward durch die Worte: „Aus der evangelischen Parabel des Samaritans habe ich Duldung gelernt, streng bestrebe ich mich, jeder meiner Berufspflichten Genüge zu leisten. Jedoch nach göttlicher Weisung urtheile ich nicht vom Innern der Menschen, welches Gott allein kennt!“ — Und wie enthielt er sich des Erröthens, wo Dalberg spricht: „ohne Kenntniß der Thatsachen, ohne Klage ist kein Richter. Nach fünf Jahren höre ich zum erstenmal von jenem damals gegebenen Aergerniß des Rezensenten im Konstanzer Pastoral-Archive, das ich jetzt erst untersuchen werde. Worin besteht der Beweis, daß ich kein Christ bin, weil ich ein Aergerniß nicht ahndete, das mir nicht bekannt war?“ —

An das Vikariat in Bruchsal erließ der Fürst Primas ein Dekret des Inhalts: „daß nach dem Bericht der geistlichen Regierung in Konstanz alldort von keinem erregten Skandal

se eine Frage gewesen oder noch jetzt sey; daß ein anonymer, unbekannter Rezensent solches gar nicht erregen könne, und daß eine Nachforschung über einen solchen nach 6 Jahren vergessenen Gegenstand nur nachtheiliges Aufsehen erregen könne; daher denn die aus übergroßem Eifer Hrn. Gärtlers geflossene Anzeige am besten auf sich beruhen werde."

Auf die beyden Erlasse des Fürsten Primas erdreistete sich nun Hr. Gärtler, an denselben einen Brief zu schreiben, welcher ein unübertreffbares Muster der Unverschämtheit, der schlechten Sophisterey und der inhumansten Leidenschaft ist. (Nr. 5.) Auf den leisen Vorwurf des Primas: „ob es nicht einfacher gewesen wäre, seit mehreren Jahren dem Metropolitan die Anzeige zu machen, als an den heil. Stuhl zu gehen?" — antwortet Gärtler mit der elenden Ausflucht, daß er schon seit 1811 mit dem Weihbischof v. Kolborn und dem Prof. Scheidel über die fragliche Rezension in Briefwechsel gestanden, und der Meinung gewesen sey, der Weihbischof werde den Fürsten

Primas von der Sache unterrichtet haben (!!); sodann behauptet er in einer langen Folge von absurden, plumpen, groben, inquisitorisch boshaften Sätzen die Richtigkeit seines in der Denunziation ausgesprochenen abentheuerlichen Dilemma's. Meine Feder sträubt sich, ein mehreres aus diesem schändlichen Briefe auszuziehen; nur eine Stelle statt vieler möge hier als Charakteristik stehen: „Die offene Gefahr, daß die katholische und die christliche Religion zu Grunde gehe, wenn ein Bischof, Metropolit und Primas ein Buch in ihrer Censur gehabt und genehmigt haben, welches den Katholizismus und Christianismus ohne alle Zweydeutigkeit gänzlich zerstört und zernichtet, wie das Alex. Geddes in seiner apologetischen Schilderung thut: diese offenbare Gefahr muß mich rechtfertigen, und um so mehr, wenn derjenige schon als Generalvikarius an dieser Niederlage der Religion mit Eurer Eminenz gearbeitet hat, den E. E. noch zu Ihrem Nachfolger und gleich eintretenden Mitgehülfen ernannt haben, als wenn keine Zeit zu verlieren wäre, die ange-

fangene Mine vollends auszugraben und hernach springen zu lassen, wenn der Nachfahrer allein Herr seyn würde, die katholische und hernach die christliche Religion durch mancherley Machinationen mit den vielen Naturalisten oder Deisten aus allen christlichen Konfessionen zu Grunde zu richten." ꝛc.

Selbst die heilige Allianz ruft der fromme Denunziant zur Aufrechthaltung des Christenthums gegen Dalberg und Wessenberg auf! — (S. 108.)

Das weitere Antwortschreiben des Fürsten Primas (Nr. 6.) ist zwar im Ton edlen Unwillens, doch mit beyspielloser Mäßigung gefaßt. Die Quadruplik des Hrn. Gärtler dagegen ist abermals der Triumph der stupiden Frechheit eines eingefleischten Zeloten. „Daß Eure Eminenz den Gräuel der Bücheranzeige im 8ten Heft 1810 wollen stehen lassen, ohne durch ein auffallendes Hirtenschreiben das Publikum von Ihrer Unschuld zu unterrichten — das ist mir unbegreiflich. Durch diese Maaßregel bauen Höchstdieselben dem Deismus der Katholiken

einen Triumphbogen, woran geschrieben steht: so und nicht anders denkt von dem Deismus unser Bischof Carolus." — Also wagt es der Prädikator Gärtler seinem Metropolitan und dem Primas der teutschen katholischen Kirche zu schreiben!! —

Die Würdigung der Gärtlerschen Denunziation und der ihr nachfolgenden Schreiben ist umständlich enthalten und zugleich gründlich, kraftvoll und dennoch in edel gemäßigtem Tone vorgetragen in der — ohne Druckort und anonym erschienenen:

„Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunziationsschrift des H. geh. R. Gärtler zu Bruchsal gegen den Hrn. Koadj. Freyh. v. Wessenberg. Nebst einem Anhange, den Aufenthalt des Letztern in Rom betreffend." (1818. 62 S. 8.)

Aus derselben lernen wir, um das Maaß der Indignation gegen H. Gärtler voll zu machen, daß er selbst in frühern Jahren von ketzer-

riechenden Splitterrichtern angefeindet und verfolgt worden, und damals an dem Onkel des nun von ihm auf ähnliche Weise angefeindeten Freyhrn. von Wessenberg einen Gönner und Schützer gefunden. . . Und es wird dann weiters das Gärtlersche Klagwesen sehr treffend mit jenem des Herrn Jaubel zusammengestellt, welcher 1807 in seinem Buche: „Teutsche Welt, thue einmal wegen der Philosophie und Geistlichkeit die Augen auf!" die teutschen Erz- und Bischöfe sogar in corpore anklagte, daß sie Kantiomanen und Verderber der christlichen Kirche wären; und dieses aus Anlaß des Brunnerschen „Gebetbuchs für aufgeklärte Katholiken," welches indessen, trotz aller Verlästerung, schon eilf Auflagen eriebt hat, und zu allgemeiner Erbauung dient.

Sollen wir mit dem Verfasser der Gegenschrift umständlich darthun, wie vielfach unsinnig uud abentheuerlich das oben angezeigte „gehörnte" Gärtlerische Argument sey? wie abentheuerlich, zu behaupten: Derjenige, welcher

irrig angiebt, ein von ihm gepriesenes Buch habe Diesen oder Jenen zum Verfasser oder Censor, sey ein infamirender Verläumder?? wie abgeschmackt und boshaft, den Redakteur oder den Censor einer aus Beyträgen Vieler bestehenden literarischen Zeitschrift (und auch denjenigen, in dessen Namen die Censur geschieht) in dem Maaße verantwortlich für den Inhalt zu erklären, daß nicht nur etwa das von einem Mitarbeiter über irgend ein Buch gefällte — lobende oder tadelnde — Urtheil, wenn es unrichtig ist, auch Ihm — der da sorgfältiger hätte prüfen können, und eben durch sein Vertrauen auf den Einsender getäuscht wurde — zur Last gelegt, demnach — wofern das Interesse der Wissenschaft oder der Kirche es heischt — von ihm die nachträgliche Berichtigung möge gefordert werden; sondern daß er auch ohne weiters als persönlicher Beurtheiler der z. B. von dem Einsender gelobten Schrift gelten, und den dem Rezensenten etwa gebührenden Vorwurf der Unkunde oder der Verkehrtheit auf sich

selbst nehmen, ja daß er sogar alle Sätze des in der aufgenommenen Rezension gelobten Buches als seine eigenen sich müsse aufrechnen, demnach selbst als Ketzer sich müsse verdammen lassen, wenn das gelobte Buch einen ketzerischen Satz enthält?? — Fast ist es Hohn für den gesunden Menschenverstand, solchen Unsinn ernsthaft zu widerlegen. Wir begnügen uns damit, zur Bekehrung, selbst der Verstockten, auf die angezeigte Gegenschrift zu verweisen. Doch eine Betrachtung wollen wir hinzusetzen: Wenn Hr. von Wessenberg selbst Rezensent (nicht bloß Redakteur oder Censor) gewesen wäre, — wovon jedoch durchaus keine Andeutung, vielmehr der Beweis des Gegentheils vorliegt — so würde er höchstens eines Fehlers im Ausdruck zu zeihen seyn, daß er nämlich anstatt zu sagen, was er sagen wollte: Geddes habe die irrigen Vorstellungen der Engländer vom Katholizismus (wornach derselbe dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft Gefahr bringe) berichtiget und widerlegt" — die Schilderung als überhaupt oder im Ganzen die

reine Gestalt des Katholizismus darstellend bezeichnete. Oder endlich es könnte getadelt werden, daß er — mit der bey der ersten Lesung erkannten Lobenswürdigkeit des Buchs im Allgemeinen sich begnügte, und unvorsichtig jenes Lob ohne Einschränkung aussprach, ohne zu bedenken, daß, der Güte in der Hauptgestalt oder im Vorherrschenden ungeachtet, noch einige verborgenere Schlacken oder Irrthümer darin enthalten seyn.

Im letzten Fall — welche Parallele wir zu bemerken bitten — würde Hr. v. Wessenberg (überhaupt der Rezensent) selbst durch das Beyspiel eines allgemeinen Konziliums sich entschuldigen können. Es ist bekannt, daß die im J. 455 versammelte zweyte Chalzedonische (4te ökumenische) Synode das Lob dreyer Männer (Theodor v. Mopsvesta, Theodoret v. Cyrrhus und Ibas v. Edessa) gesprochen hatte. Dieselben Männer wurden hundert Jahre später als Ketzer verdammt wegen einiger aus ihren Schriften vom Partheyhaß hervorgesuchten Stellen (die drey Kapitel genannt).

Die Orthodoxie des Konzils erhielt dadurch keine Makel, wiewohl es auch damals an „Gärtlers" nicht fehlte, die ihm darob die Katholizität absprachen.

II. Der zweyte Hauptfeind des edlen Wessenberg, der Verf. der Schmähschrift:

„Wessenberg auf der Kehrseite. Ein Seitenstück zu Fridolin Hubers: Wessenberg und das päpstlichen Breve." Germanien (wahrscheinlich München) 1818. gr. 8.

erscheint aus dieser seiner Schrift von solchem Character, daß dem Leser unheimlich wird und er sich fast zu Gärtler zurück wünschen möchte. Unter dem Schleier der Anonymität, in den er sich, wie fast alle Gegner Wessenbergs, hüllte, ist gleichwohl der Exjesuit Doller zu Bruchsal als Verfasser erkannt worden. Eigends in der Absicht, Spuren von Heterodoxie zu finden, durchlas und durchspähte derselbe die Schriften Wessenbergs (auch mehrere, welche nur muthmaßlich von demselben herrühren) und nun

stellt er die Ausbeute seines schändlichen Forschens öffentlich aus und freut sich in seinem bösen Herzen des — freilich thörigten — Wahnes, er habe dem Edlen wehe gethan. Nein, wahrlich anders wehe als durch Erregung menschenfreundlicher Betrübniß über den Anblick solcher Menschennatur hat er Wessenberg nicht wehe gethan. Eine kräftigere Vertheidigung, eine eindringlichere Rechtfertigung des Bisthumsverwesers gegen die vagen Verunglimpfungen der Kurie hätte kein Freund schreiben können, als diese über alle Beschreibung nückenfängerische, erbärmliche, zugleich unredliche, sophistische und ihre Schaalheit überall zur Schau tragende Bekrittlung ist. Bereits hat ein einsichtsvoller und wohlgesinnnter Beurtheiler in einer gründlichen Gegenschrift:

„Beleuchtung der „Kehrseite," eines Libells gegen den Bisthumsverweser, Freyh. v. Wessenberg" (Zürich bei Orell Füßli und Comp. 1819. 189 S. 8.)

Herrn Doller umständlich zurecht gewiesen. Wir

wünschen um so mehr, daß unsere Leser beides, die „Kehrseite" und ihre Gegenschrift, zur eigenen Einsicht nähmen, damit wir des unangenehmen Geschäftes enthoben seyen, aus dem ekelhaften Geschwätz des Zeloten Auszüge zu machen, oder es im Einzelnen zu widerlegen. Wir beschränken uns — in Erwartung, daß man entweder uns glaube, oder die Schriften lese — auf einige wenige Bemerkungen:

Welch ein schlechtes Geschäft, in eines edlen Mannes Geisteswerken, deren vorherrschender, allgemein anerkannter Charakter jener der reinsten Religiosität und ächt christlicher Menschenliebe ist, tückisch herumzuwühlen, um wo möglich etwas aufzufinden, was Stoff gebe zur Verdächtigung! — wegzublicken von allem schönen, erbaulichen, geist- und gemüthreichen, um nur wo möglich etwas tadelnswerthes oder der Mißdeutung empfängliches zu erlauren! Gedichte, Blüthen der Phantasie (und wohl einer reinen gotterfüllten Phantasie) mit dem anatomischen Messer orthodoxer Scholastik zu zerlegen, und durch das Mikroskop einer

Mönchsdogmatik nach ketzerischen Pünktchen zu spähen!! — Diesem Geschäfte hat Herr Doller sich aus freier Wahl geweiht; dabei aber schlechten Ruhm geärndtet. Nur einige Beyspiele von boshafter Verdrehung, künstlicher Mißdeutung, frecher Verfälschung der getadelten Stellen.

In der 1801 erschienenen Schrift: „der Geist des Zeitalters, von einem Freund der Wahrheit,“ lesen wir irgendwo: Es giebt einen sicherern, obgleich langsamern Weg zur heilsamen Reform in der Kirche — beßrer Unterricht und strengere Disciplin muß der erste Schritt zur Reformirung der Priester seyn. Nun schiebt der Ketzerriecher nach den Worten: „beßrer Unterricht“ die Frage ein: (als Christus, Paulus, die heil. Väter und selbst Wessenbergen Sailer gab? —) und nach den Worten: „strengere Disciplin“ die Frage: (als die Kirche vorschrieb und so manche Bischöfe einschärften und zu bewirken suchten?) Aus einer Stelle, wo Cato — ganz im allgemeinen — gepriesen wird als ein Mann von

standhafter Tugend, mitten unter einer gesunkenen Nation und einer verderbten Zeit, folgert H. Doller, daß der Verf. den Selbstmord in Schutz nehme! Wenn der Verf. von Volkslehre und Volksreligion (im Gegensatz der wissenschaftlichen Theologie) spricht, so folgert H. D. daraus, daß er auch eine Adels-, Fürsten- und Gelehrten-Religion annehme! Der Satz: „Der Regent halte sich streng an den moralischen Gesichtspunkt der Religion,“ soll eine deutliche Probe des Kantianismus seyn. Mehrere andere gleich untadeliche Stellen müssen gar für Spuren des Deismus gelten. Wenn Wessenberg als Dichter im Elysium den Sokrates und Pascal, Cäsar und Heinrich IV. Aristoteles und Newton zusammenkommen läßt, so ruft D. voll Aegerniß aus: „o! des sonderbaren Elysiums!“ — Selbst einige von ihm ungelesene Bogen Gedichte erregen ihm Verdacht wegen der Aufschrift: „Rosenblätter“ (!!). Uebrigens tritt er den Klagepunkten Gärtlers — wegen der Anzeige von Koopers Briefen, und wegen Uebergehung von

Fenelons Selbstanklage in dem Gedicht auf diesen Prälaten — mit gleichem Eifer und gleich abgeschmackter Redseligkeit bei; er zerrt von allen Ecken und Enden Vermuthungen, Folgerungen, Wahrscheinlichkeiten zusammen, um wenigstens auf Umwegen sein schlechtes Ziel: Verdächtigung eines edlen, mit hohem Recht gefeierten Mannes, zu erreichen, und — verzweifelnd einen einzigen entschieden antikatholischen Satz, eine einzige erweislich unlautere Lehre in Wessenbergs Schriften zu finden — nimmt er endlich Zuflucht zu der generellen Beschuldigung: „es sey darin gleichwohl eine vorherrschende, schismatische, antikatholische, auch unchristliche Tendenz" zu erkennen. Der geistreiche Verfasser der Schrift:

„Die Feinde des H. v. Wessenberg, Coadj. und Generalvikars in Konstanz, aus ihren Schmähschriften geschildert" (Teutschland 1819. 59 S. 8.)

sagt darüber sehr gut: „Wenn ich von Basel nach Mainz reise, hat mein Weg schon die

Tendenz nach Holland, ob es mir gleich nie einfiel, dahin zu gehen." — Wenn Wessenberg — mit so vielen Frommen, selbst Heiligen aller Zeiten — die unselige Herrschsucht und Habsucht der Geistlichkeit beklagt, so ruft H. Doller aus: „Bravo, herrlich, unvergleichlich, Herr Wessenberg! selbst Luther, selbst Voltaire hätten sich nicht schämen dürfen, eine oder die andere dieser Stellen zu schreiben." — Seht hier die Tendenz zum Akatholizismus!!

Aber woher doch — also fragt der entrüstete Leser — woher doch so äußerst grimmiger Haß, so gallsüchtige Schadenfreude!! Darin liegt Wessenbergs Hauptvergehen, daß er in seinem Gedicht auf Fenelon den Geist des Jesuiten-Ordens geschildert, und dessen „Herrschsucht, klügelnde Moral" u. s. w., mit treffenden Zügen — doch dem Urtheil Papst Klemens XIV. gemäß — ins Licht gestellt hat. Für diese Sünde hat der Exjesuit keine Vergebung.

Wir schließen diese Anzeige der „Kehrseite"

mit den Worten eines früheren und sachkundigen Beurtheilers: „Man findet in Dollers Schrift durchaus keine liberale Idee; alles geht ins Kleinlichte, ins Gezwungene. Nirgends kommt eine Darstellung der Hauptideen der Wessenbergischen Schriften vor, welche den Gesichtspunkt angeben, aus welchem die einzelnen Theile zu beurtheilen sind; überall hängt er sich an einzelne Ausdrücke, denen er eine Deutung giebt, wie er sie nöthig hat. Ueberall guckt der Jesuit hervor, der sich an dem Feinde seines Ordens rächen will, überall der Schmeichler des römischen Hofes, der dem frommen Pius VII. seine Komplimente macht."

III. Die Schrift:

„Prüfung der Prüfung der drei aus dem Quirinal erlassenen Noten gegen den Freyh. v. Wessenberg von einem katholischen Geistlichen der Diözes Konstanz" anonym und ohne Druckort 1819 erschienen (135 S. 8.)

führen wir unter den Hauptschriften gegen

Wessenberg auf, weil ihr Verfasser, an Bosheit gegen Wessenberg, an Knechtssinn gegen Rom seinen Konsorten gleich, aber an Schreibfertigkeit und Unverschämtheit denselben noch um ein ansehnliches überlegen erscheint, und weil seine Schrift, da sie, als — mit Ausnahme der freilich häufigen Zoten und plumpen Lästerungen — nicht übel geschrieben, auch nicht ungern gelesen wird, ihren durchaus ekelhaften Schwestern vorangeht. Hier hat man doch etwas, was der Mühe des Lesens lohnt; während andere Schmähschriften, wie zumal die — der öffentlichen Meinung nach von dem geistlichen Rath Frey in Bamberg herrührenden Schriften:

„Mehr Noten als Text, zu der Badischen Denkschrift, ꝛc." Germanien 1818,

und die frühere:

„Die gegenwärtige Lage der Diözese Konstanz, aus dem kirchen- und staatsrechtlichen Gesichtspunkt be-

trachtet," Rom und Konstanz (eigentlich Bamberg) 1817,

durch ihren geistlosen, durchaus erbärmlichen Charakter zur völligen Unbedeutsamkeit herabsinken. (Wir verweisen daher unsere Leser in Rücksicht des ersten dieser Machwerke auf die oben erwähnte Schrift: „Die Feinde Wessenbergs aus ihren Schmähschriften geschildert," und in Rücksicht der zweiten auf die Ulmer Jahresschrift. Jahrgang 1819. IV. Band, 3. Heft.)

Der Gegenstand der oben unter Nr. III. angeführten Schrift ist die Widerlegung der anonymen „Prüfung der drei aus dem Quirinal erlassenen Noten, in welchen die Klagpunkte gegen den Freyh. v. Wessenberg, Bisthumsverweser von Konstanz, enthalten sind." Erstes Heft. (Es sind aber keine weiteren erschienen.) (Teutschland 1818. 80 S. 8.)

Diese Prüfung ist eine aus den Prinzipien des von allen aufgeklärten Katholiken aner-

kannten kanonischen Rechtes abgeleitete Rechtfertigung des H. v. Wessenberg, des Kapitels zu Konstanz, und des badischen Hofes gegen die Gewaltschritte Roms und gegen alle Klagepunkte der Kurie. Wenn wir diese Anzeige nicht zu einem Buche erweitern wollen, so können wir von ihr, so wie von einer andern, denselben Zweck verfolgenden Schrift:

„Vollständige Beleuchtung der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes ꝛc. — Nebst einem Anhange über die Eigenschaften eines Bischofs nach Paulus I. Tim. 3. 1 — 7. Von Dr. Fridolin Huber, Pfarrer zu Deißlingen, im Kapitel Rotweil am Neckar" (1819. Rotweil in der Herderschen Buchhandlung 363 S. 8.)

keinen Auszug geben. Es genüge die Bemerkung, daß, wofern die von den klassischen Lehrern des kanonischen Rechts, Riegger, Pehem u. A. behaupteten, und selbst in dem frommen Oestreich geltenden Prinzipien des kano-

nischen Rechtes nicht schismatisch und akatholisch sind, die Badische Denkschrift und so auch die angezeigte „Prüfung" und „Beleuchtung" nur ganz liquides, von Vernünftigen unbestreitbares Recht verfolgen.

Dagegen tritt nun in der „Prüfung der Prüfung rc." ein anonymer Feind Wessenbergs zur Bekämpfung jener Denkschrift, zur Rechtfertigung des Römischen Verfahrens, und zumal zur gehässigsten Verunglimpfung des Bisthumsverwesers und Aller, welche zu ihm stehen, auf. Wir sagen, ein Feind Wessenbergs; denn unverkennbar hat diesem Verfasser nicht bloß knechtischer Papismus, auch nicht mönchische Geistesbeschränktheit, oder aufrichtiger Glaubenseifer, überhaupt nicht Anhänglichkeit an eine Idee, eine Sache oder Sekte (wie man bei Gärtler und Doller noch annehmen mag) die Feder geführt: sondern er ist ein persönlicher Feind desjenigen, wider welchen er auftritt. Ein glühender Haß wider Wessenberg spricht sich aus auf jeder Seite: er ist — so muß jeder Leser sagen — er ist

beleidiget (oder gedemüthigt) worden von Wessenberg, und übt nun seine Rache aus durch Waffenführen unter der Römischen Fahne. Auch wie er beleidigt worden, wird aus unwillkürlichem Selbstverrath an mehreren Stellen seiner Schmähschrift kund. Er hat früher von dem Generalvikar, als seinem geistlichen und Amts-Vorsteher, Zurechtweisungen erfahren, und sein hoffährtiges Gemüth ist darüber erboßt *). Sollte ihm einst beliebig seyn, aus seinem Incognito hervorzutreten, (wozu er uns S. 10 einige — doch nach den gesetzten Bedingungen lächerliche — Hoffnung giebt) so würde vielleicht schon die Nennung seines Namens (es sind Welche, die auf einen durch Frömmigkeit eben nicht ausgezeichneten Pfarrer der Diözese rathen) zur Bekräftigung unserer Muthmaßung genügen. Doch zur Sache:

Zuvörderst möchte der Verf. das Ansehen der von der Diözesangeistlichkeit zu Gunsten

*) S. 48. 49. 50. u. a. kommen solche Andeutungen vor. Man bittet den Leser sie nachzusehen.

Wessenbergs ausgestellten Zeugnisse oder verkündeten Erklärung verdächtigen. Es sey nicht die „ganze" Diözesangeistlichkeit gewesen, die solche Erklärung gegeben, vielmehr nur derselben kleinerer Theil, ja es hätten sogar Einige sich wieder losgesagt von dem früher Bezeugten. Er geht so weit, zu behaupten: „Es seyen gewiß sechsmal mehr sogenannte Obscuranten, d. i. katholische Geistliche, in der Diözes Konstanz als Aufklärungssüchtige." (Nach seiner Sprache soviel als: sechsmal mehr Römlinge als Liberale.)

Wahr ist's, die ganze Geistlichkeit hat sich nicht erklärt für Wessenberg; aber doch ihr vorzüglicher Theil, fast alle Kapitelsvorstände, und viele ganze Kapitel, und dieser sämmtlich offen, männlich, laut, als redliche, nach Pflicht und Ehre sprechende Zeugen vor Gott und vor der Welt. Dagegen sind von den Römlingen kaum ein Paar voran ins Licht getreten. Die übrigen — sich ihres Unrechts bewußt, oder ihrer Natur nach lichtscheu — be-

gnügen sich mit heimlichem oder anonymem Widerspruch, mit verborgenen Umtrieben, mit Künsten der Nacht. Ihre Zahl — wie meist ihre Namen — kennt man nicht; aber wie groß sie sey, auf der Wagschale des Rechts und der Vernunft gelten nur die offenen Zeugnisse. — Auch handelt es sich nicht einmal darum: ob die Mehrheit der Geistlichen den H. v. Wessenberg zum Bischof wünsche (denn das bestehende Kirchenrecht gestattet solche Wahl durch Mehrheit der Diözesangeistlichen nicht), sondern darum: ob ein durch Zahl, Rechtlichkeit und Kenntniß der Zeugenden hinreichend bekräftigtes, also vollgültiges Zeugniß für Wessenbergs Verdienst und Unschuld vorliege; und ob dieses Zeugniß gewichtig genug sey, um die nächtlichen Denunziationen ungenannter Kläger und die ausgestreuten Schmähungen theils anonymer, theils offenbar lügenhafter Feinde zu zernichten. — Diese Frage mag jeder Unbefangene sich selbst beantworten. Wir aber gestehen nicht nur, sondern beklagen vielmehr ausdrück-

lich und laut, daß allerdings eine nicht kleine Zahl von Gegnern Wessenbergs im Großherzogthum (doch mehr in den zum Bisthum Konstanz nicht gehörigen Theilen desselben) vorhanden sey, und daß diese Gegner alle gedenkbaren Wege, mit Ausnahme der geraden und gesetzmäßigen, einschlagen, um den Verhaßten zu stürzen; daß sie unablässig mit Rom correspondiren, und zumal die Regierung durch geheime (in heimlichen Zusammenkünften beschlossene und mit Unterschriften durch heimliche Werbung versehene) Petitionen, gegen Wessenberg gerichtet, behelligen, ja daß sie so hartnäckig in ihrem Haß seyen, um — ungeachtet der von der Regierung gegen sie ausgesprochenen Drohung, ihnen die Temporalien zu sperren, falls sie nicht abließen von so ordnungswidrigen Umtrieben — gleichwohl fortfahren, auf denselben Wegen, den Zweck ihrer Partei zu verfolgen, hoffend, daß, was dem erklärten Beschuß der Regierung, so wie dem klaren Ausspruch des kanonischen Rechts und dem kostbarsten Interesse der Landeskirche gleich sehr ent-

gegen ist, nämlich die Verdrängung des Bisthumsverweser durch den Machtspruch der Kurie ohne rechtliche Begründung und Form, etwa durch Benutzung persönlichen Einflusses oder persönlicher Hofgunst zu bewirken seyn möchte. Wir fragen nun: „Sollte selbst die Mehrheit des Badischen Klerus (was jedoch zu seiner Ehre freilich nicht wahr ist) die Veränderung des gesetzmäßig und vollgültig gewählten und von der Regierung bestätigten Koadjutors und Bisthumsverwesers begehren, würde solch ein allen Rechten zuwiderlaufendes Begehren von rechtlicher Kraft seyn?? — Steht einer Zahl Geistlicher (gleichviel ob ihrer viel oder wenig) die Macht zu, durch ihre Wünsche oder Leidenschaften oder Vorurtheile die kanonisch gültige Wahl eines Kirchenvorstehers umzustoßen? dem Papst mehr Rechte einzuräumen, als die Kirchengesetze und die Landesfreiheiten mit sich bringen? das landesherrliche Bestätigungsrecht und das jus placeti unkräftig zu machen? ja durch Aufstellung eines bösen Beyspiels die kostbarsten (bürgerlichen und kirchlichen) Rechte und

Freiheiten der ganzen Nation zu gefährden?! —

Der Verf. sagt von der „Prüfung": „sie enthalte nichts als die alten Beschimpfungen gegen den römischen Stuhl, gegen die Römlinge ꝛc."‥ „Sollte aber Hr. v. W. im Ernst glauben, daß dieses pöbelhafte Schimpfen seiner Sache und Ehre förderlich seyn könne??‥" „Hat er nicht bedacht, daß es ihm wenig Ehre bringt, wenn er auf das allgemeine Kirchenoberhaupt, auf das Kardinalskollegium, den Kardinalstaatssekretär und auf viele hundert deutsche Biedermänner und Priester so wüthig schimpfen läßt?" — Aehnliche Vorwürfe kommen an mehreren Stellen noch vor. Wenn der Leser der getadelten Schriften über die Härte und Ungerechtigkeit dieser Vorwürfe schon an und für sich erstaunt; was soll er erst denken bei dem eigenen, unaufhörlichen, alle Schaam verhöhnenden Schimpfen dieses Verf. selbst!! — Sollen wir es ein naives Selbstvergessen oder tolldreusten Uebermuth, sollen wir es Wahnwitz des Hasses nennen?? — Nur einige auf gerathe-

wohl aufgeschlagene Blätter mögen die Rechtfertigung für unsern Unwillen geben!

„Die ganze Parthie der Wessenbergischen Lichtpächter besteht aus etlichen und vierzig Mitgliedern, die sich alle in jenem erbettelten Zeugnisse, das zu seiner Schande, eigentlich wie am Pranger, in der famosen Denkschrift steht, unterzeichnet haben.“.. „H. v. Wessenberg ist offenbar ein Schismatiker.“.. „Die Lichtpächter haben dem Landesherrn eine unverschämte Lüge vorgegeben.“.. „Was muß die ganze übrige Welt, die nicht gerade in Wessenbergs wilde Aufklärungsform stößt, von ihm denken?“ Alle diese saubern Ausdrücke kommen schon in dem Vorwort vor. Weiters lesen wir S. 36 bei der Stelle der „Prüfung,“ daß der eifrige, thätige und hellsehende Kirchenvorsteher Rom ein Dorn im Auge ist, die humane Exklamation des Verfassers: „Was das wieder für ein verruchtes Bubengeschwätze ist!“ — S. 38: „Hätte man jedes Unrecht, jede Mißhandlung und Grobheit von einem solchen wilden, unbesonnenen und oft

insolenten Manne (es ist von Wessenberg die Rede!!) erdulden sollen!" —— Bei der Stelle der Prüfung: „daher suchen diese Mönche und Aebte sich durch Anschwärzung derer, die ihrer eigenen und der römischen Politik gefährlich scheinen, Verdienste bei der dortigen Kurie zu sammeln" — ruft unser delikater Verf. aus: „Priester, Bisthumsaspiranten schämen sich nicht, eine solche entehrende Sprache zu führen? Die Fischerweiber in Paris können nicht derber schimpfen und verläumden.".. S. 42 und 43 nennt er die für Wessenberg zeugenden Geistlichen: „galante und entnervte Histrionen, gebetscheue Herrchen, die gern bei ledigen Mädchen in den Häusern sitzen, Pädagogasters, die ihre Messe in zehn Minuten zum Skandal der Gemeinde herabhudeln, neumodische Hanswurste mit Souwarow-Stiefeln, Tituskköpfen und Pantalons, die den H—— auf allen Straßen und den Bierschenken in allen Winkeln nachziehen.".. S. 49 in der Note sagt er von H. v. W.: „Ein Diabolus kann in der That nicht wüster und ungeschliffener mit

seinen Unterdämonen geifern, als es der Hr. Exgeneralvikar oft mit Priestern, ja selbst mit seinen Räthen gethan hat."

Und so geht es in einem fort, wo immer von Personen der Gegenseite gesprochen wird. Auch das Domkapitel von Konstanz, die geistlichen Ministerialräthe in Karlsruhe, als Schriftsteller für Wessenbergs Sache, auch der verstorbene Fürst Primas, kurz, alles was nicht zu des Verfassers Partei gehört, wird mit der frechsten, rücksichtslosesten Grobheit behandelt.

Wer in solchem Ton der wildesten Leidenschaft spricht, hat die Tauglichkeit zum Richter oder Zeugen verwirkt: und wer weiters in einer so ernsten, mit den heiligsten Interessen verknüpften Sache sich erlaubt, gegen Vernunft- und Rechtsgründe mit Hanswurstereien, und kaum bey Trinkgelagen zulässigen Schnurren zu antworten, der ist von solcher Sache nicht ergriffen, sondern bloß vom Kitzel der Streitlust und der Schadenfreude befangen; er rafft, wo

immer her, auch gegen seinen eigenen Sinn, Waffen, Scheingründe, Wortspiele, Verdrehungen und Lügen zusammen, nur um dem Gegner wehe zu thun und die Schwachen zu berücken. Einen solchen zu widerlegen, wäre ein undankbares und überflüssiges Geschäft. Ein Streit muß endlos seyn, wo die Streitenden nicht eine Hauptidee, nicht ein Prinzip gemeinschaftlich anerkennen. Der Verf. sagt S. 103: „Unsere heutige Philosophie ist bis zum Unsinn vervollkommnet; Geschichte bis zur Lüge und der elendesten Schmeichelei herabgesunken, und Bibelkunde hat sich als Dienstmagd für den Naturalismus und als Mörderin ihrer Gebieterin um schändlichen Lohn verdungen, deswegen haben auch diese moralischen Banditen bey jedem biedern und rechtschaffenen Mann ihren Kredit und alle Achtung verloren.“ — Wir geben gern zu: Wenn solche Prämissen und eine lange Reihe ähnlicher Behauptungen wahr sind, wenn kein Heil für Kirche und Staat als in unbedingter Unterwerfung unter das immer unfehlbare Rom

zu finden ist — dann ist Wessenbergs Sache schlecht.

Noch eine Betrachtung aus Anlaß der vorliegenden Schrift. Der Verf. wirft, wie wir oben sahen, den Freunden Wessenbergs vor, daß sie schmähen und schimpfen. Wie höflich Er selbst sey, haben wir nicht minder gesehen. Es ist wahr, daß auch in den Schriften der ersten mitunter unsanfte Ausdrücke vorkommen; aber gegen wen sind sie gerichtet? — Gegen den angreifenden Theil, gegen den ungerechten Feind, als Selbstvertheidigung, als Nothwehr. Es giebt Fälle, wo nichts unsanfter und beleidigender ist als — die Wahrheit. Kann man die Gärtlersche *) Denunziation anders oder milder als die Ausgeburt eines finstern, ketzereifernden Gemüthes

---

*) Gärtler ist inzwischen gestorben. An der Quelle des Lichts und der Liebe ist ihm wohl selbst nun die Erkenntniß worden von der gleich großen Erbärmlichkeit und Verwerflichkeit seines dahier getriebenen Zelotengeschäftes.

und eines beschränkten Geistes nennen? und sind Dollers Anklagen etwas anders als Lügen und giftige Verläumdung? Und jene heimlichen Berichtserstatter nach Rom, jene aus dem Finstern ihre Pfeile Schießenden, jene unversöhnlichen Gegner aller Aufklärung und aller Freiheit — kann man von ihnen mit Achtung reden, ohne zu lügen?? — Dagegen ertönen von ihrer Seite Schimpfworte wider den Beleidigten und seine Freunde, Schmähungen ohne irgend einen erweislichen Grund, ja der Evidenz der Thatsachen widerstreitend und zugleich in Ton und Inhalt pöbelhaft und frevelnd. Dann treten Wessenbergs Freunde fast alle unverhüllt auf; ihre Namen sind genannt, sie sind selbst die Gewährsmänner ihrer Reden; sie haben sich hingestellt zum offenen, ritterlichen Kampf. Die Angreifer dagegen, meist versteckt unter dem Schleier der Anonymität (oder nur gegen ihren Willen desselben beraubt), wagen es hiernach nicht, ihr Wort zu behaupten, oder sie behaupten es — wie der Verfasser der eben

vorliegenden Schrift — durch bloß lächerliche Betheurung, daß sie (die Masquirten) ganz gewiß die Wahrheit reden oder gar (S. 93) durch Anbieten eines Eides. (!!!)

Wir haben die Hauptstimmen gegen Wessenberg vernommen. *) Wenn darunter keine durch Charakter oder Geist des Stimmgebenden gewichtige ist; so mag auch dieser Umstand als bezeichnend für den Charakter der Sache gelten. Unter den Stimmen, welche für Wessenberg erklangen **), bleibt uns noch die —

*) Vielleicht hätten wir jedoch auch die Felder-Mastiauxsche Literatur-Zeitung darunter rechnen sollen. Allein es mag genügen, dieselbe als das Echo aller im beschränktesten kurialistischen Geist tönenden und als die abgesagte Feindin jeder auch nur halbweg aufgeklärten und liberalen Stimme zu bezeichnen.

**) Auch hier wären noch mehrere zu nennen übrig. Doch haben wir die wichtigsten bemerkt. Indessen sind auch in vielen Schriften über andere allgemeine und besondere Angelegenheiten der Kirche sehr kräftige Zeugnisse für Wessenberg, sehr eindringliche Worte für seine Sache enthalten. So

durch Gründlichkeit, Ausführlichkeit und gelehrte Rechtsstärke den meisten andern vorangehende — anzuführen, welche Joh. Ludw. Koch, b. R. Dr. u. herzogl. Nassauischer Kirchen- und Oberschulrath, erhob in der Schrift:

„Ausführliches Rechtsgutachten über das Verfahren des römischen Hofes in der Angelegenheit der Konstanzer

---

z. B. in mehreren Schriften über das bairische Konkordat, über die für die teutsche Nationalkirche geforderte oder gewünschte Gesammteinrichtung; so in der merkwürdigen Schrift: „Der Kirchen- und Staatsfreund an alle gute teutsche Christen" 2c. (Jena 1818. 133 S. 8.), worin auf die Frankfurter Berathungen ein lichtvoller Blick geworfen wird; in „Teutschland und Rom" 2c. von Jos. Hillebrand (Frankf. 1818. 136 S. 8.) u. m. a. Verschiedene neuere Rezensionen von Paulus in den Heidelb. Jahrb. gehören gleichfalls hieher. Aber wir beschränken uns auf die Anzeige der Schriften, welche die Wessenbergische Sache ganz eigens zum Gegenstande haben, und was insbesondre die protestantischen Stimmen betrifft, so sehen wir ein, daß sie hier die Autorität, oder die äußerlich zählende Kraft der katholischen nicht haben können.

Bisthumsverwaltung des Kapitularvikars Freih. v. Wessenberg ꝛc." (Frankfurt a. M. 1819. in der Andreäischen Buchhandlung. 140 S. 8.)

Diese Schrift, indem sie — in den Hauptansichten mit den von uns aufgestellten übereinstimmend — bis zur Evidenz darthut, daß das Benehmen des römischen Hofes in der vorliegenden Sache allen natürlichen und positiven Kirchenrechten durchaus entgegen, und die Ernennung des Freyh. v. Wessenberg zum Bisthumsverweser (von der vorausgegangenen Wahl zum Koadjutor wird hier abgesehen) vollkommen kanonisch und unumstößlich sey, — es wäre denn nach vorausgegangener Verurtheilung durch ein ordnungsgemäßes Gericht — stellt zugleich die kirchliche und politische Wichtigkeit der Sache auf die eindringlichste Weise dar. Sie zeigt, daß das Princip der römischen Einsprache den kostbarsten Rechten und Freiheiten der katholischen Landeskirche Badens und der Nationalkirche Teutschlands den Krieg erkläre und, mit Konsequenz durchgeführt,

den Tod unserer kirchlichen Selbstständigkeit und eine schmachvolle Unterwerfung unter das römische Joch herbeiführen müsse.

Der Ton dieser vortrefflichen Schrift ist ruhig, ernst, der Würde der Person wie der Sache angemessen, die Darstellung so lichtvoll als gründlich, ihr edler Charakter parteilose Verfolgung des Rechtes. Sie zerfällt in vier Abschnitte, wovon der erste eine gedrängte Geschichtserzählung enthält; die beiden folgenden sind den kirchenrechtlichen und den staatsrechtlichen Erörterungen gewidmet; der vierte Abschnitt endlich stellt die Resultate zusammen. Diese Resultate sind: 1. das Domkapitel zu Konstanz war berechtigt, unter dem Zutritt der landesherrlichen Genehmigung einen Bisthumsverwalter aufzustellen. 2. Dasselbe hat in der Person des Herrn Domkapitularen von Wessenberg einen solchen rechtsförmlich aufgestellt; wozu auch das landesherrliche Placet ertheilt worden ist. Daß das Domkapitel den Herrn von Wessenberg vorzüglich wählte, war ganz natürlich, da er bereits zum Koadju-

tor ernannt war. War gleichwohl die päpstliche Konfirmation zur Koadjutorie noch nicht erfolgt, so war doch auch der Informativprozeß nicht vorgenommen, folglich über dessen Würdigkeit noch nicht erkannt worden. Es für sich hielt ihn für würdig und wählte ihn daher mit Recht zum Administrator. 3. Zu der Aufstellung eines Bisthumsverwalters ist eine päpstliche Bestätigung nicht erforderlich. 4. Wenn aber der Papst über einen rechtlich aufgestellten Bisthumsverwalter so erhebliche Beschwerden hat, daß selbiger der Verwaltung für unwürdig erklärt werden soll, so kann die Untersuchung hierüber nur in Teutschland und nur von teutschen Richtern vorgenommen und in Form Rechtens die Entscheidung ausgesprochen werden. 5. Die römischen Breven, welche, ohne vorhergegangene Untersuchung nach rechtlicher Form, ergangen sind, um den Herrn von Wessenberg von der Bisthumsverwaltung auszuschließen, verstoßen gegen die allgemeinen und besonders gegen die teutschen Kirchenrechtsgrundsätze und gültigen Gesetze. Sie enthalten 6. zu gleicher Zeit an-

maßende Vorschritte gegen die Staatsgerechtsame und berechtigen daher 7. den Staat, nicht nur das Placet zu verweigern, sondern, erforderlichen Falls, auch eine förmliche Cassation dieser römischen Breven eintreten zu lassen. 8. Das großherzoglich badische Ministerium ist jedoch zur Zeit noch bei der bloßen Verweigerung des Placet stehen geblieben, weil der Herr von Wessenberg sich entschlossen hatte, in Rom selbst eine Ausgleichung der entstandenen Differenzen zu versuchen. 9. Die bei dieser Gelegenheit ihm vorgelegten Beschwerden sind, wie aus der hier mit strenger Rechtlichkeit vorgenommenen Prüfung derselben erhellet, nicht von der Art, daß sie zur Ausschließung vom Bischofsamte hinreichen. Es haben sich vielmehr die Verdienste des Herrn von Wessenberg, in unerschrockener Behauptung der teutschen Kirchenrechte, in dem schönsten Lichte gezeigt und ansehnlich erhöht und vermehrt. Da 10. in dieser Sache, selbst auch in der dritten Note des Herrn Cardinal-Staatssecretärs, an kein päpstliches Urtheil gedacht werden kann und 11. der

H. v. Wessenberg weder der Angesinnung zur Niederlegung seines Amts, noch auch zu einem Widerruf oder Mißbilligung seines seitherigen amtlichen Benehmens sich willfährig zeigen konnte, indem er seine Lehre (welche im Konstanzer Catechismus und Gesangbuch echt zu finden ist), seine Verwaltung und sein Betragen einem richterlichen Urtheil in gesetzlicher Form willig unterwirft, so folgt, daß die ganze Streitsache sich jetzt noch in der nämlichen Lage befindet, wie sie vor dem Erscheinen des ersten Breve's vom 15. März 1817, welches eben so, wie das zweite, ohne alle rechtliche Wirkung ist, gestanden hat, und demnach dem Hrn. v. Wessenberg die Rechte eines Bisthumsverwalters zustehen, worin er auch bis zu einer rechtlichen Entscheidung oder gültigen Ausgleichung um so mehr zu schützen ist, weil hiermit die Aufrechthaltung mehrerer Rechte und selbst die Existenz der teutschen Kirche, in Hinsicht auf die teutschen Nationalkirchenrechte und Freiheiten, innigst verbunden ist. Deswegen ist denn auch die Handhabung des Herrn von Wessenberg in

dem Rechte der Bisthumsverwaltung als eine Sache der teutschen Nation anzusehen. 12. Jeder teutsche Katholik, welcher die Rechte seiner vaterländischen Kirche kennt und an ihrer Erhaltung Antheil nimmt, wird es dankbar anerkennen, daß die großherzoglich badische Regierung die teutschen Kirchenrechte, so wie die Rechte des Domkapitels, und in diesen jene der Geistlichkeit, deren Repräsentanten die Domherrn sind, nicht minder jene des Staats vollkommen gewahrt hat, indem sie durch eigene Manutenenzdekrete den Herrn von Wessenberg in dem Besitze seiner Würde und Rechte, als wirklichen und rechtmäßigen Kapitularvikar des Bisthums Konstanz, geschützt und gehandhabt hat. 13. Da die beiden oft erwähnten römischen Breven ihrem Inhalte nach nichtig sind, so hängt es lediglich von der großherzoglich badischen Regierung ab, ob sie, in Hinsicht auf dieselben, bei der bloßen Verweigerung des landesherrlichen Placet (Verweigerung aller Wirkung) stehen bleiben oder, bewandten Umständen nach, sie förmlich cassiren, d. h. als völlig nich=

tig erklären will. Die Cassation würde zur Folge haben, daß sich nicht nur Niemand auf sie beziehen, sie anführen oder sich auf sie stüzzen könne, sondern daß auch jeder, welcher dieselben verbreiten, für gültig ausgeben und sie vertheidigen würde, um die Gemüther zu beunruhigen, der Auflehnung gegen die rechtmäßige geistliche, vom Staate als solche anerkannte Obrigkeit sich schuldig und strafbar machen würde. 14. Der großherzoglich badischen Regierung dürfte es wohl nicht zu verdenken seyn, wenn sie aus den im 3. Abschnitt dieses Gutachtens entwickelten Gründen sich veranlaßt fände, bey dem teutschen Bundestage über die in Teutschland stattfindenden Umtriebe einer Partei, welche von dieser Streitsache Veranlassung nimmt, Beunruhigungen der Gewissen und der Gemüther zu verbreiten, eine beschwerende Anzeige zu machen und dessen Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken. Im Gefühle ihrer Kraft und der Würde der teutschen Nation werden die Staaten hinreichende Mittel finden, die teutschen Kirchenrechte nnd Freiheiten

zu schützen und ihren katholischen Unterthanen den innern Kirchenfrieden gegen Parteisucht zu bewahren, so wie ihnen eine den Staats- und Culturverhältnissen angemessene und mit der echten Kirchenverfassung übereinstimmende kirchliche Einrichtung zu verschaffen.

Dieses Koch'sche Rechtsgutachten ist nun, wie leicht begreiflich, in den liberalen Blättern gepriesen, in der Felder-Mastiaux'schen Literaturzeitung aber, dann überhaupt von der curialistischen Partei höchlich getadelt worden. Auch hat der Exjesuit Doller eine weitläufige Beleuchtung desselben herausgegeben unter dem schleppenden Titel:

„Frage: Hat das Rechtsgutachten des H. Dr. Kochs über das Verfahren des römischen Hofs in der Angelegenheit des Freyh. v. Wessenberg als aufgestellten Konstanzischen Kapitelsvikars die Ansicht der einsichtsvollen Teutschen, welche in jener Angelegenheit vorzüglich eine

Nationalangelegenheit erblickten, zur vollen und überzeugenden Klarheit gebracht, so daß nun der Sieg des Rechts über Willkühr, der Wahrheit über Irrthum und Anmaßung in Teutschland nicht zweifelhaft seyn kann u. s. w. Beantwortet von Lorenz Doller, ehemaligem außerordentlichen Professor an der Universität Heidelberg, Benefiziaten zu Rendel und Pensionisten des Hrn. Grafen von Wallbott-Bassenheim. Mainz 1819. Bey Simon Müller. (157 S. 8.)

Sollen wir eine ausführliche Anzeige vom Inhalte dieser Schrift machen? — So würden wir nie zum Schlusse kommen. Denn die Partei der Römlinge — streitfertig und redselig — würde gleich wieder mit einer Gegenantwort auftreten und so des Streitens, des Wiederholens des bis zum Ueberdruß schon Gesagten kein Ende seyn. Aus wem besteht auch diese Partei? wer sind ihre Wortführer? Herr

Frey, Hr. Gärtler, Hr. Doller, Hr. Mastiaux, und dann wieder Frey und Doller, und abermals Frey und Mastiaux — noch einige bis jetzt noch verhüllte Sprecher abgerechnet, die aber genau dieselbe Sprache führen und genau dieselben Gründe uns zum 10ten und 20sten mal auftischen. Alle diese Schreiber — die gefeyertsten wenigstens — sind nicht nur mit einander als eine und dieselbe Person zu betrachten, sondern auch ganz im eigentlichen Sinn Partei, nämlich sie sind eben die Ankläger oder geheimen Denunzianten, deren Umtrieben der ganze Streit seinen Ursprung verdankt, und die also in ihrer eigenen Sache — ob sie nämlich Verläumder oder Wahrheit redend, für gute oder schlechte Sache streitend seyen — weder richten noch zeugen können. Die Stimmführer für Wessenberg dagegen sind — wenigstens größtentheils — beim Streit persönlich unbetheiligt, sie haben ihn nicht angefacht, seine Entscheidung hat auf ihre Person keinen Einfluß; sie betrachten ihn bloß vom Standpunkt

der Wissenschaft, des Rechtes und des allgemeinen kirchlichen und Staatswohls. Welche Stimmen schon aus diesem Grund die gewichtigeren seyen, bedarf keiner Erinnerung.

Den Rotulus der Streitschriften mögen wir sonach als geschlossen betrachten: der öffentlichen Meinung steht nun zu, das Urtheil zu sprechen.

Indessen fordert die Vollständigkeit der geschichtlichen Darstellung, hier noch die Rede aufzuführen, welche — nicht um zu streiten, sondern um zu zeugen, nicht um die Interessen der einen Partei, sondern um jene der Gesammtheit oder der Sache zu wahren — der Hofr. v. Rotteck, Deputirter der Universität Freiburg in der ersten Kammer der badischen Landstände am 22. May 1819 gehalten hat, als Motivirung des von ihm erhobenen Antrags:... „Sr. K. Hoheit dem Großherzog in einer eigenen Adresse die ehrerbietigste Danksagung zu erstatten für die weise und

standhafte Behauptung der gesetzmäßigen Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Landeskirche gegen auswärtige Eingriffe, und damit die Bitte zu verbinden um fortwährende Handhabung der bisher beobachteten so wohlthätigen als gerechten Prinzipien.

Diese Rede lautet also:

„Der Gegenstand meines heutigen Antrags ist von zarter Berührung, weil er unmittelbar ein kirchliches Interesse betrifft, worüber den Layen zur Zeit noch keine anerkannte zählende Stimme zusteht, und weil er allernächst nur die Katholiken angeht, die Versammlung aber der Konfession nach gemischt und die Regierung protestantisch ist.

Indessen ist vielleicht die Zeit nicht fern, wo den Layen das ihnen naturgemäß gebührende Recht der Theilnahme am Kirchenregiment — analog der Konkurrenz der Landstände zur bürgerlichen Gesetzgebung — wieder zufallen dürfte, und dann giebt es Prinzipien

von so allgemeiner Bedeutung, daß Protestanten und Katholiken sich zu deren Vertheidigung unter e i n e Fahne brüderlich sammeln mögen.

Welches Ereigniß es gewesen, welches Se. Königl. Hoheit den Höchstseligen Großherzog veranlaßte, als entschlossener Beschützer der Rechte und der Selbstständigkeit unserer katholischen Landeskirche aufzutreten, ist in unser Aller frischem und traurigem Gedächtniß. Das in der Natur und in positiven Gesetzen so wohlbegründete und kostbare Recht der e i n h e i m i s c h e n Wahl eines einheimischen Kirchenvorstehers wurde gekränkt, und in der Wurzel angegriffen durch willkührliche Einsprache der römischen Kurie. Der Mann des Vertrauens und der Liebe aller Wohlgesinnten, Allen ehrwürdig durch Geist und Gemüth, der langjährige, treue, wohthätige, unermüdete Verwalter des größten Theils unserer katholischen Landeskirche, und endlich, nach dem Tod des Oberhirten, durch kanonische Wahl zum Bisthumsverweser ernannt, wurde verworfen durch einen Machtspruch der Kurie, ohne Form und Recht,

und zwar unter Beschuldigungen, welche theils durch offenbare Nichtigkeit, theils durch vage Unbestimmtheit in sich selbst zerfallen, und zugleich durch die Härte ihres Ausdrucks, und durch öffentliche Bekanntmachung zur gerechtesten Beschwerde auffordern. Doch längst ist durch die gründlichsten Darstellungen erwiesen, und der Welt zur Genüge bekannt, wie so ganz ermangelnd jeder rechtlichen Begründung, ja dem klaren Buchstaben selbst des Tridentinums entgegen, das Verfahren des römischen Hofes hier gewesen, und wie so vollkommen übereinstimmend mit den natürlichen und historischen Kirchenrechten und Gesetzen das Widerstreben des Beleidigten, und der ihm wiederfahrne Staatsschutz seye. Davon spreche ich also nicht weiter. Auch habe ich bei meinem Antrag keinesweges die Persönlichkeit des Freyherrn von Wessenberg im Auge, sondern blos die Sache, in sofern sie mir als allgemeine Beschwerde für die katholische Landeskirche, ja für die teutsch-katholische Nationalkirche, in beider Rücksicht aber auch als Ge-

sammtbeschwerde für das badische und teutsche Vaterland erscheint.

Aber auch hier ist jede Ausführung überflüssig für alle, welche sehen können, und sehen wollen. Das Prinzip, aus welchem das Benehmen der Kurie gegen den Freyh. v. Wessenberg floß, feindet überhaupt das freie Wahlrecht unserer katholischen Landeskirche, und mit ihr auch aller andern, also den Grundpfeiler der Selbstständigkeit jeder Landes-, ja der ganzen Nationalkirche des katholischen Teutschlands, an. Es strebt darnach, unsere bischöflichen Sitze, auf direktem oder indirektem Wege, allmählig in die Gewalt römischer Vikarien, d. h. bloßer Gewaltsträger des Papstes, zu geben, das Panier ultramontanischer Lehren siegreich im ganzen katholischen Teutschland aufzupflanzen, und den vorangeschrittenen Geist eines erleuchteten Zeitalters in möglichst beschleunigtem Rückgang wieder unter das Joch Isidorischer Verfälschungen und Hildebrandischer Gewalt zu zwingen. — Freylich ein kühnes, und dem ersten Anschein nach unausführbares Unternehmen!

aber — principiis obsta! — Alles kömmt auf die Richtung an, welche in dem heutigen verhängnißschweren Augenblick dem Lauf der kirchlichen Dinge gegeben wird. Führt eine Richtung zum Unheil, so muß — wie entfernt dieses noch scheine — gegen sie mit Kraft und unnachgiebiger Entschlossenheit gekämpft werden. Ist einmal der Strom im verderblichen Lauf, so trotzt er leicht den menschlichen Bestrebungen. Blicket zurück in die früheren Jahrhunderte, und betrachtet den, anfangs unscheinbaren, dann mächtig emporsteigenden, zuletzt alles überragenden Bau der päpstlichen Herrschaft! Oder blickt nur umher in der Gegenwart, nur über die Alpen hinüber ins italische Land, oder nach Spanien, und erschreckt über die Früchte der über den Geistern lastenden Priestermacht! — Sollten die Tage der hoffnungsreichen politischen Wiedergeburt, die Tage der Verkündung lebensfroher bürgerlicher Freiheit, sollten sie verdüstert werden durch die Schatten eines abermals emporsteigenden Hildebrandischen Baues! — Lasset die Kurialisten nur einen

entscheidenden Sieg gewinnen, und dann leistet Verzicht auf Lehr- und Lernfreiheit, auf freudige Entwicklung eingeborner Lebenskeime, auf die aufrechte Geistesstellung! Leistet Verzicht selbst auf den Segen liberaler bürgerlicher Verfassung — als welche nur gedeihen kann, allwo Geistesfreiheit, — und auf bürgerlichen Wohlstand, welcher bedroht wird durch lähmenden Aberglauben und römische Besteurung! —

„Aber die Gefahr ist ja abgewendet, so höre ich sagen; es ist geschehen von Seiten der Staatsgewalt, was geschehen sollte und konnte; es wird auch ferner geschehen. Warum die Sache so öffentlich in Anregung bringen, und eine kirchliche Sache verhandeln vor den bürgerlichen Ständen?!" —

Daß alle Gefahr verschwunden, dem Recht die volle Anerkenntniß gesichert, die kirchliche Selbstständigkeit auf dauernder Grundlage befestiget sey, dessen mögen wir nicht uns rühmen. Einstweilige Beruhigung für die Gegen-

wart, und gerechte Hoffnung für die Zukunft haben wir; aber noch müssen wir uns hüten vor dem Schlummer der Sicherheit, und hochwichtige Gründe sind, die uns zur Selbstthätigkeit auffordern.

Mit Trauern laßt uns bemerken, daß die größte Gefahr uns von innen kommt! Leider giebt es im Lande eine nicht kleine Partei von Finsterlingen — theils Schwachköpfen, theils Verschmitzten — welche den ultramontanischen Grundsätzen huldigen, und gar gern eine allgemeine Huldigung denselben bereiten möchten! Viele mit aufrichtigem Sinn — als Opfer der eignen Beschränktheit oder der fremden Bearbeitung — predigen den blinden Gehorsam gegen die Diktate Roms, unfähig den Unterschied zu fassen zwischen gesetzmäßiger Oberherrschaft und angemaßter Herrschergewalt. — Andere, meist die Lenker der ersten, fröhnen schnöder Selbstsucht, indem sie das römische Joch empfehlen. Von dort aus erwarten sie für sich kirchliche Gewalt, und so hoffen sie, werden jene Nachtpflanzen wieder gedeihen, welche sie ihr leben-

lang sorgfältig gepflegt haben, und die zu ersterben drohten im verhaßten Sonnenglanz. Nach ihrer Ansicht wäre verwerflich, wer nicht in Allem dem römischen Machtspruch sich fügt, wären die edelsten Fürsten, selbst ein Ludwig der Heilige, verwerflich, weil sie die Freiheit ihrer Landeskirchen gegen die ungemessenen Ansprüche des päpstlichen Stuhles schirmten. — Diese Menschen gehen herum im Volk mit gleißendem Blick und Wort, und verkünden Gefahr für das Seelenheil, weil nicht das Mönchthum mehr blüht, weil den Priestern zu denken erlaubt ist, und weil bey kirchlichen Verrichtungen mitunter die Muttersprache statt der lateinischen ertönt. Diese Menschen sind die wahren Urheber der Spaltung gewesen, durch ihre bösen Angebereien und täuschenden Berichte. Jetzt verstärken sie sich durch eifrige Werbung, sammeln, erschleichen, erpressen Unterschriften für die finstern Petitionen, womit sie die Regierung behelligen, und drängen sich in die Nähe des Fürsten, um seine Standhaftigkeit durch böse Einflüsterungen zu erschüttern. Wie leicht wäre

möglich, daß dieser edle Fürst, persönlich einem andern Kultus angehörig, und nicht hinlänglich vertraut mit der herrschenden Gesinnung der Katholiken Seines Landes, daß Er, voll zarter Schonung, selbst für die Vorurtheile derselben, in seiner Beharrlichkeit nachließe gegen die Bestrebungen Roms, und, indem Er den Wunsch der Mehrzahl Seiner Katholiken zu erfüllen gedächte, die Gesammtheit in die gerechteste Trauer stürzte? Er soll es *wissen*, aus der lautersten Quelle, aus dem Munde der Volksvertreter soll Er es wissen, daß wir den Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche, als Erhalter der Einigkeit und Wächter des Glaubens pflichtgemäß und innigst verehren, aber daß wir darum nicht minder die Selbstständigkeit unserer Landes- und der teutschen Nationalkirche als ein kostbares Gut achten, und nach Kräften zu behaupten entschlossen sind. Auch das Ausland soll es wissen, daß wir ein römisches *Missionsland* zu seyn verschmähen; es soll nicht länger, — wie man im Norden mitunter zu thun schien — Freyburg im

Breisgau mit jenem im Uechtland verwechseln.

Ein feyerlich ausgesprochener Dank der Volksvertreter an die Regierung für die bisherige Handhabung unserer kirchlichen Selbstständigkeit wird solche Gesinnungen kund thun, und nicht ohne Wirkung für unsere Zwecke bleiben. Doch genügend ist diese Danksagung nicht. Es sind jetzt die Kirchenverhältnisse für die Zukunft zu bestimmen. Ein mit dem Papst abzuschließendes Konkordat ist im Werk.

Bey dem Wort „Konkordat" — wie könnte der teutsche Katholik vergessen, daß früher in einer, der heutigen an Bedeutung ähnlichen Zeit durch ein Konkordat der Fürsten das Gute vereitelt worden, welches die Standhaftigkeit der Basler Väter errungen, und die teutsche Nation bereits als ihr wohlerworbenes Besitzthum betrachtet hatte? Was der fromme Kaiser Friedrich III. und mit ihm die Fürsten des Reichs den schlauen Unterhändlern der römischen Kurie bewilligten, ist bis auf unsere Tage

der Gegenstand der Klage aller Wohlgesinnten, und der unaufhörlichen lauten Beschwerden beider Gemeinwesen, des kirchlichen wie des bürgerlichen, gewesen.

Die Aenderung der allgemeinen europäischen Verhältnisse und allernächst die Auflösung des Reichs hat jenen Konkordaten die Gültigkeit benommen, und die teutsche Kirche entfesselt. Sollte sie in neue Bande geworfen werden? Ein niederschlagendes Beyspiel haben wir bereits in einem der Bundesstaaten gesehen; und obschon wir Grund zur Hoffnung haben, daß die Fürsten, welche sich zu Frankfurt über die Herstellung der kirchlichen Verhältnisse berathen, und nun gemeinsame Unterhandlungen darüber mit dem römischen Stuhle pflegen, die Rechte ihrer katholischen Landeskirchen sorgsam wahren werden: so liegt doch auch uns ob, durch unser laut ausgesprochenes Verlangen das hochwichtige Werk möglichst zu fördern, und die Fürsten in der standhaften Vertheidigung unsrer kirchlichen Freiheit, durch den Ausdruck unserer Herzensgesinnungen zu bekräftigen.

Daß uns Katholiken hieran das Höchste gelegen sey, geht aus meinen frühern Betrachtungen hervor; aber auch der Protestanten Interesse ist es — obwohl jedes bestimmenden Einflusses auf katholisches Kirchenwesen sich enthaltend — die zur Sprache gebrachte Sache durch Beystimmung zu unterstützen. Könnten die Protestanten es gern sehen, wenn unter den ihnen an Zahl überlegenen Katholiken, mit welchen sie zu einem brüderlichen Gemeinwesen vereint sind, ultramontanische Grundsätze die Herrschaft gewännen, und wenn die so erfreuliche — dem brüderlichen Verhältnisse zwischen Bürgern desselben Staates, so wie dem Geist unserer Zeit so entsprechende Eintracht der beiderseitigen Kirchengenossen durch den emporstrebenden Einfluß der Nuntiaturen und päpstlichen Vikariate getrübt würde!! Auch ist das Prinzip, um welches es sich handelt, das der kirchlichen Selbstständigkeit, ein allgemeines, für alle Kirchengesellschaften, welche der Unmündigkeit entwuchsen, gleich kostbares und heiliges Prinzip, ähnlich jenem der bürgerlichen Frei-

heit, wornach alle edlen Völker streben, ungeachtet mancher Verschiedenheit in der Verfassung und in den Gesetzen.

Endlich greifen die Verhältnisse der Kirche und des Staates gar mannichfaltig in einander, und kein wichtiges Interesse der ersten ist, welches nicht auch dem zweiten kostbar wäre. Auf welche Nachtheile der römischen Präpotenz ich früher hinwies, dieselben sind auch meist wirkliche Nachtheile für den Staat; und er erleidet dabei noch die ganz besondere Gefahr eines von außen kommenden, schwer zu kontrolirenden und vielleicht feindseligen Einflusses. Der Staat also — obschon ihm eine gebieterische Einmischung in Kirchensachen höchstens nur verneinend und im Nothfall zusteht — mag gleichwohl den Schutz, welchen er, von der Kirche selbst aufgefordert, derselben gewährt, als eine, auch seine eignen Zwecke fördernde, und darum ihm selbst heilsame Wirksamkeit betrachten; und es mag, von diesem Standpunkt aus, der Versammlung der Landstände auch eine Kirchen-

sache als ihrer Berathung nicht fremd erscheinen! — Ich wiederhole meinen Antrag."

Die Kammer (ging keineswegs über diese Motion zur Tagesordnung, wie einige Zeitungsblätter irrig erzählen — sondern sie) beschäftigte sich mit derselben in einer geheimen Sitzung, und — wie das gemäß ihres Beschlusses nachher kundgemachte Protokoll dieser (eilften Sitzung, vom 26sten Mai) besagt — das Resultat der Discussion und einer darüber von dem Herrn Staatsminister, Freih. v. Berstett, gemachten Eröffnung war der Beschluß:

„Obgleich die Kammer die in der Motion ausgesprochenen Gefühle des Dankes gegen die Regierung, so wie die Wünsche für den Erfolg der geschehenen Einleitungen vollkommen theile, so finde sie sich doch bei der ihr von dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Eröffnung über die in diesem Augenblick zu berücksichtigenden politischen Verhältnisse bewogen, den Antrag auf eine an Se. K. H.

zu richtende Adresse noch zur Zeit auf sich beruhen zu lassen." (S. Prot. der I. Kammer, eilfte Sitzung. S. 172.)

Einige Zeit darauf wurde der nämliche Antrag in der zweyten Kammer durch den Deputirten Dr. Duttlinger gemacht, und ungeachtet auch hier der Regierungskommissar Nebenius aus denselben politischen Gründen, wie in der ersten Kammer der Staatsminister von Berstett, gegen die Abfassung einer Adresse sich erklärte, ungeachtet weiters der Deputirte Kreisrath Dreyer (ehemals Mitglied des geistlichen Ministerial-Departements, gegenwärtig demselben feindselig entgegenstehend; vergl. Prot. der II. Kammer 3s Heft S. 96 ff.) der Motion sich eifrigst entgegenstellte, so wurde sie gleichwohl mit überwiegender Stimmenmehrheit in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen, und durch solche Vorgänge in beiden Kammern eine authentische Erklärung der Volksgesinnung gegeben.

Der Urheber der Motion — Hofrath von Rotteck — während die meisten öffentlichen Blätter seine Rede mit ausgezeichnetem Beifall aufnahmen, während ihm selbst von vielen der ehrwürdigsten Priester und Layen Achtung und Dank für seinen Antrag bezeigt ward — erfuhr dagegen von den Römlingen die leicht voraus-zusehende Mißhandlung. Die Mastiauxische Literaturzeitung führt seine Rede unter der Rubrik: „Neue Injurien gegen die katholische Kirche" auf und nennt sie eine öffentliche Spottrede," eine „grobe Beleidigung," ein „Libell." Dabei erlaubt sie sich die Lüge, daß „die Katholiken sich dagegen in einer zu Karlsruhe gedruckten Gegenrede öffentlich verwahret hätten." Diese Gegenrede nämlich, „an die Ständeversammlung des Großherzogthums Baden" gerichtet, angeblich von einem „wahren Katholiken" (35 S. 8.), führt zwar den Druckort Karlsruhe auf dem Titel; aber sie ist eigentlich in Bamberg gedruckt, und rührt keineswegs von den Katholiken in Baden, sondern von

einem einzelnen Obscuranten in Bamberg her, welcher dabei schon durch seine sorgfältige Verkappung, so wie durch das in Angabe des Druckorts begangene Falsum, jeden Anspruch auf eine zählende Stimme verwirkt hat.

Noch eine zweyte solche Rede, „entgegengesetzt der Rede des Hofrath von Rotteck“ und „der hochansehnlichen Versammlung der Landstände im Großherzogthume Baden gewidmet,“ (86 S. 8.) ist der ersten nachgefolgt. Beide — in durchaus übereinstimmendem Ton und Geist — enthalten auf gebrochener Seite nebeneinander Rede und Gegenrede und suchen in einer fortlaufenden Parodie die erste zu entkräften oder in ein gehässiges Licht zu stellen.

Es ist aber in diesen beiden Gegenreden nichts neues zu finden. Man erkennt darin die Gründlichkeit des großen Bamberger Kanonisten Frey, vereint mit Dollerscher Aufklärung und ächt mönchischer Suada. Insbe-

sondere wird in der zweyten Rede die Frage aufgeworfen (S. 20): ob denn wohl ultramontanische Lehren und Hildebrandische Gewalt so sehr zu fürchten seyen;" — es wird (S. 23) gejammert über „die Früchte der vergötterten Vernunft, des zur höchsten Gottesverachtung und zur unmenschlichsten Barbarei führenden, vorangeschrittenen Geistes unsers Zeitalters," es wird (S. 30) aus der verlangten Aufhebung des Cölibats „das Gedeihen der giftigen Pflanze des Unglaubens, oder des neuen Aberglaubens, der Nachtpflanze, genannt Vernunftreligion" geweissaget, es werden (S. 31) die Wessenberg ergebenen Geistlichen — als „in burschikoser Kleidung und Stellung und mit der Tabackspfeife einhergehend," genau so geschildert, wie der Verf. der „Prüfung der Prüfung" (s. oben) sie geschildert hat; es wird endlich (S. 53) unter einigen Voraussetzungen selbst ein Gregor VII. vom Himmel erbeten, und (S. 57) die Freyheit „der Unterwerfung des Verstandes" als das Heil der katholischen Kirche gepriesen; ja es wird (S. 66) in

Beziehung auf die Rotteck'sche Motion, die „dringendste Bitte an den Landesfürsten gestellt um Schutz für die gemeinsame christliche Religion, um kräftige Maaßregeln, wodurch der Verbreitung des Unglaubens, der Verachtung göttlicher Offenbarung, der Mißhandlung und Entstellung des göttlichen Wortes in der Bibel Schranken gesetzt, und der Verbreitung revolutionärer Grundsätze (!!) unter dem Namen liberaler Ideen, der Lehr- und Lern-Frechheit, ja der unbegränzten Sittenlosigkeit und unendlichen Gewissenlosigkeit vorgebeugt werde"! — Solche Gegenreden werden freylich ohne Beantwortung von Seiten des Hofr. v. Rotteck bleiben. —

Aber auf welchem Punkte steht itzo die Sache? — Aengstliche Gemüther, den entscheidenden Ton der Kurie erwägend, und in der Zurücknahme der also ausgesprochenen Verwerfung ein der Majestät Roms kaum zuzumuthendes Bekenntniß des Unrechts sehend, verzweifeln am Sieg des Rechtes. Sie glauben, es bleibe nichts übrig, als zu ertragen, was

ohne noch größeres Unheil nicht abzuwenden. Andere, die eines rascheren Sinnes und feurigeren Muthes sind, sprechen für den Nothfall unbedenklich das rauhtönende Wort: „Schisma,“ aus. Sie vermeynen, Handhabung des Rechts sey das erste und heiligste, die Schuld des Schisma aber würde nur auf Seiten des Ungerechten seyn.

Wir hoffen, der Fall einer solchen — den teutschen Katholiken traurigen, und auch den Protestanten (nach einer Ansicht, deren Entwickelung uns hier zu weit führen würde) unerwünschlichen Nothwendigkeit werde nicht eintreten; ja wir glauben, daß diejenigen der guten Sache einen schlechten Dienst erweisen, welche die Erklärung des Schisma als ein leicht mögliches oder gar als ein wahrscheinliches Ereigniß ankünden. Denn sie schrecken dadurch manches fromme Gemüth auf, geben den Gegnern willkommene Waffen in die Hände, und verleihen der ganzen Angelegenheit ein unrichtiges — einer erwünschten Entwickelung hinderliches — Ansehen.

Von solchem Standpunkte aus hat zumal der englische Herausgeber der badischen Denkschrift die Sache betrachtet. Schon der Titel des Werks — freylich mehr in kaufmännischer Rücksicht, zur Anlockung englischer Leser, gewählt, als der Wahrheit oder der eigenen Ansicht getreu — lautet ominös:

„Reformation in the catholic church of Germany, and the downfall of papal authority, detailed in a Correspondence with the court of Rome on the subject of the nomination of the Vicar-general Baron von Wessenberg as successor in the diocese of Constance, and diocesan administrator“ etc. etc. (London, printed for R. Ackermann. 1819.)

Und das Vorwort des Uebersetzers, Wessenbergen in Parallele mit Luther setzend, giebt dazu den auffallendsten Commentar. Selbst die von dem vortrefflichen Rudhart dazu geschriebene, geistvolle Einleitung kann, als jenem Vorwort unmittelbar nachfolgend, durch

ihre meisterhafte Schilderung des, der päpstlichen Herrschaft von jeher einwohnenden, Geistes und durch die daraus fließende Aufforderung zum Widerstreben, zur Verstärkung des Mißverständnisses beitragen; bey Lesern wenigstens, welche vorschnell im Urtheilen, oder boshaft im Consequenzmachen sind. Wir meynen, es sey gar wohl angehend, dem Papst in dem, was er gegen Gebühr ausspricht, zu widerstehen, und gleichwohl seine gesetzmäßige Autorität, innerhalb ihrer echten Schranken, anzuerkennen und zu verehren. Es ist keine Auflehnung gegen den römischen Primat, wenn man ihn so anerkennt, wie er die acht ersten christlichen Jahrhunderte hindurch bestand, und auch die spätere Erweiterung seiner Macht unangefochten läßt, in so fern sie nicht bloß auf einseitige Ansprüche der Kurie, sondern auf gültige allgemeine oder besondere Kirchengesetze oder auch auf rechtskräftige Verträge sich gründet. Werden doch auch die bürgerlichen Freyheiten tadellos, ja pflichtgemäß, gegen unbefugte Eingriffe der Staatsgewalt,

oder die Rechte einer bürgerlichen Gewalt gegen die andere behauptet; sollte in der Kirche kein Gesetz des Rechtes, sondern nur jenes der blinden Unterwerfung gelten! Sehr schön hat allerneust der treffliche du Marsais in einer gründlichen Schrift (ins Teutsche übersetzt und bei Steinkopf in Stuttgart 1817 erschienen, unter dem Titel: Darstellung der Lehre der gallikanischen Kirche in Hinsicht auf die Forderungen der römischen Kurie) gezeigt, daß die sogenannten Freyheiten der gallikanischen Kirche durchaus keine Privilegien, sondern nur der forterhaltene oder wiedererworbene Besitzstand in ursprünglichen und allgemeinen Berechtigungen seyen; es ist das vorisidorische oder vorhildebrandische Kirchenrecht, welches in allem, wo nicht eine zu Recht bestehende Abänderung vorliegt, als fortdauernd zu betrachten ist, und wohin die Kirchenverfassung zurückzuführen, also mit Abschaffung — oder entschlossener Verwerfung — derjenigen Neuerungen, welche nur usurpatorisch oder auch

durch einstweilige — unverbindliche — Duldung aufkamen, ein ewiges Recht der Nationalkirchen, eine ewige Pflicht ihrer Vorsteher und Mitglieder ist. Hiernach hat auch der geistreiche Verfasser der Schrift:

„Ueber die Freyheiten der gallikanischen und teutschen Kirche, und über die päpstlichen Breven gegen den Freyherrn von Wessenberg, Koadjutor und Generalvikar zu Konstanz" (Heidelberg bey Mohr und Winter, 1817. 38 S. 8.)

mit Wahrheit gesagt, daß im Grund die Freyheiten der teutschen und jeder andern Kirche ganz einerlei mit den Freyheiten der französischen seyen; und daß wir gerade so viel Freyheiten haben, als die römische Kurie ungebührliche, rechtsunbegründete Forderungen macht.

Die Behauptung solcher Freyheiten mag aber nicht nur durchaus rechtmäßig, ja vermöge obliegender Pflicht, sondern auch politisch

unbedenklich geschehen. Männliches Beharren bey dem, was Recht ist, bringt bessere Früchte, als kleinmüthiges Nachgeben. Die Fälle in der Geschichte sind nicht selten, wo der Papst von erhobenen Ansprüchen (ausdrücklich oder stillschweigend) wieder abstund, und der Friede der Kirche durch endliche Anerkennung oder Wiederherstellung des Rechtes erhalten ward *). Es

*) Einen wegen seiner Aehnlichkeit mit dem vorliegenden sehr interessanten Fall dieser Art lesen wir in der 1818 in Karlsruhe bey Müller erschienenen sehr wohl geschriebenen Schrift:

„Bischof Otto von Sonnenberg und Ludwig von Freyberg, ein Beytrag zur Geschichte des Bisthums Konstanz, mit Urkunden und Anmerkungen in Beziehung auf die Zeitgeschichte, und die Großherz. Badische Denkschrift rc. von Walchner, grosh. bad. Oberamtmann zu Radolphzell". (103 S. 8)

Der Papst Sixtus IV. hatte bey Lebzeiten des Bischofs Hermann von Breitenlandenberg demselben aus angemaßter Machtvollkommenheit einen Nachfolger in der Person des Ludwig von Freyberg gesetzt. Allein das in seinem Wahlrecht gekränkte Kapitel erkor nach Hermanns Tode den Otto Truchses von

muß auch wohl — wie viele Unterwerfung und Nachgiebigkeit man von uns fordere — es muß dennoch irgendwo eine Grenze seyn, wo die Schuldigkeit des Gehorsams aufhört; sonst würde — da jede Gewalt, ihrer Natur nach, immer sich auszudehnen strebt — die Macht des Papstes bald ohne alle rechtliche Schranke, die unbedingteste Herrschaft über Kirche und Staat

---

Sonnenberg zum Bischofe. Der größte Theil des Clerus und des Volkes erkannte den letzten. Vergebens exkommunizirte der Papst Alle, welche wider Freyberg stünden, vergebens cassirte er die Wahl Sonnenbergs. Die Standhaftigkeit dieses rechtmäßig Gewählten, die Beharrlichkeit des Kapitels, und der Schutz Kaiser Friedrichs III. (welcher der päpstlichen Bulle das placet verweigerte, und ein Manutenenzdekret für Otto erließ) bewogen endlich den Papst zum Nachgeben und zur Ertheilung der Konfirmation an Otto. Der Verf. der „Prüfung" meint zwar, dieser Fall habe mit dem heutigen keine Aehnlichkeit, weil dort der Papst dem Bischof einen Nachfolger ernannte, hier aber einen verwarf: Höret doch! — Nicht geringer ist die Verschiedenheit: daß dort der der Kurie Mißfällige ein Sonnenberg war, und jetzt ein Wessenberg ist. Risum teneatis! . . . .

seyn. Welche Gründe man jetzt wider Wessenberg und seine Freunde geltend macht, die Heilighaltung des päpstlichen Stuhles, die Unterwerfung unter den Ausspruch der Kurie, die davon abhängige Einigkeit und Einheit der katholischen Kirche, dieselben passen nicht minder auf die Fälle noch grellerer Rechtsverletzung, sie beweisen zu viel, also gar nichts. Sollte übrigens die römische Kurie, die Gunst der gegenwärtigen Umstände benutzend, jetzt weniger geneigt zur Nachgiebigkeit seyn; so laßt auch Uns, in Erwartung einer günstigeren Zukunft, unverzagt beharren auf unserem Recht. Eine Ausgleichung wird erfolgen, früher oder später, ob durch ein Konkordat, ob durch eine Synode; als deren Zusammenberufung ohnehin sehr erwünscht wäre zur zeitgemäßen harmonischen Regulirung der Kirchenverhältnisse und Revision der Kirchengesetze. Ein Schisma wollen wir nicht. Noch weniger einen Abfall vom Christenthume, wie die Herren Frey, Gärtler und Doller träumen. Bloße Gespenster einer zerrütteten Einbildungskraft, oder

Ausgeburten einer feindseligen Dichtungsgabe sind jene Deklamationen über eine furchtbar um sich greifende Verschwörung gegen den Katholizismus und Christianismus. Wenn es eine Verschwörung giebt, so ist es wahrlich nicht auf Seiten von Wessenbergs Freunden, d. h. von den Vertheidigern seiner Sache; sie ist dann vorhanden auf der Gegenseite, unter den Angreifern Wessenbergs, den Römlingen und Mönchsfreunden. Von dieser finsteren Verschwörung zeugen die geheimen Denunziationen nach Rom, die rastlosen Umtriebe, die fortwährenden, nach Zeit und Richtung zusammentreffenden Angriffe, das selbst im Wortklange übereinstimmende Zetergeschrey gegen aufgeklärte und redliche Männer, das ewige Auftreten einiger Wenigen, welche wie die Seele jener Parthey, wie ihre applaudirten Vorfechter oder aufgestellten Sprecher erscheinen.

So viel war geschrieben, als uns die neueste, so mannigfach merkwürdige, Schrift von Görres „Teutschland und die Revolution“ zu Gesicht kam, und wir darin mit Verwunde-

rung und Betrübniß den harten Vorwurf wider Wessenberg lasen: „er verrathe die Kirche an die Souverainität, indem er seine Ansprüche durch Hülfe der weltlichen Macht gegen die Kurie durchzusetzen suche."

Ein Vorwurf aus dem Munde eines Görres erscheint freylich bedenklicher als die geistlosen Deklamationen Gärtlers und Dollers und ihrer lichtscheuen Anhänger. Aber hier scheint er auch nur also. Man lese die Schriften Wessenbergs. Er behauptet standhaft für die Kirche, was der Kirche, aber er erkennt auch an, was des Staates ist. Sollte er mehr thun?? So mächtig die Fortschritte der Mystik in unsern Tagen sind, so werden sie doch hoffentlich das Gebiet des Rechtes nicht berühren; und wie groß die Autorität, wie verführerisch die Darstellung eines genialen Johannes von Müller sey, so ist doch der Ausspruch der ruhigen Menschenvernunft kräftiger. Möchten die edlen Freunde der bürgerlichen Freyheit, die Hasser der Despotenmacht, wenn das nahe Schauspiel derselben ihnen das Gemüth aufregt,

oder eigene Gefahr es in leidenschaftliche Bewegung bringt — möchten sie, die da schwärmerisch vom Krummstab Rettung gegen des Schwertes oder des Scepters mißbrauchte Gewalt erwarten, möchten sie im Geiste sich versetzen in eine Zeit Hildebrandischer Allgewalt! Sie würden anders sprechen. Es wäre zu wünschen, daß diese große Sache eigens, mit der ihr gebührenden ernsten Würdigung, ausführlich und gründlich erwogen würde. Wir dürfen hier, am Schluß dieser ohnehin langen Anzeige, nur ein paar Worte uns erlauben:

Die Kirche soll frey in ihrem Reiche, unabhängig, selbstgebietend, keine Dienstmagd des Staates, wiewohl dessen Schutzes sich erfreuend, seyn! — Will der Staat sie beherrschen, so verliert sie ihre Bedeutung und ihren Werth. Aber auch will sie den Staat beherrschen, oder will sie nur Schutz den von der Staatsgewalt Gedrückten verleihen, so verliert sie ihren Charakter, und wird selbst Staat. Wenn Görres solchen Schutz als wünschenswerthe Zuflucht bezeichnet, so möchte eher von

ihm behauptet werden: „Er verrathe den Staat an die Kirche,“ als von Wessenberg, welcher seines (und der Landeskirche) äußern Rechtes Schutz vom Staat begehrt: „er verrathe an diesen die Kirche.“ In den Zeiten der Unmündigkeit der Völker mögen der Krummstab und der Scepter wohlthätig vereint, oder auch einer des andern Gegengewicht seyn. In den Tagen der Reife wäre beydes Unheil. Der Staat, welcher den bürgerlichen Rechten keine Sicherung gewährt ohne Vermittlung oder gar ohne gebietendes Einschreiten der Kirche, der ist ein armseliger Staat, seines Namens nicht werth. Es ist da ein Uebel vorhanden, welches wohl zufällig in einem andern Uebel sein Heilmittel (Gegengift) findet, aber dadurch nicht aufgehoben, nur verschleyert wird. Die bürgerliche Konstitution allein, nicht die Kirche, soll den weltlichen Despotismus hintan halten. Die Kirche soll nur walten über das Gemüth, durch Besserung des Willens, nicht als äußere Macht durch Zwang. Wo sie das letzte thut, da thut sie es nur um theu-

ren Preis, um den Preis der Geistesfrey-
heit. Wo, wann kann ein Hildebrand Schutz verleihen, die Gewaltigen schrecken, Retter der Bedrängten seyn?? Nur wo das Volk niedergeworfen ist unter Pfaffenmacht und Geistestyranney, wo es knechtisch dem Impuls folgt, der von den Kirchenhäuptern kommt. Und wie, wenn der Priester sich dann alliirte mit dem König, wo wäre noch Rettung? Haben wir davon keine Beyspiele? Man gedenke der Inquisition! der Bartholomäusnacht! der Henker Alba's!! — Wird der Papst je dem König wehren, die Presse zu fesseln, gegen die Freyheit des Geistes, gegen den edlen Gedankenflug die Geißel der Macht zu schwingen!!

Dagegen liegt der Schutz aller äußern Rechte — somit auch der kirchengesellschaftlichen — dem Staat ob, als allgemeiner und oberster Schutzanstalt für das Recht. Selbst Päpste und Konzilien haben solchen Schutz gesucht und erhalten, und Niemand warf ihnen vor, sie hätten die Kirche verrathen an den Staat. Hat also Wessenberg Recht, d. h. ist

der Angriff, welchen er von der Kurie erfährt, nach der Verfassung und den Gesetzen seiner Kirche dem Recht zuwiderlaufend; so darf er nicht nur, sondern er muß pflichtgemäß den Schutz des Staates annehmen, weil mit seinem Recht auch das Recht Anderer, zumal jenes der badischen Landeskirche *) und insbesondere des Kapitels von Konstanz, in inniger Verbindung steht. Er verräth also die Kirche an die Souverainität nicht mehr, als es Otto von Sonnenberg gethan, da er Kaiser Friedrichs III. Schutz gegen Sixtus IV. annahm. Hätte er Unrecht, ja dann freylich würde dasselbe noch vermehrt durch Annahme des weltlichen Schutzes. Aber davon sieht Görres ab, und meynt: Wessenberg

*) Die HH. Frey, Doller ꝛc. ärgern sich über das Wort Landeskirche, und halten es für unvereinbar mit dem Prädikat „katholisch“. Hiernach wären die Franzosen schon von dem Zeitpunkte an schismatisch, als sie sich beygehen ließen, von Freyheiten einer „gallikanischen Kirche“ zu sprechen! —

habe „schon darum" Unrecht, weil er jenes Schutzes genießt. Es wäre sonach in jedem Fall Verbrechen, den Staatsschutz gegen päpstliches Machtwort anzuflehen; und wenn der Kurie einfiele, ein Auto da fé in Teutschland zu feyern, so müßte das ausgewählte Opfer ruhig sich schlachten lassen, um nicht die Kirche zu verrathen an den Staat!! —

---

Der Verfasser der voranstehenden Anzeige ist treuer Katholik, kein Stürmer des Papstthums. Er legitimirt sich als solchen durch die folgende (gleichfalls aus seiner Feder geflossene, und seine Ansicht vom Papstthume näher bestimmende) Beurtheilung der Schrift:

Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland. Von einem katholischen Rechtsgelehrten (Dr. Koch). Frankfurt a. M. in der Andreäischen Buchhandlung. 1816. VIII und 136 S. 8.

Von allen Seiten und laut wird gerufen, daß die Religion, als deren Verfall die Quelle von dem Unheil unserer Tage gewesen, und die Kirche, welche selbst die härtesten Schläge in dieser drangvollen Zeit erfahren, einer neuen Belebung, Begründung, Einrichtung unumgänglich bedürfen. Wie unbestreitbar, wie allgemein anerkannt dieses Bedürfniß sey, zeigt sich doch in dem Verlangen der Abhülfe ein gar verschiedner Geist. Hier ist es ein heller und liberaler, dort ein finsterer und engherziger, hier ein wohlmeynender, dort ein selbstsüchtiger Geist. Viele glauben oder predigen, nur in unbedingter Rückkehr zum Alten liege Hoffnung des Heils; geschähe, wie sie begehren, so möchte Gregorius

VII. und Innocentius III. Thron sich abermals über die Erdenreiche erheben. Andere, mit noch gefährlicherer Absicht und auch furchtbarern Mitteln, scheinen die Religion zur Dienstmagd einer bösen Politik herabwürdigen, die wiederherzustellende Priestermacht in den Sold des Staates, als Unterdrückerin der verhaßten freyen Geistesthätigkeit, als Gewährleisterin des blinden bürgerlichen Gehorsams nehmen zu wollen.

Um so verdienstlicher, und für den Freund der guten Sache erfreulicher ist es daher, wenn in dieser großen, der Entscheidung entgegen reifenden Angelegenheit, erleuchtete, wohlgesinnte Männer ihre kräftige Stimme zu Gunsten der Wahrheit und des Rechtes, frey von Nebenrücksichten und Partheygeist, den Blick bloß auf die Interessen der Humanität und des Vaterlandes geheftet, erheben, um der, hier durch Tartuffe, dort durch Macchiavellisten mißleiteten öffentlichen Meynung eine bestimmte, heilsame Richtung zu geben, Jenen, die zum Handeln berufen sind, die Forderungen des Zeitgeistes

zuzurufen, und durch die siegende Kraft der Wahrheit die Plane der Bösen zu vereiteln.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift erscheint darin durchaus als würdiger Stimmführer dieser guten Sache. Er ist nicht nur ein hellsehender, seines Gegenstandes gründlich mächtiger, sondern auch ein wohldenkender, gemäßigter, partheyloser und freymüthiger Mann. Die gutgesinnten Teutschen, ohne Unterschied der Konfession, werden — ob auch im Einzelnen nicht ganz befriedigt — doch seine allgemeinern und höhern Ansichten meist gern unterschreiben; ja es möchte die Realisirung seiner Haupt-Ideen der natürlichste Weg zu jener vielbesprochenen Vereinbarung der Katholiken und Protestanten seyn, welche nur von einem niedern Standpunkt als unmöglich, und nur bey engherzigen Voraussetzungen als unheilsam erscheint.

Nachdem der Verf. in der Vorrede warnend die Erinnerung zurückgerufen, wie die im 15ten Jahrhundert vom Zeitgeist geforderte, aber auf sanften Wegen verabsäumte oder boshaft gehin-

derte Kirchenreformation, bald nachher gewaltsam, und darum unheilbringend, hervorgetreten, zeigt er in der Einleitung (S. 1—17) kurz aber bündig, auf welchem Standpunkt historisch und rechtlich sich heute die katholische Kirche in Teutschland gegen dieses Teutschland, gegen den Papst, und gegen die Landesherren befinde; er rühmt (§. 3.) mit gerechtem Stolz die religiöse Aufklärung der — ihren Glaubensgenossen in allen andern Ländern weit vorangeschrittenen — teutschen Katholiken; bemerkt die einstens reichsgesetzmäßige politische Existenz ihrer Kirche in Teutschland, und wie, auch nach dem Reichsdeputationsschluß von 1803, so unvollständig derselbe ihre Rechte gewahret, gleichwohl (§. 6.) solche politische Existenz wenigstens in ihrem neuen Primas fortgedauert habe, wie ihre Ansprüche auf beyzubehaltende oder neu zu empfangende hinreichende Dotation der Bisthümer, der Domkapitel und der geistlichen Bildungsanstalten wenigstens im Allgemeinen anerkannt geblieben, ja, wie sie selbst durch das Aufhören des Reichsverbandes im

Jahre 1806 den Gemeinbesitz des — wiewohl souverain und selbstständig gewordenen — primatischen Kirchenstaates nicht verloren habe. Demnach sey es nach der im jüngsten politischen Sturme über diesen Kirchenstaat ergangenen Vernichtung — und zugleich nach der, durch gemeinschaftliche Anstrengung aller Teutschen geglückten Wiedereroberung aller jenseits des Rheins gelegenen teutschen Ländertheile — „recht und billig, oder aufs wenigste gesagt, räthlich, die katholisch-deutsche Kirche in der Art, welche der Reichsreceß von 1803 als Grundlage ihrer künftigen Verfassung festgestellt hatte, als Nationalkirche mit oder auch ohne Landesbesitz wieder herzustellen." Im Bunde der teutschen katholischen Völker sollte der Primas dieselbe Stelle einnehmen, welche der Papst im großen Bunde der europäischen Nationen einnimmt, und es fordere das politische sowohl als das religiöse Interesse seine Unabhängigkeit, damit nicht der Fürst, dem er gehorchte, dadurch ein gefährliches Uebergewicht erlange, oder auch nur der Verdacht, influenzirt zu seyn, dem

Primas das nöthige Ansehen raube. Das gegenwärtige Verhältniß Teutschlands — als eines Bundessystems — mache eine so wohlthätige Einsetzung möglich; und es sey überhaupt (§. 7.) für Teutschland, als welches wie das Christenthum selbst, so auch alle kirchlichen Einrichtungen vom Anbeginn bis heute nur von Rom aus erhalten — jetzt zum erstenmale die günstige Gelegenheit erschienen, sich eine eigenthümliche und anpassende Kirchenverfassung zu geben. Diese kostbare Gelegenheit zur Gründung einer, dem Grundcharakter der Nation, in Aussprechung und Darstellung religiöser Ansichten und Gefühle entsprechenden Nationalkirche, nach uraltem christlichem System zu benutzen, und mit Verbannung alles uns aufgedrungenen Fremden, unter alleiniger Anerkennung der wesentlichen, die Einheit des Glaubens und christlicher Sitten bezweckenden päpstlichen Rechte, zwar als treue, aber doch als mündig gewordene Söhne des allgemeinen Vaters, unsern Kirchenhaushalt selbst einzurichten, ist nun die große Aufgabe

für die teutschen Bischöfe und Landesherren, welche je nach der Natur der — theils rein geistlichen, theils rein weltlichen, theils vermischten — Gegenstände, jeder in seiner geeigneten Sphäre, beyde jedoch als natürlich Verbundene dem Papst gegenüber zu handeln, auch den Verfassungsplan, nur in so weit er die wesentlichen Rechte des Kirchenoberhaupts berührt, demselben zur Uebereinkunft vorzulegen haben.

Die Verhältnisse der katholischen; als einer in Teutschland recipirten Kirche zum Staat im Allgemeinen werden im ersten Abschnitt der Schrift (S. 18—22) kurz, aber befriedigend, und den Aussprüchen des natürlichen Kirchenrechtes mit Beziehung auf Teutschlands politische Lage entsprechend, festgestellt, ihre bürgerlichen, unwiderruflichen Rechte in Hinsicht der Personen, des Kultus und der Güter — unbeschadet des dem Staate zukommenden Oberaufsichtrechtes — dargelegt, und eine Garantie derselben durch die Landeskonstitution, und durch Antheil der katholischen Geistlichkeit an der Landesrepräsentation angesprochen.

Im zweyten Abschnitt (S. 22—55), welcher unter der Aufschrift: Hierarchische Verfassung der teutschen katholischen Kirche im Allgemeinen, die Hauptidee des Verf., nämlich die Organisirung einer teutschen Nationalkirche unter einem eigenen Oberhaupt, d. h. einem zu errichtenden teutschen Primatial- oder Patriarchalstuhl sammt Kapitel entwikkelt, wird zuvörderst der Unterschied der Kirche als einer rechtlichen, im Staate bestehenden, demnach von des Staates Grenzen auch selbst begrenzten Gesellschaft, von einer in bloßer Zusammenstimmung in Dogmen des Glaubens und der Sitten, demnach nicht im Staate bestehenden, Vereinigung religiös gesinnter Menschen mit Nachdruck herausgehoben, und daraus die Beschränkung der katholischen Einheit auf das göttlich Verordnete und unabänderlich Nothwendige, der päpstlichen Rechte aber auf die Sicherstellung des Zusammenhangs in den Dogmen des Glaubens und der Sitten, so wie die natürliche Sonderung der allgemeinen Kirche in

so viele rechtliche, abgeschlossen für sich bestehende Gesellschaften als Staaten sind, abgeleitet. Aber es mag noch eine dritte, zwischen den beyden andern in der Mitte liegende Einheit, und welche zumal auf die zu einer großen Nation gehörigen teutschen Völkerstämme paßt, gedacht und erhalten werden, die Einheit nämlich einer, aus den Kirchen mehrerer in einem höhern Nationalverband stehender Staaten gebildeten, Nationalkirche.

Hierzu werden dann die Grundzüge in folgenden Hauptsätzen geliefert. Der gesammte teutsche Episkopat, den Primas an der Spitze, bildet die teutsche Nationalkirche. Dem Primas steht hülfeleistend und berathend zur Seite ein aus sorgfältigst gewählten Repräsentanten aller Erz- und Bisthümer Teutschlands zusammengesetztes Presbyterium oder Domkapitel, welches demnach den Kern des teutschen Klerus enthält und eine beständige, mit der Gewalt der alten Synoden bekleidete, Nationalsynode bildet. Dieselbe Synode — deren Mitglieder

in wichtigen Dingen die Meynung ihrer Kommittenten, nämlich der Erzbischöfe und Bischöfe, von welchen sie ernannt wurden, einholen — ist eine beständige kirchliche Gesetzgebungskommission in bloß geistlichen Sachen, und eine fortdauernde Congregatio rituum; sie besorgt alle Geschäfte der bloß geistlichen Kirchenverwaltung, ertheilt ausschließend die den Mitgliedern teutscher Regentenhäuser etwa nöthigen Dispensationen, erstattet den Landesherren Gutachten über die einlaufenden päpstlichen Bullen, bildet in zwey Senaten, je nach den Fällen die obere und oberste Gerichtsstelle in bloß geistlichen Klagsachen, und das allein competente Gericht gegen Bischöfe bey wichtigen Anklagen. Die Landesherren, welche mehrere Bischöfe in ihren Landen haben, mögen einen derselben zum Metropoliten erheben lassen. Derselbe steht unmittelbar unter dem Primas oder Patriarchen, welcher zugleich Metropolitanrechte über die Bischöfe der Länder, die keinen eignen Metropoliten haben, und bischöfliche Rechte über die kleineren Kirchensprengel einzelner Gebiete, wo

kein eigener Bischof ist, ausübt, aber in Ansehung aller Angelegenheiten der Nationalkirche an die Stimmenmehrheit der Synode gebunden ist, und darüber, in so fern die zu erhaltende Einigkeit des Glaubens und der Kirche es fordert, mit dem Papste in regelmäßiger Kommunikation durch einzelne und Jahresberichte steht. Alle Geschäfte des Patriarchen und seines Presbyteriums werden ganz unentgeltlich verrichtet; aber es wird dagegen in den überrheinischen, ehemals geistlichen, nunmehr wiedereroberten Ländern ein zur würdevollen Existenz des Primas und zur hinreichenden Dotation seines Domkapitels geeignetes Fürstenthum gegründet. Der Primas erhält die gleichen Rechte wie die übrigen teutschen Landesherren, und Sitz und Stimme auf dem Bundestage. Das Domkapitel wählt den Patriarchen aus der Zahl der teutschen Bischöfe; nur zu Gunsten von Mitgliedern regierender Häuser (warum diese Gunst??) — wo jedoch der Wechsel vorgeschrieben ist — kann eine Postulation, und in diesem Falle die päpstliche Konfirmation Statt finden. Beson-

dere Statuten verbürgen die zweckgemäße Verwaltung des Patriarchalstaates.

Den vielfachen und herrlichen Nutzen einer solchen Einrichtung stellt der Verf. mit Nachdruck und Erhebung (S. 39—53) dar, insbesondere die hierdurch eröffnete Aussicht auf künftige Vereinbarung der Katholiken und Protestanten in Teutschland. Und in der That, wenn eine fortdauernde, aus den aufgeklärtesten, bestgesinnten und kräftigsten Priestern bestehende Nationalsynode, frey sowohl von beschränkendem römischen Einflusse als von einseitiger Hofpolitik, nur dem reinen Geiste der Christusreligion und den Bedürfnissen einer intellektuell allen andern vorangeschrittenen Zeit und Nation huldigend, an entsprechender Läuterung und Veredlung des in dem finstern Mittelalter meist verbildeten christlichen Lehrbegriffs treu und beharrlich arbeitete; so würde bald der Widerspruch aufhören, in welchen, zumal seit der Reformation, der gebildete und nach Bildung strebende Theil des katholischen Teutschlands mit sich selbst — d. h. der durch vorgerückte

Erkenntniß entfesselte Geist mit dem Schlendrian eines veralteten Kirchenwesens — gerathen war. Keine Hindernisse mehr würden sich der Einsicht der Wahrheit, der scharfen Theilung des Wesentlichen vom Zufälligen, des ursprünglich Zweckmäßigen vom gelegentlich Benutzten, keine mehr dem kräftigen Ausführen des bekannten Bessern entgegen thürmen. „Die Synode würde in höherem Sinne eine Akademie der Religionswissenschaften, und zugleich ihrer praktischen Anwendung seyn, dergleichen noch keine Nation aufzuweisen hätte, und deren erste Stiftung der teutschen Nation mit Recht angehören muß, weil sie die religiöseste ist.“ Alsdann würden beyde gleich edle, gleich innig religiöse Partheyen und beyde voll gleicher Hochachtung für die Würde des Nationalcharaktes und für die Teutschheit, beyde das Fremde, das auswärtig unbefugt Eingedrungene oder unverständig Aufgenommene von jeher gleich verabscheuend und anfeindend — nur die eine in ungeduldigem Sturmschritte, die andere mit langsamerer Bedächtlich-

keit — sich bald auf gleichem Wege zum gleichen Ziele finden.

Aber wir müssen den Leser hier auf das Buch selbst verweisen; denn um alles Wahre und Gute, was dieser Abschnitt enthält, anzuzeigen, wäre nöthig, nicht einen Auszug daraus zu machen, sondern ihn vollständig abzuschreiben.

Auch für den (wohl kaum zu bezweifelnden) Fall, daß des Verf. Lieblingsgedanke, nämlich die Errichtung eines Patriarchalsitzes mit Landesherrlichkeit nicht in Erfüllung ginge, ist durch zwey andere Vorschläge gesorgt. Es könnte nämlich jener Sitz entweder in einer freyen Bundesstadt [es wird zumal auf Mainz gewiesen, worüber nun freylich eine minder liberale Politik verfügte] oder auch in einer landesherrlichen Stadt, jedoch mit der Bestimmung errichtet werden, daß Person und Besitzthum des Patriarchen und seines Kapitels von der städtischen oder fürstlichen Oberherrschaft völlig eximirt wären. Wir gestehen, daß diese letztern Vorschläge uns noch empfehlungswerther als der erste dünken. Nur

Selbstständigkeit, Würde und genügende Dotirung brauchen der Primas und sein Kapitel zur zweckgemäßen Wirksamkeit, nicht weltliche Herrschaft; die letzte würde nur eine Theilung der Thätigkeit bewirken; ja es möchte mitunter im Rath des fürstlichen Patriarchen selbst in rein kirchlichen oder religiösen Angelegenheiten die weltliche Politik ihre unlautere Stimme erheben; so wie nur zu oft von Rom aus mehr der italienische Politiker als der Oberpriester der Christen sich vernehmen ließ. Auch würde jedes Land oder Volk, welches man zur Dotirung einer Nationalkirche bestimmte, mit Grund sich über Unrecht beklagen: denn es würde nicht nur gleich andern Ländern die eigenen Verwaltungskosten und die Hofhaltung des eignen Fürsten, sondern dazu noch die Unkosten der die ganze Nation, oder doch den katholischen Theil derselben, angehenden geistlichen Regierung zu bestreiten, demnach eine natürlich gemeinschaftliche Last allein zu tragen haben; und die bürgerliche Verwaltung — da ein aus Fremden bestehendes Kapitel, und ein unter

den Fremden gewählter Fürst, und beyde zu fremdartiger Wirksamkeit eingesetzt, derselben vorstünden — würde schwerlich den Interessen und Neigungen des, gewissermaßen zur bloßen Präbende gemachten, Landes entsprechen.

Der Verf. nimmt an, oder giebt zu, daß die Gründung der Nationalkirche — welche Form auch beliebt werde — ohne Einwilligung der einzelnen Landesherren nicht geschehen könne [welches wir zu bezweifeln wagen, da einerseits das Staatsrecht, welches dem Landesherrn eine so weit gehende Gewalt in Kirchensachen einräumt, mehr ein äußerliches oder positives, als innerliches oder allgemeines seyn kann; und andrerseits, in so fern sichs nämlich hier um eine Nationalangelegenheit handelt, eine theils ausdrücklich übernommene, theils natürlich vorhandene Verbindlichkeit der teutschen Bundesfürsten ihren Privatwillen dem der Mehrheit, oder auch jenem der großen Vermittler unterordnet]. Für den Fall also, daß schlechterdings keine teutsche Nationalkirche, sondern nur vereinzelte — bloß mit dem römi-

schen Papst in Verbindung stehende — Territorialkirchen zu Stande kommen sollten, wird wenigstens die Erhaltung oder Wiederherstellung der einfachen Metropolitanverfassung empfohlen, von welcher in dem IIIten Abschnitte (S. 55—58): „Von der hierarchischen Verfassung der teutschen katholischen Kirchen insbesondere" die Hauptzüge bestimmt werden, und zwar nach einer Klassifikation der Staaten in a) solche, worin so viele [also wenigstens 4] Bischöfe aufgestellt werden können, daß sie eine kirchliche Provinz bilden, und einen Metropoliten haben mögen; b) solche, worin nicht eine kirchliche Provinz, aber doch wenigstens ein Bisthum errichtet werden kann, wo demnach mehrere mit einander sich zu einer Kirchenprovinz vereinigen, und die Metropolitanwürde dem jedesmaligen ältesten Bischof ertheilen sollten; und c) solche, worin die Zahl der Katholiken so gering ist, daß nicht einmal füglich ein Bischof eingesetzt zu werden vermag; und welche daher dem nächstgelegenen Bisthume sich anschließen könnten.

Der hierauf folgende IVte (letzte und längste) Abschnitt (von S. 58—136) unter der Aufschrift: Errichtung kirchlicher Provinzen und Diözesen nach einfachem Metropolitansystem, erörtert nun im Detail (jedoch in etwas verworrener und selbst mit der Inhaltsanzeige des Buchs nicht harmonirender Anordnung) die mannichfaltigen Fragen, welche bey Errichtung und Einrichtung der Kirchenprovinzen und Diözesen sich darbieten, sowohl in Ansehung der hiebey zur Mitwirkung überhaupt berechtigten Personen — nämlich der Landesherren, der Landeskirchen, und des Papstes [dessen Ansprüche einer besonders genauen und umständlichen Prüfung unterworfen werden] — als in Ansehung der zur kirchlichen Organisation im katholischen Teutschland zu treffenden nähern Einleitung, und der bey ihrer wirklichen Ausführung zu bestimmenden Dotation der Bisthümer und ihrer Zubehörungen, und der festzusetzenden Verhältnisse des Bischofs zum Papst, zum Metropoliten, zur Diözese, zum Kapitel und endlich zum Staat [unter wel-

cher Rubrik die kirchlichen personae, res und causae nach kirchenrechtlichen Grundsätzen behandelt werden].

Rec. gesteht, daß dieser letzte Abschnitt ihn nicht so vollkommen als die vorangehenden befriedigt habe. Zwar spricht auch hier der gründliche Gelehrte und der liberale Denker fast durchgängig sich aus, und werden die meisten Verhältnisse und Rechte mit vieler Umsicht und tief gehender Beurtheilung erwogen: doch waltet gegen einzelne Bestimmungen gerechtes Bedenken vor, und hätte vielleicht auch überhaupt ein höherer Standpunkt als der meist angenommene positive können erschwungen werden. Doch über einzelnes wollen wir nicht rechten, [nur beyspielsweise bemerken, daß wir S. 119 durchaus nicht anerkennen: „der Staat mache die religiöse Ausbildung seiner Mitglieder zum vornehmsten Zwecke seines Strebens, und er könne einen Menschen ohne Religion so wenig dulden als einen solchen, der alles Recht und alle Pflicht verwirft" — und eben so wenig S. 122: „daß die Domher-

ren die ganze theologische Lehr- und Bildungsanstalt ausschließend besorgen sollen"]; aber zwey aufs Allgemeine gehende Betrachtungen können wir nicht unterdrücken, nämlich daß der Vf. unseres Bedünkens in seinen Vorschlägen fast überall 1) den Landesherren zu viel, und 2) dem Papst zu wenig einräumt.

So getraut sich der Verf. ad 1. nicht (S. 114, 115), weder den Kirchen das Wahlrecht der Bischöfe, noch diesen das Ernennungsrecht der Domherren zuzusprechen: und schlägt als Ausgleichung der beyderseitigen Ansprüche eine Theilung jenes Rechtes vor; so wie er überhaupt in allen kirchlichen oder religiösen Dingen, die auf das Staatswohl Einfluß haben können (und welche können dieß nicht?) dem Fürsten eine nicht nur hindernde, sondern meist auch anordnende, oder zur Anordnung konkurrirende Gewalt beymißt. Nach unserer Ansicht sind Staat und Kirche zwey ganz getrennte — ob auch oft aus den nämlichen Personen bestehende Gesellschaften, deren Zwecke, wiewohl sie einander gegenseitig befördern, doch im Be-

griffe wesentlich verschieden, und einander nicht untergeordnet, sondern beydes höchste Zwecke sind. Daher kann keine von der andern als Mittel willkührlich benützt, sondern muß als selbstständig geehrt werden. Nicht nur wäre solches eine Herabwürdigung [zumal bey der Kirche, als deren Zweck der erhabnere ist], sondern selbst der Absicht, um derentwillen es geschähe, nachtheilig. Denn wenn durch Mißbrauch zu fremdartigen Zwecken das wahre Prinzip, der kirchlichen oder der Staatseinrichtung, verfälscht wird, so kann auch die eigenthümliche Lebenskraft, die natürliche Gesundheit nicht mehr darin bestehen, und die also im innersten Leben angegriffene Gesellschaft wird in jeder Sphäre ihrer Wirksamkeit geschwächt oder verderbt erscheinen. Man lasse die Kirche selbst [so wie auch andre wohl im Staat aber nicht des Staates wegen bestehende Gesellschaften, z. B. eine gelehrte, eine philanthropische, eine Handels-Gesellschaft, jedoch vorzugsweise die kirchliche, weil die Heiligkeit ihres Zweckes die meiste Ehrfurcht gebeut]

sich selbst — d. h. durch ihre eignen aufgeklärten und wohldenkenden Häupter — einrichten und regieren [bloß darüber wachend, daß solche Autonomie nicht in ein fremdes, zumal nicht in des Staates Gebiet eingreife], so wird solche Gesellschaft um so besser gedeihen, und die Vortheile, die der Staat natürlich von ihr erwarten mag, werden in desto reicherem Maaße ihm zufließen. Sinkt aber zumal die Kirche durch die von Staatswegen erhaltene Einrichtung und Gesetzgebung zu einer polizeylichen Anstalt, der Klerus zur Dienerschaft des Fürsten herab, so ist es um ihre Wesenheit geschehen: bald werden [man gedenke des Geistes der Napoleonischen Gesetzgebung!] die göttlichen Gebote nur in so fern mehr geehrt werden dürfen, als sie vom Fürsten kommen, und die Religion, welche dann eine bloß vom Staate abgeleitete Autorität besitzt, wird unfähig — was sonst mit so wohlthätiger Macht geschieht — durch eine ihr eigenthümliche Heiligkeit die bürgerlichen Gesetze zu beschirmen. Unser Verf. will nun freylich dieses nicht, er hat durchaus würdige

Begriffe von Religion und Kirche; nur scheint — und es ist wichtig schon der geringsten falschen Richtung zu widerstreben, wenn der Abweg zu einem so unseligen Ziele führt — durch ein zu ängstliches Staatsrecht die Freyheit seines Urtheils mitunter gehemmt, oder auch seine Ergebenheit für den Thron durch eine übermäßige Furcht vor der päpstlichen Despotie gesteigert.

Ad 2. Wohl deutlich erscheint solche Furcht in dem ganz auffallenden Bestreben des Verf., die Macht des Papstes, so viel nur immer möglich, zu beschränken. Wo demselben noch was eingeräumt oder zugestanden wird, geschieht es sichtbar unwillig, und nur da, wo es durchaus nicht abgesprochen werden kann, ohne der Autorität der von der teutschen Nation gegebenen Acceptationsurkunde der Dekrete des Basler Conciliums zu nahe zu treten, d. h. insbesondre da, wo ein päpstliches Recht ganz ausdrücklich und unbestreitbar in corpore juris can. clauso steht; demnach nur aus positiven Gründen, in deren Ermangelung ihm

Alles würde versagt werden. Da möchte man nun fragen: Wenn die päpstliche Macht denn so gefährlich ist, wenn jede Schmälerung der päpstlichen Rechte als wichtiger Vortheil gilt — wozu denn überall ein Papst? — Ja man könnte, selbst in den vom Verfasser sich gesetzten Schranken positiver Argumente bleibend, ihn einiger Inconsequenz zeihen, daß er dem Papste noch irgend etwas zuspricht. Denn wenn das Aschaffenburger Konkordat (S. 64) wegen Auflösung des teutschen Reichs keine Kraft mehr hat, wie kann das Acceptations-Instrument der teutschen Nation noch bindend seyn? — Und wenn schon ein einzelner Bischof (S. 110) die Schlüsse der Generalconzilien für seine Diözesanen modifiziren oder aufheben kann, wie mag die ganze teutsche Kirche an die Basler Dekrete gebunden bleiben?? — Endlich, wenn (S. 94) die dem Papste einst zugestandnen Reservationen „immer aufs neue wieder der landesherrlichen Beurtheilung", demnach Billigung oder Verwerfung, unterliegen, wie kann man sie noch als Gegenstand eines

Konkordats betrachten? — Gewiß sind alle Rechte, die dem Papste jure humano eingeräumt werden, nicht zu seiner Begünstigung, sondern um des allgemeinen kirchlichen Interesse's willen festgesetzt, auch nicht durch eigentlichen Vertrag, sondern durch Kirchengesetz oder Landesgesetz begründet, und unterliegen daher der Abrogation durch dieselben gesetzgebenden Gewalten. Es wäre also einfacher und leichter, als über jede Prärogative des Papstes geizig zu rechten, den allgemeinen Primat — in so fern er nicht als in jure divino gegründet erscheint, in welcher Bedeutung er wenig äußerliche Wirkung haben wird — als unnütz oder gefährlich ganz abzuschaffen, und hierdurch einen mächtigen Schritt zur Vereinigung mit den Protestanten zu thun.

Aber der Katholik nicht allein, sondern der partheylose Philosoph muß bekennen, daß ein allgemeiner kirchlicher Primat — nach seinem Begriff, demnach abgesehen von den historischen oder zufälligen, durch weisere

kirchliche Gesetzgebung wohl zu hebenden, Mängeln und Auswüchsen des römischen Primats — nicht nur zur Erhaltung der so wichtigen Glaubenseinigkeit, und der dieser Einigkeit förderlichen Uebereinstimmung in Disciplin und Gebräuchen vortrefflich zusage, sondern daß durch ihn auch die einzelnen Nationalkirchen eine in vielen Fällen wohl sehr wünschenswerthe Stärkung gegen was immer für Angriffe, zumal gegen den Mißbrauch der bürgerlichen Macht, erhalten, ja selbst die politischen Constitutionen — wo sie nämlich zur Sultansregierung sich hinneigen — hierdurch noch ein letztes Heilmittel, in einer kräftigen heiligen Schranke, erlangen mögen. In so fern nun diese Ansicht richtig ist (doch streiten will Rec. darüber nicht; nur meynt er, wenn das Papstthum überhaupt nichts taugt, so schaffe man es ganz ab), so läßt sich schwer begreifen, warum man so angelegentlich die Rechte des Papstes zu schmälern, seine Macht zum bloßen Schattenbild zu machen strebt. Wenn die teutsche katholische Nationalkirche nicht zu

Stande kommt [würde sie jedoch errichtet nach des Verf. Vorschlage, dann wäre der teutsche Primas unser Papst, und wir bedürften des römischen minder], so ist alles, was dem Papste entzogen wird, ein Gewinn — nicht für die Territorialkirchen, sondern für die Territorialherren; denn allzu ungleich ist das Verhältniß zwischen einer also isolirten Landeskirche und dem Landesherrn, als daß es außer der Gnade oder prekären Gestattung des letztern noch eine andere Garantie mehr gäbe für die Rechte und Freyheiten der ersten. Der, vom Verf. sehr nachdrücklich und mit vieler Wahrheit dargestellten, Gefahr, durch einen ausländischen Primat an Begründung einer, dem National-Geist und Charakter entsprechenden, Kirchenverfassung gehindert zu werden, ließe sich wohl durch eine vorsichtigere Constitution oder Organisirung des Primats vorbauen; und es möchten wohl des Verf. eigene Ideen über das dem teutschen Primat zur Seite aufzustellende Presbyterium, oder die ständige National-Synode auch auf den allgemeinen

oder römischen Primas anzuwenden seyn. Wenn das Cardinals-Collegium nicht bloß aus Priestern der römischen Kirche, sondern aus abgeordneten Stellvertretern, und würdigen, dabey ihren Kommittenten verantwortlichen, Stimmführern aller Nationalkirchen, oder auch einzelner Kirchenprovinzen bestünde, wenn es solchergestalt den „Kern der gesammten katholischen Kirche" enthielte, und, mit seinem Vorstand (nicht Herrn), dem Papst, eine ständige allgemeine, die Sorge für die Einheit des Ganzen mit der Achtung aller besondern Rechte und Nationalbedürfnisse der einzelnen Kirchen verbindende, wenn auch nicht eigentlich gesetzgebende, doch gesetzverwaltende Synode, oder vielmehr ein wohlgewählter ständiger Ausschuß der allgemeinen Kirchenversammlung, wäre, sollte dann nicht eine, den Forderungen der Guten entsprechende, gegen Gefahr der Ausartung und Despotie gesicherte, den jedesmaligen Fortschritten des Zeitgeistes gemäße Regierung der katholischen Kirche zu erwarten seyn! — In unserer Zeit, als welche

den gewaltigen Wiederherstellern Europens den bereiten Stoff zu jeder Reform in die Hand gegeben, wäre auch diese Gründung möglich gewesen, und fürwahr! wenn die Einrichtung einer teutschen katholischen Kirche als eine wahre Nationalangelegenheit für Teutschland erkannt wird, ist dann die Organisirung der allgemeinen katholischen Kirche nicht auch eine große europäische oder vielmehr kosmopolitische Sache?? —

Staats-
Bibliothek
Bamberg

In der Buchhandlung Brockhaus sind so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

I.

# Hermes;

## kritisches Jahrbuch der Literatur.

No. VI. der ganzen Folge,

oder

des Jahrgangs 1820 zweites Stück.

Preis des Jahrgangs in 4 Stücken 8 Thlr. (14 Fl. 24 Kr.)

---

## Inhalt dieses Stücks:

A. Abhandlungen:

I. Ueber den gegenwärtigen Zustand der italienischen Literatur. Von Salfi und Hain.

B. Beurtheilungen:

II. Kiesers System der Medicin. Von C. I. U. III. Streitschriften in der Sache Wessenbergs. Von S. P. U. IV. (Dr. Kochs) kirchenrechtliche Untersuchung über die künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland. Von S. P. U. V. Göthes westöstlicher Divan. Von G C. O. VI. Daru histoire de la république de Venise. Von Lanjuinais und Raynouard. VII. Die deutschen Taschenbücher für 1820. Von N. B. E. VIII. Hamels Geschichte des Bell- und Lancasterschen Unterrichts. Von P. IX. I. L. Wieland: Giebt es gegenwärtig in Deutschland eine revolutionäre Partei. II. Behr: von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des deutschen Bundes 2c. Von F. P. X. I. Wie ward Friz Stolberg ein Unfreier? beantwortet von Voß; II. F. L. Grafen zu Stolberg kurze Abfertigung 2c. III. Briefwechsel zwischen Asmus und seinem Vetter bei Gelegenheit des Buches Sophronizon 2c. Von C. B. T. XI. Verhandlungen der baierischen Ständeversammlung. Zweiter Artikel. Von H. L. S. XII John Clay a free trade essential to the welfare of Great-britain. Von S. T. N. XIII. Verhandlungen der badischen Stände-Versammlung. Von S. p. m. XIV. Ueber das Retorsions-Princip, als Grundlage eines deutschen Handelssystems. Von W. F.

## II.

# Landsmannschaften und Burschenschaft.

Ein freies Wort über die geselligen Verhältnisse der Studirenden auf den teutschen Hochschulen.

Mit Urkunden.

Von Joachim Leopold Haupt.

gr. 8. geheftet. Preis 1 Thlr. 12 Gr. (2 Fl. 42 Xr.)

---

(Daraus besonders abgedruckt die Verfassungs-Urkunde der Jenaischen Burschenschaft. Preis 8 Gr. oder 36 Xr.)

Die irrigen Meinungen, welche, aus Unkunde der Verhältnisse, sowohl über die neuern Verbindungen, als auch das Verbindungswesen der Studirenden auf den teutschen Hochschulen überhaupt, unter den gebildeten Ständen teutscher Zunge herrschen, hat den Verfasser bewogen, alle diese Verhältnisse näher zu beleuchten und weitläufiger auseinander zu setzen. Die Schrift verbreitet sich demnach über das akademische Verbindungswesen seit der Bildung der ersten Hochschulen in Italien, Frankreich, England und Teutschland, entwickelt die Entstehung der geheimen Landsmannschaften und der Burschenschaft aus den jedesmaligen Verhältnissen und Geiste der Zeit, zeigt beider Verbindungen Grundsätze, Gesetze und die Verhältnisse, welche sie auf den Hochschulen herbeigeführt haben, und giebt endlich einige Vorschläge, wie die jetzige Gestaltung der Dinge von den Regierungen und akademischen Behörden sowohl, als den Studirenden selbst zu einer besseren benutzt werden könne. Die beigedruckten Urkunden enthalten: zwei sogenannte Landsmannschaftscomment's, eine Landsmannschaftsconstitution und die Verfassungsurkunden der Burschenschaft zu Jena, Giessen und Leipzig. — Das allgemeine Interesse, was man in Teutschland an den neuesten Ereignissen auf den Hochschulen genommen hat und die Wichtigkeit, welche diese Ereignisse in den Augen der politischen Welt gewonnen haben, macht gewiß in Jedem den Wunsch rege, sie aus den Quellen kennen zu lernen und überhebt uns einer weitern Empfehlung dieser Schrift.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rotteck, Carl <<von>>,

Freymüthige Beurtheilung sämmtlicher in der Angelegenheit des Frhrn. Jgn. Heinr. v. Wessenberg erschienenen Streitschriften und der Schrift (von Dr. Koch) unter dem Titel: Untersuchung über die Einrichtung der katholischen Kirche in Teutschland

Amsterdam 1820

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.166#8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743405-9